FREISTAAT SACHSEN LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR NIEDERLASSUNG MEISSEN

Vergabeunterlagen

Baumaßnahme

S 83 Ausbau südlich Meißen - Instandsetzung Stützwand 6

32-L183-24

Heftung 1 _ Angebotsaufforderung

(verbleibt beim Bieter)

Ve	rgabestelle			
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen Heinrich-Heine-Str. 23 c 01662 Meißen		Ort: Datum: Tel.: Fax: E-Mail: AzNr.:	Meißen 24.10.2024 +3521 7189-1304 +3521 7189-1999 poststelle.nl-meissen@lasuv.sachsen.de 13-0451/4060/18	
		Nicht of Wettber Verhand Innovat Ablauf der	s Verfahren ffenes Verfahren werblicher Dialog dlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb dlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb cionspartnerschaft Angebotsfrist: 11.2024 Uhrzeit: 10:00 Uhr	
			Bindefrist	endet am: 27.01.2024
	Veichnung der Bauleistung:	ergabeverfahren gei	mäß Absch	e eines Angebotes nitt 2 der VOB/A
	00002391	S 83 Ausbau südlid		
32	2-L183-24	Hier: Instandsetzur	ng Stützwar	nd 6
A)	A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind: HVA B-StB EU-Teilnahmebedingungen HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen HVA B-StB Information Datenschutz Hinweisblatt - Nachforderung von Referenzen bei Präqualifikation			
B)	Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:			
	<u> </u>	re Vertragsbedingung Besondere Vertragsbe		
C)	Anlagen, die, soweit erf	orderlich, ausgefüllt	mit dem An	ngebot einzureichen sind:
		sschreiben		
	☐ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm			
		escribeibung. Leistung	01012010111110	r Leistungsprogramm
			5 V 5 / 2 5 / 5 / 11 / 11 5	s Leistungsprogramm

D)	Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:
	☐ Eigenerklärung gem. Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.
	Besondere Erklärung (Haftpflichtversicherung)
1	Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung des Freistaates Sachsen,
	endvertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen
	zu vergeben.
2	Kommunikation:
_	Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform.
	Die Kommunikation enoigt elektronisch über die Vergabeplattionn.
3	Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):
3.1	Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:
	 Siehe Vorlage "HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: "Mit dem Angebot vorzulegen")".
3.2	Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot auf gesonderter Anlage zu den in der Anlage Vorlage HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:
	 Siehe Vorlage "HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: "Unterlagen zu den Zu- schlagskriterien")"
3.3	Nachforderung
	Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden
	⊠ nachgefordert.
	☐ nicht nachgefordert
3.4	Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:
	 Siehe Vorlage "HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: "Auf gesondertes Verlangen vorzulegen")"
4	Losweise Vergabe:
	⊠ Nein
	☐ Ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
	nur für ein Los
	☐ für ein oder mehrere Lose
	☐ für alle Lose (alle Lose <u>müssen</u> angeboten werden)
	□ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können:
	Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

5	Mehrere Hauptangebote
	Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist
	□ zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
	⊠ nicht zugelassen.
6	Nebenangebote
6.1	☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
6.2	☑ Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten –
	☐ für die gesamte Leistung
	☑ nur für nachfolgend genannte Bereiche
	Titel 01.14 , Titel 01.16.0004 bis 01.16.0006
	☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
	☑ unter folgenden weiteren Bedingungen:
	☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
	□ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
	Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
	Kosten für die Verkürzung gesondert für:
	Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
	 ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
	 Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
	 Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
	Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
	 Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.
	Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Vorlage HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen.

7 Angebotswertung:

8

Krit	erien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:
\boxtimes	Zuschlagskriterium Preis
; I	Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.
:	Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.
	Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vorlage HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
Zuç	gelassene Angebotsabgabe
\boxtimes	Elektronisch
	⊠ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
	Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.
	Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.
	Schriftlich (nur zugelassen in den Ausnahmefällen des § 11b EU Absatz 3 und 4 VOB/A)
	Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben: siehe Briefkopf Stelle:
	Straße:
	PLZ/Ort:
	Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe "Angebot für:"
	zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9	Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsbehörde gemäß § 21 EU VOB/A):		
	Vergabel	kammer (§ 156 GWB):	
	Name:	1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen	
		bei der Landesdirektion Sachsen	
	Straße:	Braustraße 2	
	PLZ/Ort:	04107 Leipzig	
10	text- oder Langtext geben werden.	hnisse können vorzugsweise als X84/D84-Datei, aber auch in Form bepreister Kurz t-/Preis-Leistungsverzeichnisse oder aber selbstgefertigter Leistungsverzeichnisse ab-	
	bzw. Mehrfachange	gewiesen, dass sinnvollerweise nur eine Möglichkeit hiervon genutzt wird, da Doppelt- ebotsversionen zu Fehlern auf Grund widersprüchlicher Angaben und somit zum Aus- ootes führen können.	
	Ronny Mutscher		
	Referatsleiter		
	Bei elektronischer Vo	ersendung ohne Unterschrift gültig	

EU-Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A, "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" Abschnitt 2 (EU VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

- 3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- 3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.
- 3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.
- 3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulation" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der "Verpflichtungserklärung" abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

7.1 Offenes Verfahren

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- entweder die ausgefüllte "Eigenerklärung zur Eignung",
- oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren

Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen anderen Unternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der "Eigenerklärung zur Eignung" bzw. der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten anderen Unternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

M00002391	S 83 Ausbau südlich Meißen
32-L183-24	Instandsetzung Stützwand 6

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vorzulegende Unterlagen

Abs	schnitt 1: Unterlagen, die <u>mit dem Angebot</u> abzugeben sind
	der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / mblätter
\boxtimes	HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot
\boxtimes	gesondert) HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
	HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
Unt	ernehmensbezogene Unterlagen
	HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
Leis	stungsbezogene Unterlagen
	Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen Produktangaben in folgenden Positionen:
	nstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, zielle Nachweise)
	schnitt 2: <u>Mit dem Angebot</u> auf gesonderter Anlage vorzulegende Unterlagen zu den schlagskriterien
	Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung: Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.

	Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenpians, als Baikenpian mit mind. Tolgenden Angaben: Ltd. Nr.
	der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen."
\exists	
Abs	schnitt 3: Unterlagen, die <u>auf gesondertes Verlangen</u> der Vergabestelle vorzulegen sind
	der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / mblätter
-	HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)
-	Weitere Formblätter und Vordrucke siehe Bekanntmachung
Unt	ernehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)
	Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde) Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung "Nachweis der Qualifikation des
-	Siehe Bekanntmachung
Lei	stungsbezogene Unterlagen
-	Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten "Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland", veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte "Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland. Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)
-	Siehe Bekanntmachung
Sor	nstige Unterlagen
- - -	Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise Urkalkulation Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen Siehe Bekanntmachung

Bezeichnung der Bauleistung:

M00002385	B 6 Ausbau westlich Cossebaude
32-B263-23	Los 4.5.2 Straßenbau Stat. 0+230 bis 0+800, BW 42.3, BW 42.5

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist: <u>Landesamt für Straßenbau und Verkehr</u> Name der handelnden Dienststelle (Vergabestelle) (Kontaktdaten).

Telefon: +49 351 8139 0

E-Mail-Adresse: poststelle@lasuv.sachsen.de

Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Uwe Pfeiffer (zuständig für Zentrale, NL Bautzen und NL Meißen)

Name des(r) Datenschutzbeauftragten mit Kontaktdaten eintragen.

Telefon: +49 351 8139 4216 (Hr. Pfeiffer) bzw. +49 3741 1480 192 (Hr. Jeske)

E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de

Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder sonstigen Dritten (z.B. Auskunfteien) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des <u>SächsDSDG</u> wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, unter Behördenkunden künftig auch u. Abfragen und Analysen U. Bedarfserhebungstools: Vergabeverfahren Durchführung von zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im

Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
 Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort
 vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In
 Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die
 Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§
 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre
 betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

<u>HINWEIS</u>

Vor dem Hintergrund mehrerer aktueller Entscheidungen im Zusammenhang mit § 16a EU Absatz 1 Satz 1 VOB/A möchten wir Sie für eine maßgebliche Entwicklung sensibilisieren.

Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Teilnehmer des PQ-Systems auf, die im PQ-System hinterlegte Angaben, Erklärungen und Nachweise – insbesondere die Referenzen – projektspezifisch auf den Anforderungen entsprechende Aktualität und Eignung zu prüfen!

Wenn ein Bieter auf eine zahlenmäßig ausreichende Anzahl an Referenzen im PQ-System verweist und diese im PQ-System hinterlegten Referenzen nicht in entsprechend notwendiger Anzahl mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, ist eine Nachforderung weiter Referenzen nicht zulässig. Das Risiko, dass die im PQ-System hinterlegten Informationen als Nachweise für den konkreten Auftrag nicht geeignet sind, hat der Bieter zu tragen. Bei fehlender Eignung erfolgt der Ausschluss. Der Auftraggeber hat dahingehend kein Ermessen.

Die Möglichkeit, neben den im PQ-System hinterlegten Referenzen, weitere Referenzen im Rahmen der Angebotsabgabe mit der "HVA-B Eigenerklärung zur Eignung" abzugeben, bleibt unberührt.

Bezeichnung der Bauleistung:

M00002391	S 83 Ausbau südlich Meißen
32-L183-24	Instandsetzung Stützwand 6

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische

Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen. Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter) Inhalt Seite/Blatt Baubeschreibung 49 Leistungsverzeichnis \boxtimes Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche 1 \boxtimes Langtext-Verzeichnis als D83 bzw. X83 separate Datei \boxtimes Langtext- Preis-Verzeichnis 2-55 Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Anlagen für Bietereintragungen Sonstige Anlagen siehe Anlagenverzeichnis (12 Anlagen) 79 Abrechnungseinheiten Н m²d M2D М h Stunde Meter Quadratmeter x Tage d D m^2Wo M2WO km KM Kilometer Tag Quadratmeter x Wochen m^2 m²Mt M2MT M2 Quadratmeter Mt MT Monat Quadratmeter x Monate km² KM2 Quadratkilometer **KWH** Kilowattstunde Std STD kwh Stück x Tage StWo STWO ha HA Hektar St ST Stück Stück x Wochen Psch **PSCH** Pauschal StMt STMT Stück x Monate Liter m^3 МЗ Kubikmeter md MD Meter x Tage KG mWo MWO kg Kilogramm Meter x Wochen mMt MMT Meter x Monate

G

Grundposition

W

Wahlposition

Besondere Kennzeichen



Baubeschreibung

für die Baumaßnahme

S 83 – Ausbau südlich Meißen von NK 4846 434, Station 4+765 bis NK 4846 003, Station 3+664

Instandsetzung Stützwand 6

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkungen	
1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
1.1	Auszuführende Leistungen	5
1.1.1	Straßenbau	5
1.1.1.1	Zweck, Nutzung	5
1.1.1.2	Art und Umfang	6
1.1.1.3	Untergrund / Unterbau / Erdbau	
1.1.1.4	Entwässerung	
1.1.1.5	Oberbau	
1.1.1.6	Durchlässe, Bauwerke	
1.1.1.7	Ausstattung	
1.1.2	Ingenieurbau (Stützwand 6)	
1.1.2.1	Zweck, Nutzung	
1.1.2.2	Art und Umfang	
1.1.2.2.1	Bestand	
1.1.2.2.2	Instandsetzung der Stützwand 6 / Ersatzneubau Flügel	
1.1.2.2.3	Randbedingungen bzgl. Instandsetzung der Stützwand	
1.1.2.2.3	Erdarbeiten	
1.1.2.3		
1.1.2.4	Grundwasser, Hochwasser, Wasserhaltung	
1.1.2.6	Stützwand	
1.1.2.7	Entwässerung	
1.1.2.7	Oberflächenentwässerung	
1.1.2.7.1	Rückenflächenentwässerung	
1.1.2.7.2	Abdichtung, Beläge	
1.1.2.0	Abdichlung, belage	
1.1.2.9	Sonderanlagen	
1.1.2.10	Korrosions- und Oberflächenschutz	
1.1.2.11	Anlagen und Einrichtungen für Dritte	
1.1.2.12	Abbrucharbeiten	
1.1.2.13	Landschaftsbau	
1.1.3.1	Art und Umfang	
1.1.3.1	Ausgeführte Vorarbeiten	
1.3	Ausgeführte Volaibeiteit	
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	
1.4	Mindestbedingungen für Nebenangebote und Änderungsvorschläge	۱۵
2	Angaben zur Baustelle	
2.1	Lage der Baustelle	
2.1	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	
2.3	Zugänge, Zufahrten	
2.3	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	14 11
2.4	Lager- und Arbeitsplätze	
2.6	Gewässer	
2.0	Baugrundverhältnisse	
2.7	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	10 1 <i>F</i>
2.0	Schutz-Bereiche und –Objekte	
2.9.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	
2.9.1	Bäume und Flurgehölze	
2.9.2	Denkmale	
2.9.3 2.9.4	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	
2.9.4	Gewässer, Wasserschutzgebiete	
2.9.6	Wegekreuze, Meilensteine	
2.9.7	Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz	

2.10	Anlagen im Baubereich	18
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	
2.11.1	Straßenverkehr	
2.11.2	Schienenverkehr	
3	Angaben zur Ausführung	19
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	
3.1.1	Allgemeine Forderungen	
3.1.2	Verkehrsführung während der Bauzeit	
3.1.3	Verkehrsbeschränkungen	
3.1.4	Verkehrsumleitungen	
3.1.5	Besondere Schwerpunkte	
3.2	Bauablauf	
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	
3.2.2	Zeitliche Beschränkungen	
3.2.3	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	
3.2.4	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	
3.3	Wasserhaltung	
3.4	Baubehelfe	
3.5	Stoffe, Bauteile, Baugeräte	
3.5.1	Allgemeines	
3.5.2	Erdbau	
3.5.3	Straßenbau	
3.5.3.1	Allgemeines	
3.5.3.2	Mineralstoffe	
3.5.3.3	Schichten ohne Bindemittel	
3.5.3.4	Asphalt	
3.6	Abfälle	
3.7	Winterbau	
3.8	Beweissicherung	
3.9	Sicherungsmaßnahmen	
3.10	Belastungsannahmen	
3.11	Vermessungsleistungen, Abrechnung	
3.11.1	Vermessungsleistungen	
3.11.1.1	Baustellenkilometrierung	
3.11.2	Abrechnung	
3.11.2.1	Allgemein	
3.11.2.2	Kostenteilung	
3.11.2.3	Asphaltflächen	
3.11.3	Bestandsunterlagen, Abschlussnivellement	
3.12	Prüfungen	
3.12.1	Eignungsnachweise	
3.12.1		
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen	
	Kontrollprüfungen	
3.12.3.1	Allgemeines	
3.12.3.2	Bohrkernentnahme	
3.12.3.3	Asphaltmischgutuntersuchungen	
3.12.3.4	Hohlraumgehalt am Bohrkern (Asphalt)	
3.12.3.5	Schichtenverbund	
3.12.3.6	Abweichungen von Grenzwerten der Anteile an groben Gesteinskörnungen (Asphalt)	
3.12.3.7	Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteil im Asphalt	
3.12.3.8	Ebenheitsmessungen	
3.12.3.9	Betonqualität Entwässerungsrinnen, Bordanlagen	
3.12.3.10	Beton - Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes	
3.12.3.11	Griffigkeitsmessungen	
3.12.4	Abnahme	44

3.13	Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans	45
4	Ausführungsunterlagen	
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	45
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	46
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)	46
5.1	Anzuwendende ZTV	46
5.2	Anzuwendende Normen	48
5.3	Sonstige Technische Vorschriften und Merkblätter	48
5.3.1	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfbedingungen	49
5.3.2	Merkblätter	
5.3.3	Technische Richtlinien	49
5.3.4	Sonstiges	49

0. Vorbemerkungen

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, beabsichtigt gegenwärtig die Staatsstraße 83 von Meißen nach Deutschenbora in der Gemarkung Dobritz und in der Gemarkung Garsebach bis zur "Fichtenmühle", zwischen den Netzknoten 4846 434 (Station 4,765) und 4846 003 (Station 3,664) grundhaft auszubauen.

Geplant ist der Ausbau mit 2 Fahrstreifen von jeweils 3 m Breite und beidseitigen Randstreifen von jeweils 0,5 m Breite.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme sind neben den Straßenbauarbeiten verschiedene Ingenieurbauwerke zu errichten und instand zu setzen.

Die Gesamtmaßnahme wurde in die Herstellung der Ingenieurbauwerke mit begleitenden Straßenbauarbeiten und in die Straßenbauarbeiten für den gesamten Bauabschnitt unterteilt. Dabei werden die Ingenieurbauwerke einzeln oder in Gruppen zusammengefasst ausgeschrieben.

Gegenstand der hier vorliegenden Ausschreibung ist die Instandsetzung der Stützwand 6 mit begleitenden Straßenbauarbeiten.

Die begleitenden Straßenbauarbeiten bestehen vorzugsweise darin, einen Leitungsgraben infolge einer Leitungskreuzung wieder zu schließen.

Der grundhafte Ausbau der S 83 ist nicht Gegenstand dieser Unterlage. Deren Ausschreibung und die Ausführung erfolgen nach der Herstellung und Instandsetzung aller Ingenieurbauwerke. Dennoch wird in dieser Unterlage mehrfach Bezug auf die geplante Straßenachse der S 83 genommen und zwar derart, dass die Stationierung der Stützwand 6 einem Abschnitt der geplanten Baukilometrierung, respektive Stationierung, der S 83 entspricht.

Die Stationierung der S 83 bzw. der Stützwand 6 verläuft entgegen der Ausrichtung der S 83 von Meißen nach Nossen und damit entgegen der aufsteigenden Nummerierung der Netzknoten NK.

Wenn also nachfolgend vom linken Fahrbahnrand geschrieben steht, ist der bergseitige Fahrbahnrand gemeint und wenn vom rechten Fahrbahnrand geschrieben steht, ist der talseitige (flussseitige) gemeint. Des Weiteren wenn nachfolgend bei der Stützwand 6 vom Bauwerksanfang geschrieben steht, handelt es sich um den kleineren Stationierungswert und beim Bauwerksende um den größeren. Der Bauwerksanfang befindet sich in Richtung Garsebach, Robschütz, Ortsteile der Gemeinde Klipphausen. Das Bauwerksende befindet sich in Richtung Meißen.

Die Instandsetzung der Stützwand 6 erfolgt unter Aufrechterhalten des einstreifigen öffentlichen Verkehrs der S 83.

Der Straßenname der S 83 im Baubereich heißt "Meißner Straße".

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßenbau

1.1.1.1 Zweck, Nutzung

Zweck des Straßenbaus ist die Wiederbefahrbarmachung/Widerherstellung der bestehenden S 83 nach der Herstellung der Stützwand 3.8.

Hinsichtlich der Nutzung hat die S 83 in ihrer Funktionalität den Bestimmungen der Staatsstraße zu entsprechen.

1.1.1.2 Art und Umfang

Der Umfang der Straßenbauarbeiten beschränkt sich hauptsächlich auf die Schließung von Schachtbaugruben und Leitungsgräben für die Bauwerksentwässerung.

Es ist folgender Straßenoberbau zu realisieren:

4 cm Asphaltbetondeckschicht AC 11 DB,

Bindemittel 50/70 nach ZTV Asphalt-StB 07/13

14 cm Asphalttragschicht AC 22 T N,

Bindemittel 70/100 nach ZTV Asphalt-StB 07/13

52 cm Frostschutzschicht, Schotter-Splitt-Brechsand-

Gemisch 0/45 nach ZTV SoB-StB 04/07

Ev2 >= 120 MPa

70 cm Gesamtdicke

Für den Straßenbau der S 83 ist die Belastungsklasse Bk1.8 nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 einzuhalten. Die Oberfläche des Deckenschlusses und Schrammbordes ist in Höhe und Neigung dem Bestand der S 83 anzupassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Straßenaufbau eine Pflasterdecke enthält, welche vor Jahren mit einer ca. 4 cm Asphaltdecke überzogen wurde.

1.1.1.3 Untergrund / Unterbau / Erdbau

Das Bodenmaterial des bestehenden Untergrundes/Unterbaus kann dem der Vergabeunterlage beigefügten Baugrundgutachten 02.2646_2016 des Erdbaulaboratoriums Dresden, vom 21.02.2017 (a), entnommen werden. Das Bodenmaterial des Untergrundes/Unterbaus entspricht dabei dem Homogenbereich B und C (Schicht 2 bis 3 und 4).

Nach Auswertung des Baugrundgutachtens ist der Bodenaushub des Untergrundes/Unterbaus der Einbauklasse 1.2 (Z 1.2) zuzuordnen. Die Einbauklasse 2 (Z2) kann nicht ausgeschlossen werden. Der Bodenaushub ist einer Deklarationsanalyse zu unterziehen und in Abhängigkeit dieser danach der entsprechenden Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Den größten Einfluss auf die Qualität des Bodenaushubs und damit auf die Verwertungsmöglichkeit des Bodenmaterials haben die Analysenwerte im Eluat.

Sofern keine Verwertung möglich ist, können die Böden- und bodenähnliche Materialien unter dem Schlüssel AVV 17 05 04 (Boden und Steine) beseitigt werden.

Die Verdichtung der Baugruben-/-gräbenverfüllung und des Planums hat gemäß ZTV E-StB 17 zu erfolgen. Die Anforderungen an den Verdichtungsgrad D_{Pr} sind abhängig von der Tiefe in Bezug auf das Planung und den verwendeten Bodengruppen.

1.1.1.4 Entwässerung

Oberflächenentwässerung:

Etwa an der Station 0+202.7 ist die Bauwerksentwässerung (siehe Kap. 1.1.2.7) an einen bestehenden Durchlass bzw. bergseitig vorgeschaltetem Straßenablauf anzubinden. Dies hat ohne Beeinträchtigung der Funktionalität von Durchlass und Straßenablauf zu erfolgen.

Planumsentwässerung:

Es ist nicht bekannt, ob eine unterirdische Anlage zur Wasserableitung des Straßenoberbaus existiert. Sollte im Zuge der Straßenquerung der Bauwerksentwässerung eine unterirdische Anlage zur Straßenentwässerung angetroffen werden, ist die BÜ zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

1.1.1.5 Oberbau

Bestehender Oberbau:

Der Aufbau des bestehenden Oberbaus und die Zuordnung der einzelnen Schichten gemäß LAGA und RuVA-StB sind dem Baugrundgutachten 02.2646_2016 des Erdbaulaboratoriums Dresden, vom 21.02.2017 (a), zu entnehmen. Darin ist als Deckschicht eine Pflasterdecke angegeben. 2018 wurde eine Asphaltdeckschicht aufgebracht.

Das Analyseergebnis der bituminösen Befestigung ist die Verwertungsklasse A nach RuVA-StB.

Herzustellender Oberbau:

Siehe Kap. 1.1.1.2.

1.1.1.6 Durchlässe, Bauwerke

Durchlass Station 0+202.7:

An dieser Station befindet sich ein gemauerter Durchlass bzw. Entwässerungskanal 600 x 600 mm, welcher in die Triebisch entwässert. In diesen Durchlass ist, wie unter 1.1.1.4 schon erwähnt, die südliche Bauwerksentwässerung einzubinden.

1.1.1.7 Ausstattung

Fahrbahnmarkierungen

Vorhandene Fahrbahnmarkierungen der S 83 (Rand- und Mittelstreifen) sind nach dem Deckenschluss wieder herzustellen.

1.1.2 Ingenieurbau (Stützwand 6)

1.1.2.1 Zweck, Nutzung

Die S 83 verläuft als Berme der s.g. Pechsteinklippen von Garsebach oder Garsebacher Schweiz, wobei die Stützwand 6 neben weiteren Stützwänden den Hang gegen die Straße sichert.

1.1.2.2 Art und Umfang

1.1.2.2.1 Bestand

Die Stützwand 6 im Bestand ist eine Natursteinwand und Trockenmauer, einschalig und voll durchgemauert. Im statischen Sinne handelt es sich um eine Schwergewichtswand - weniger um eine Futtermauer -, da selbststehender Fels nicht unmittelbar anliegt - oder eher nur im unteren Bereich der Stützwand - und sich zwischen dem Fels und der Stützwand noch ein Lockergesteinskeil befindet.

Die Stützwand 6 im Bestand ist 43 m lang und unterschiedlich hoch. Der Kopfverlauf ist leicht sförmig. Unterstellt man einen Land- zu Stadtverlauf der Stützwand, so befindet sich der Hochpunkt bei ca. Einviertel und der Tiefpunkt bei Dreiviertel der Stützwand. Die Höhen betragen zwischen 3,10 und 4,76 m.

Bei dem Mauerwerksverband handelt es sich um unregelmäßiges bis regelloses Bruchsteinmauerwerk, wenn nicht sogar um ein Zyklopenmauerwerk. Die Stützwand hat einen Anlauf von ungefähr 3:1. Dicken der Stützwand sind nicht bekannt. Das Natursteinmaterial ist ortsübliches Material.

Die Stützwand 6 im Bestand besitzt keinen speziellen Kopfabschluss, auch keine Rollschicht. Das Gelände überdeckt die Obenaufkopffläche, geht also bis zur Stützwandvorderseite.

Am landseitigen Ende der Stützwand, respektive Stützwandanfang, wurde nachträglich Natursteinmauerwerk als regelmäßiges Schichtenmauerwerk mit kleinerem Steinformat angefügt. Das ist ein Überbleibsel einer Flügelwand, welche nach hinten in das Gelände hineinführte und höhenmäßig auszulief und ebenso den Hang abstützte. Der Flügel ist größtenteils eingebrochen. Über den konstruktiven Aufbau des Flügels können keine Aussagen gemacht werden.

1.1.2.2.2 Instandsetzung der Stützwand 6 / Ersatzneubau Flügel

Folgende Baumaßnahmen der Stützwand 6 sind auszuführen:

- Sicherung der Stützwand durch Rückverankerung nach der patentierten BST-Systemvernagelung (Patent EP 2141287) mittels Mikropfählen und mauerrückseitigen Betonlinsen; Die Rückverankerung erfolgt in mehreren Lagen bzw. im Raster über die Stützwand verteilt. Pro Mikropfahl wird eine Betonlinse als Lastverteilungselement über HDI in den Rückraum injiziert.
- Abbruch, Ersatzneubau und Erhöhung des Wandkopfes Abbruch, Ersatzneubau der obersten 2 Natursteinschichten bzw. nach Inaugenscheinnahme; Erhöhung des Wandkopfes als Schwergewichtsmauer nach statischem und konstruktivem Erfordernis im bestehenden, unregelmäßigen Verband, mit dem Natursteinmaterial des Gros der Stützwand
- Abbruch der unter dem Kap. 1.1.2.2.1, Bestand, genannten, stirnseitigen Anmauerung
- Erneuerung der Anmauerung im Zusammenhang (Verband) mit der Wiederherstellung des ehemaligen Stützwandflügels
 - Der Flügel verläuft im Grundriss nahezu rechtwinklig zur bestehenden Stützwand 6 und läuft im Aufriss wie gehabt schräg nach hinten aus. Die Länge des Flügels ist ca. 8 m bis zur Vorderkante der bestehenden Stützwand 6. Die sichtbare Höhe beträgt am Flügelende rd. 1 m und am Stützwandanschluss rd. 4 m.
 - Der Flügel besteht aus einer mittels Mikropfählen rückverankerten, bewehrten Spritzbetonschale und einer Vormauerung aus Natursteinen. Die Vormauerung einschließlich Fundament ist in Sicker- bzw. Dränbeton zu setzen. Die Verfugung erfolgt mit Trassmörtel. Das Natursteinmaterial, das Steinformat und der Verband sind wie das Gros der bestehenden Stützwand 6 auszuführen.
- Sichtflächensanierung: Die Stützwand 6 ist von Bewuchs und organischen Bestandteilen zu befreien. Lose Mauerwerksbestandteile sind fachgerecht zu reparieren. Risse sind zu schließen. Die Fugen bzw. Fugenflanken sind zu reinigen, die Voraussetzungen für den Haftverbund sind quasi herzustellen. Die Stützwand ist zu verfugen.
- Mauerkernstabilisierung: Die Hohlräume des Stützwandbestandes werden mittels Trassmörtel verpresst.
 - Durch Verpressung und Verklebung des Mauerkerns wird ein in sich geschlossenes, gewichtserhöhtes Gefüge erzielt. Aus diesem Grund ist die bestehende Stützwand 6 gegen Stauwasser hinter der Stützwand bzw. zur Druckentspannung mit mindestens einer Reihe Druckentlastungsbohrungen im unteren Viertel der Stützwand, im Abstand von 2 m, zu versehen. In die Druckentlastungsbohrungen werden PVC-Vollfilterrohre mit Vliesummantelung eingebaut. Die Auslaufstutzen sollten wegen des Aussehens aus Edelstahl oder Keramik bestehen.
- Die aufgemauerte Stützwand erhält eine obere Abdeckung in Form einer Kappe aus Stahlbeton und dahinter eine 50 cm breite, 5-zeilige Pflasterrinne in Beton für die Oberflächenentwässerung. Die Kappe wird zusätzlich mittels Maueranker in der Natursteinmauer verankert.
 Die Pflasterrinne wird am stadtseitigen Ende der Stützwand über einen Straßenablauf, Fallrohr, Schachtbauwerk und Grundleitung in die Triebisch entwässert.

 Abschließend wird die Stützwand mit einem Rohrgeländer in Anlehnung an die RiZ-ING "Gel 7" ausgestattet. Die Verankerung der Geländerpfosten erfolgt nach RiZ-ING "Gel 14".

1.1.2.2.3 Randbedingungen bzgl. Instandsetzung der Stützwand

Die Stützwand BW 6 ist unter talseitig einstreifigem, öffentlichen Verkehr auf der S 83 herzustellen.

1.1.2.3 Erdarbeiten

Oberbodenabtrag

Der im Baubereich anstehende Oberboden ist abzutragen, der Verwertung zuzuführen, zu liefern und anzudecken.

Baugrubenaushub

Der Aushub der Baugruben – oberhalb der bestehenden Stützwand ggf. für die Entwässerungsrinne sowie für die Gründung des Ersatzneubaus des Stützwandflügels - erfolgt It. Baugrundgutachten 02.2646_2016 des Erdbaulaboratoriums Dresden, vom 10.02.2017 (a), überwiegend in Böden des Homogenbereiches B (Lockergesteine der Bodenschichten 2 bis 3). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass lokal auch zersetzter bis entfestigter Quarzporphyr angetroffen wird und zu bearbeiten ist, welcher dem Homogenbereich C (Schicht 4) zuzuordnen ist. Dies ist sowohl bei der Preisbildung als auch Bauausführung einzukalkulieren.

Hinsichtlich der Verwertungs- bzw. Einbauklassen des Bodenaushubs siehe 1.1.1.3. Hinsichtlich Anlagen im Baubereich siehe 2.10.

1.1.2.4 Grundwasser, Hochwasser, Wasserhaltung

Hochwasser ist für diese Baumaßnahme nicht relevant.

Der durch den Baugrundgutachter über die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden (LDS, Dnst. DD) eingeholte Bemessungshochwasserstand HQ100 liegt bei 130,99 m DHHN92 und damit reichlich 2 m unter der OF Straße S 83. Selbst die Sohle des Grabens für die herzustellende Bauwerksentwässerung liegt höher als der Bemessungswasserstand.

Grundwasser wurde im Zuge der Baugrunderkundung nicht angeschnitten. Jedoch ist It. Baugrundgutachten der obere Grundwasserleiter als Kluftwasserleiter im Festgestein zu erwarten. Mittlere Gebirgsdurchlässigkeiten werden mit 10⁻⁵ m/s bis 10⁻³ m/s angegeben. Lokal sind zudem quartäre Grundwasserleiter im Bereich der Verwitterungsschichten sowie der Triebischsedimente vorhanden. Kluft- bzw. Schichtenwasser kann also nicht ausgeschlossen werden, da Festgestein hinter dem Bauwerk 6 ansteht.

Bauzeitlich ist eine offene Wasserhaltung mit Hebung mittels Schmutzwassertauchpumpe ("Söffelpumpe") in Baugruben/-gräben vorzuhalten und bei Notwendigkeit zu betreiben, um Regenwasser und o.g. zulaufende Wässer gezielt schadlos abzuleiten. Der Pumpensumpf ist mit einem Filter für Feinbestandteile zu versehen. Die Ableitung der Wässer in den Vorfluter Triebisch bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Naturschutz bzw. Untere Wasserbehörde, welche im Anwendungsfall durch den AN Bau einzuholen ist.

Der AN Bau hat darauf zu achten, dass keine Arbeitsmittel, Baustoffe, Treibstoffe usw. weggespült werden und in die Böden und Gewässer gelangen

1.1.2.5 Gründung, Schutz gegen Aggressivität

Siehe Kap. 1.1.2.2.2. Die Gründung des Stützwandflügels erfolgt auf einem Streifenfundament aus Sicker- bzw. Dränbetons der Festigkeit ≥ 25 N/mm², was einem Beton C25/30 entspricht. Hinsichtlich der Anforderungen an die Dauerhaftigkeit des Betons, welche sich aus den Anforderungen aus den

vorhandenen Umweltbedingungen ergeben, ist die Betonrezeptur so zu bestellen, dass die Expositionsklassen XA1, WF eingehalten werden.

1.1.2.6 Stützwand

Siehe Kap. 1.1.2.2.1 und 1.1.2.2.2 und Bauwerkspläne.

Die Stützwand weist vor und nach der Instandsetzung folgende Charakteristik auf:

Bauteil		Charakteristik				
•	Stützwandbestand:	Natursteinmauerwerk/Trockenmauerwerk, einschalig, voll durchgemauert, Schwergewichtswand				
	nach der Instandsetzung:	Natursteinmauerwerk vermörtelt, einschalig, voll durchgemauert, Schwergewichtswand, rückverankert				
•	Aufmauerung:	Natursteinmauerwerk vermörtelt, einschalig, voll durchgemauert, Schwergewichtswand, Natursteinmaterial äquivalentes dem des Stützwandbestandes				
•	Flügel:	Fundament Spritzbetonschale aus Stahlbeton, Dicke ~20 cm zzgl. lokal ausgefüllte Dellen, rückverankert				
		Futtermauer aus Bruchsteinen in Dränbeton, einschalig , Dicke ~40 cm, Fugen versetzt				

Zur Gewährleistung der erforderlichen mechanischen Eigenschaften und der Dauerhaftigkeit sind für die Instandsetzung der Stützwand und für den Ersatzneubau des Stützwandflügels folgende Baustoffe zu verwenden:

Baustoffangaben:

Bauteil	Beton		Baustahl	Betonstahl	Spannstahl
	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse			
Kappen	C25/30LP	XC4,XD3,XF4,WA	-	B500 B	
Natursteine Material und Größe gem. Bestand, frostbeständig, Verband gem. Bes					
Fundament	DBT≥ 25 N/mm ²	XA1,WF	-	=	·
Sauberkeitsschicht	C12/15	X0	-	-	•
Mikropfähle	nach bautechn. Zul.	XC2,XA1,WF	-	nach bautechn. Zul.	
Fugenmörtel zw.Natursteinen	Trasszementmörtel MGIIa (M5) grau		-	-	-
Beton-Lastverteilungselement	C25/30	X1,WF	-	=,	-
Spritzbeton	C25/30	XC4,XF1,XA1,WF	-	B500 B	-

1.1.2.7 Entwässerung

1.1.2.7.1 Oberflächenentwässerung

Als Oberflächenentwässerung aus dem rückseitigen Hangbereich ist eine 5-zeilige Pflastermulde in Beton mit einer Breite von 50 cm herzustellen. Die Pflastermulde befindet sich oberhalb von Stützwand und Flügel. Die Pflastermulde der Stützwand entwässert überwiegend in Richtung Meißen. Die Längsneigung beträgt bei der Stützwand überwiegend 2% und über einen kurzen Zwischenabschnitt

6%. Der Teil, welcher Richtung Robschütz entwässert, hat 10% Längsneigung. Die Längsneigung der Muldenentwässerung des Flügels ist steiler, sie folgt dem Flügelverlauf.

Die Pflastermulde ist in Segmenten a' überwiegend 6 m herzustellen und die Segmente sind durch Raum- bzw. Bewegungsfugen (RF) voneinander zu trennen. Die Raum- bzw. Bewegungsfugen sind mit dauerelastischer Fugenmasse abzudichten (siehe auch Detail "Raumfuge Pflastermulde" auf dem Bauwerksplan).

Jeweils an den Muldenenden ist ein Straßenablauf anzuordnen.

Der stadtseitige Straßenablauf entwässert über ein Fallrohr in einen Kontrollschacht und anschließend über die Grundleitung, welche die S 83 unterquert, über die Uferböschung in den Vorfluter Triebisch. Das Fallrohr ist in einer Felsnische zu verwahren. Bei der Querung ist auf eine unterirdische, längslaufende Abwasserdruckleitung zu achten.

Am Auslauf ist die Herstellung einer Raubettkaskade bzw. –mulde in Anlehnung an die RiZ-ING "Was 8", Blatt 2 in der Uferböschung der Triebisch herzustellen.

Der Straßenablauf am Flügelende entwässert über Grundleitung, zwischengeschaltetem Schacht und bestehendem Durchlass ebenfalls in den Vorfluter Triebisch. Die Grundleitung ist an den Straßenablauf des bestehenden Durchlasses anzuschließen. Bei dem bestehenden Durchlass handelt es sich um einen gemauerten Durchlass (Steindecker) 60 x 60 cm.

1.1.2.7.2 Rückenflächenentwässerung

Stützwandbestand

Die Entspannung des ggf. anstehenden Sickerwassers im Hinterfüllbereich des Stützwandbestandes erfolgt bislang über die offenen Fugen des Trockenmauerwerkes. Da die Fugen verschlossen werden, ist mindestens im unteren Viertel des Stützwandbestandes eine Reihe Druckentlastungsbohrungen wie unter 1.1.2.2.2, 6. Anstrich beschrieben, anzuordnen.

Flügel

Zur Rückenflächenentwässerung des Flügels ist hinter der Spritzbetonschale ist ein teilporöses Grundrohr Ø100 in Anlehnung an RiZ-ING "Was 7" anzuordnen und mit dem Grundleiter der landseitigen Oberflächenentwässerung zu verbinden, um das Sickerwasser aus dem Hinterfüllbereich des Flügels dem Vorfluter zuzuführen.

Ggf. ist die Spritzbetonschale zusätzlich mit Druckentlastungsbohrung kleineren Durchmessers im Raster zu perforieren.

Die Rückenflächenentwässerung der Naturstein-Vormauerung der Spritzbetonschale erfolgt über den Sicker- bzw. Dränbeton, in welchen die Natursteine zu setzen sind.

1.1.2.8 Abdichtung, Beläge

Kappe des Stützwandbestandes

Der Stützwandbestand erhält als oberen Abschluss eine Stahlbetonkappe. Die Kappe ist wie die Pflastermulde in Segmenten a' überwiegend 6 m herzustellen und die Segmente sind durch Raumbzw. Bewegungsfugen (RF) voneinander zu trennen. Die Raum- bzw. Bewegungsfugen sind in Anlehnung an die RiZ-ING "Fug 1", Bild 2 mit dem Unterschied herzustellen, dass anstelle des Fugenbandes AM 250 das Fugenband FAE 50 umlaufend einzubauen ist (siehe auch Detail "Raumfuge Kappe" auf dem Bauwerksplan).

Pflastermulde

Die Abdichtung der Raum- bzw. Bewegungsfugen der Pflastermuldensegmente erfolgt wie unter 1.1.2.7.2 beschrieben.

1.1.2.9 Ausstattung

Der Stützwandbestand BW 6 ist mit einem 1 m hohen Rohrgeländer in Anlehnung an RiZ-ING "Gel 7"

ohne Einzelfundamente auszustatten. Bewegungsfugen im Geländer sind einzukalkulieren. Die Befestigung des Rohrgeländers auf der Kappe erfolgt nach RiZ-ING "Gel 14" mit Fußplatte und Verbundanker.

Darüber hinaus erhält der Stützwandbestand die Jahreszahl 2024 nach RiZ-ING "Jahr 1". Der Ort des Einbaus ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Es könnte auch das Kappengesims.

1.1.2.10 Sonderanlagen

entfällt

1.1.2.11 Korrosions- und Oberflächenschutz

Der Korrosionsschutz und Schutz gegen Umwelteinflüsse der Baustoffe ist durch die Einhaltung der in den Unterlagen des Auftraggebers (z.B. Bauwerkspläne) genannten Baustoffgüten, z.B. Betongüten nebst Expositionsklassen, und durch die Einhaltung der entsprechenden Betondeckungen sicherzustellen.

Die Natursteine müssen hinsichtlich der Steinfestigkeit der Kategorie II nach DIN EN 771-6:2015-11 entsprechen und hinsichtlich der Dauerhaftigkeit frost-tau-wechselbeständig sein.

Für den Korrosionsschutz und Schutz gegen Umwelteinflüsse der Mikropfähle als Dauerpfähle sind die Bedingungen der Zulassungen einzuhalten.

Der Korrosionsschutz und Schutz gegen Umwelteinflüsse des Geländers richtet sich nach der ZTV-ING Teil 4. Abschnitt 3 und ZTV FSR.

Dementsprechend ist das Geländer feuerverzinkt, zwischen- und deckbeschichtet (ZTV-ING Teil 4, Anhang A, Tab. A 4.3.2, Zeile 3.1c) 1 zu liefern und einzubauen.

Die Geländerfarbe ist im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen.

1.1.2.12 Anlagen und Einrichtungen für Dritte

keine

1.1.2.13 Abbrucharbeiten

Siehe 1.1.2.2.2.

1.1.3 Landschaftsbau

1.1.3.1 Art und Umfang

Der Landschaftsbau beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Stubbenrodung bereits gefällter Bäume (ist dem Leistungsbereich Erdbau zugeordnet),
- Wiederherstellung der bestehenden Geländetopografie,
- Lieferung und Andeckung von Mutterboden (ist dem Leistungsbereich Erdbau zugeordnet),
- Rasenansaat und Entwicklungspflege der Vegetationsflächen und die Sicherung der Böschungen mittels Erosionsschutzmatten und Holzpflöcken.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Eine ausgeführte Vorarbeit ist die bestehende Entwurfsvermessung.

1.3 Ausgeführte Leistungen

keine

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichzeitig laufende (Bau-)Arbeiten sind Stubbenrodungen.

Die gleichzeitig laufenden (Bau-)Arbeiten liegen in der Koordination des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat die Arbeiten Dritter in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und in seinem Baufeld zuzulassen.

Es Pflicht des Auftragnehmers, sich rechtzeitig über die ihn betreffenden Umstände zu informieren und ggf. den Auftraggeber darauf hinzuweisen, ob für seine Leistung Auswirkungen zu befürchten sind. Es ist ferner seine Pflicht, u. U. zusammen mit der Bauüberwachung, notwendige Abstimmungen mit anderen Unternehmen zu treffen. Derartige Absprachen dürfen den Interessen des Auftraggebers nicht zuwider laufen und müssen das generelle Ziel verfolgen, die Bauausführung prinzipiell zu beschleunigen, ohne Mängel in der Qualität zuzulassen.

1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Landkreis Meißen auf der S 83 zwischen Garsebach und Meißen. Das Baufeld liegt zwischen dem NK 4846003 Stat. 4,765 und NK 4846003 Stat. 3,664 und ist rund 70 m lang. Die Baustelle befindet sich in der Gemarkung Garsebach. Der Straßenname der S 83 heißt Meißner Straße. Die Stützwand 6 befindet sich auf der Bergseite der S 83. Sie beginnt ca. 68 m nordöstlich der nordöstlichen Zufahrt zur (historischen) Wassermühle "Fichtenmühle", verläuft Richtung Meißen und ist ca. 43 m lang. Vor der Stützwand, d.h. am südwestlichen bzw. landseitigen Ende, befindet sich ein ehemaliger Steinbruch, welcher stark verwachsen und als Flächennaturdenkmal ausgewiesen ist.

Oberhalb der Stützwand befindet sich ein leichter Fangzaun und am stadtseitigen Ende ist ein Steinschlag-Schutznetz angebracht, welches die Stützwand 6 wenige Zentimeter überlappt.

Im Übrigen ist das Steinschlag-Schutznetz für die Instandsetzungsarbeiten an der Stützwand 6, Aufmauerung derselben, Herstellung der Kappe Bauwerksentwässerung in diesem Bereich temporär zu lösen, zurückzuhängen und nach Abschluss der Arbeiten wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Arbeiten an dem Steinschlag-Schutznetz sind in den Leistungsbereich "Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen" einzukalkulieren. Sie werden nicht separat vergütet.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Zufahrt der S 83 südlich von Meißen kann über die Ortslage Meißen aus erfolgen bzw. über die B 101 aus Richtung Nossen kommend, der S 83 folgend, durch das Triebischtal.

Die Eigenarten des jeweiligen Verkehrsweges – siehe Kap. 2.3 - und deren Auswirkungen auf die Ausführung der Leistungen sind bei der Wahl der Bautechnologie und bei der Kalkulation umfassend zu berücksichtigen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrswege ist auf ein unvermeidliches Maß einzuschränken. Für die Beseitigung der durch Baufahrzeuge entstandenen Schäden ist der Auftragnehmer verantwortlich.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Zugänge und Zufahrten zur Baustelle, zu Seitenentnahmen und Abwurfkippen sowie notwendige Zwischenlagerplätze hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung selbst zu erkunden und festzulegen.

Bei deren Nutzung entstandene Schäden und Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Vor dem Transport über gemeindeeigene oder private Wege ist das Einverständnis der Eigentümer bzw. der Unterhaltspflichtigen einzuholen.

Dazu hat der Auftragnehmer vor Benutzung eine Niederschrift mit Lageplan und Fotos über den Fahrbahnzustand zu fertigen und diese vom Eigentümer des Weges anerkennen zu lassen. Eine Ausfertigung der Genehmigung ist dem Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Bauleistungen an öffentlichen und privaten Anlagen entstehen.

Spätestens mit der Schlussrechnung sind dem Auftraggeber Freistellungsbescheinigungen der Eigentümer bzw. der Unterhaltspflichtigen vorzulegen.

Die Zufahrt durch das Triebischthal ist durch viele kleine Gemeinden stark geprägt. Zeitweise gibt es Einschränkungen in der lichten Durchfahrtshöhe bei Überführungsbauwerken. Die kleinste lichte Durchfahrtshöhe liegt in der Gemeinde Robschütz und ist mit 2,70 m beschildert (siehe auch Verkehrswegekarte).

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen stellt der Auftraggeber nicht zur Verfügung.

Über die nächsten Anschlussmöglichkeiten hat sich der Auftragnehmer selbst zu informieren. Das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist Sache des Auftragnehmers.

Alle entstehenden Kosten bis zur Beendigung der Baumaßnahme sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

Die Beschaffung der Schachtscheine sowie die Anschlussmöglichkeiten sind vom Auftragnehmer bei den Medienträgern abzuklären.

Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern ist vom Auftragnehmer die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Eine Verwendung von natürlichen Wasservorkommen für Betonierzwecke ist nicht gestattet. Für das Einleiten der Abwässer aller Art während der Bauzeit in öffentliche Gewässer bzw. Versickern in den Boden hat der Auftragnehmer die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Ansonsten sind alle Abwässer abzutransportieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Vom Auftraggeber wird nur der unmittelbare Baubereich bauzeitlich zur Verfügung gestellt. Außerhalb dieser Flächen stehen <u>dem Auftraggeber</u> keine Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung. Diese hat sich der Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Erforderlichenfalls muss sich der Auftragnehmer Lager- und Arbeitsplätze anmieten. Die Kosten für o. g. Leistungen sind vollständig in die Einheitspreise der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der Auftragnehmer durch schriftliche Bestätigung des

Grundstückseigentümers nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. Das Wiederherrichten benutzter Flächen geht in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers und ist mit in die Position der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Eine Ablagerung von Materialien und Stoffen hinter den Bautabugrenzen ist verboten. Das ist talseits östlich der talseitigen Bautabugrenze und bergseits westlich der bergseitigen Bautabugrenze.

Eine Verunreinigung des Gewässers ist auszuschließen. Alle Bereiche der Baugruben und des Bauwerkes sind der Bauüberwachung und dem Auftraggeber zugänglich zu machen. Hierfür erforderliche Bohlenwege, Leitern und Treppen sind vom Auftragnehmer vorzuhalten. Alle Zugänge haben den geltenden Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen. Unterhalt, Reinigung, Absturzsicherung und Verkehrssicherung von Verbindungswegen innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche, Zufahrtsrampen und Baugrubensohle sind Sache des Auftragnehmers und in die Kosten für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Nach Auftragsvergabe erstellt der Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber einen endgültigen Baustelleneinrichtungsplan im geeigneten Maßstab. In diesem Plan sind neben der Einrichtung alle für den Baubetrieb und den An- und Abtransport vorgesehenen Straßen und Wege, Hilfswege sowie Unterkünfte, sanitäre Anlagen, Wasserver- und -entsorgungsleitungen usw. darzustellen.

Waldflächen oder Grünanlagen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und das Ablagern von Baustoffen und Aushubmaterial im Wurzelbereich von Bäumen ist untersagt.

2.6 Gewässer

Angrenzend an den Baubereich befindet sich die Triebisch. Bezüglich Bemessungswasserhöhen siehe 1.1.2.4.

2.7 Baugrundverhältnisse

Die Baugrundverhältnisse sind dem Baugrundgutachten zu entnehmen, welches der Vergabeunterlage beigefügt ist.

Demnach sind z.B. Bohrkronen für die Mikropfähle dem Baugrund angemessen auszuwählen und zu kalkulieren.

Es ist zu verhindern, dass Verpressmörtel etc. mit der Gefahr, das Grundwasser zu verunreinigen, über Klüfte abwandert. Geeignete Maßnahmen werden nicht gesondert vergütet und sind in die LV-Positionen der Baugrundbohrungen einzukalkulieren.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Spezielle Ablagerungsmöglichkeiten sowie Seitenentnahmen werden durch den Auftraggeber **nicht** zur Verfügung gestellt bzw. benannt.

Deren Beschaffung ist einschließlich aller hierfür erforderlichen Genehmigungen ohne besondere Vergütung Sache des Auftragnehmers.

Die Kosten dafür sind vollständig in die Einheitspreise für die Erdarbeiten einzukalkulieren, ebenso die Transportkosten einschließlich eventueller Kosten für Zufahrten und dergleichen. Der Auftragnehmer hat für ordnungsgemäße Beseitigung der Überschussmassen zu sorgen, auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die sachgemäße Deponierung/Entsorgung nachzuweisen.

Endablagerungsstellen für nicht wieder einbaufähige Materialien sind vom Auftragnehmer selbst zu besorgen. Erforderliche Deponiegebühren sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen. Das Lagern von Erdstoffen und Baumaterialien im Gewässer- und Auenbereich ist verboten.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Das planfestgestellte Bauvorhaben liegt im FFH Gebiet Nr. 171 "Triebischtäler". Aus diesem Grund ist die Baufeldtabugrenze zwingend einzuhalten. In der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

2.9.2 Bäume und Flurgehölze

Vorhandene Bäume sind zu schützen. Im Wurzelbereich von Bäumen ist Handschachtung vorzusehen. Als Wurzelbereich ist der Traufbereich anzusehen.

Beim Erdbau beschädigte Wurzeln sind zu behandeln.

Die Geländeinanspruchnahme ist auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.

Beeinträchtigungen des verbleibenden Geländebestandes sind auszuschließen. Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen vor Schäden zu schützen. Bzgl. Kronenund Wurzelschnitt wird auf das Kap. 1.1.3.1 verwiesen.

2.9.3 Denkmale

Werden im Baustellenbereich Sachen oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, ist dies unverzüglich dem Auftraggeber und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Die Fundstelle ist vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern.

Während der Bauarbeiten auftretende archäologische Funde (z. B. auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art) sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Fundstelle(n) ist (sind) inzwischen vor Zerstörungen zu sichern. Eventuell auftretende Verzögerungen und daraus entstehende Kosten sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2.9.4 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sind zu berücksichtigen.

Für die aus Gesetzen zum Natur- und Landschaftsschutz sowie nachstehenden Forderungen erwachsenden Erschwernisse wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden.

Dies gilt auch für die Staubentwicklung im Baubereich, die durch geeignete Maßnahmen des Auftragnehmers auf ein unumgängliches Maß zu beschränken ist.

Während der Baumaßnahme, insbesondere beim Betrieb von Baumaschinen, -fahrzeugen und – geräten, sind die Immissionsrichtwerte der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen" vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160), die Vorschriften der 32. BlmSchV Betrieb von Geräten und Maschinen sowie die Vorschriften des SächsSFG vom 10. November 1992, insbesondere § 4 Abs. 2, einzuhalten. Baustelle und Baustellenbetrieb müssen so eingerichtet werden, dass

- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen);

Vorkehrungen getroffen werden, welche die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken; lärmintensive Arbeiten sind werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr auszuführen. Sollten infolge z. B. betriebsorganisatorischer oder terminlicher Probleme derartige Tätigkeiten kurzzeitig in der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) bzw. an Sonn- und Feiertagen notwendig werden, so sind durch den Bauausführenden die betroffenen Anwohner rechtzeitig vorher zu informieren und erforderliche Ausnahmegenehmigungen beim Umweltamt des Landratsamtes Meißen zu beantragen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Bei unbedingt erforderlichen Arbeiten in der Nähe von Wohnhäusern und innerhalb des Nachtzeitraumes soll die Betriebszeit der Baustelle eine Dauer von insgesamt 2,5 Stunden nicht überschreiten.

Staubbelästigungen der Nachbarschaft, insbesondere im Bereich der anliegen-den Wohnbebauung, sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf eine Minimum zu begrenzen, z. B. durch:

- Container- und Fahrzeugabdeckung,
- Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen,
- geringe Aufwurfhöhen,
- Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind,
- Reinigung der Arbeitsflächen und Fahrzeuge

Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen der Baustelle ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen. Die Bestimmungen und Anhaltswerte der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen" sind zu beachten.

2.9.5 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Alle Bauarbeiten müssen so erfolgen, dass eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung der Gewässer ausgeschlossen werden kann.

Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes (WHG vom 31. Juli 2009) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG vom 18. Oktober 2004, zuletzt geändert am 13. August 2009) einschließlich der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten. Die Baumaßnahme muss so erfolgen, dass eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung der Gewässer im Sinne des §1a WHG nicht zu befürchten ist.

Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von der wasserrechtlichen Zustimmung eingeholt werden.

Ein Fischsterben in der Triebisch muss durch Beachtung und Einhalten mindestens nachfolgender Punkte vermieden werden. Dabei umfasst der Begriff "Beton" alle Mörtel- und Betonarten sowie mineralische Gemische.

- Frischbeton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Betontransportfahrzeuge und alle für die Betonherstellung und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden, betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in der Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
- Wasser, das längere Zeit über abgebundenen Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die flie-Bende Welle zurückgeführt werden, es ist zwischenzuspeichern.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet wer-

den. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

- Muss stark alkalisches Wasser aus Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Im Gewässer darf der pH-Wert nicht über 9,0 steigen.
- Durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor (Wieder-) Beaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.) ist zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten.

2.9.6 Wegekreuze, Meilensteine

Diese Anlagen sind nach geltenden Gesetzen zu schützen.

Wegekreuze, Meilensteine sind, sofern vorhanden, nicht zu beseitigen oder, falls im Ausbaubereich liegend, stationierungsgerecht neben dem Ausbau wieder herzustellen. Höhenkontrollsteine, Festpunkte des Lage- und Höhenbezugsystems müssen geschützt und erhalten werden.

2.9.7 Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz

Die sich aus der Bautätigkeit ergebenden Einschränkungen notwendiger Zufahrten für den Einsatz von Notfahrzeugen sind der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung rechtzeitig bekannt zu geben

Bei Einschränkungen für den Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen ist zusätzlich die zuständige Feuerwehr- und Rettungsleitstelle über den Beginn und das Ende der Maßnahme zu informieren.

2.10 Anlagen im Baubereich

Folgender Leitungsbestand im Baubereich ist dem Auftraggeber bekannt:

Medienträger	Medium	Vertreter	Telefon	e-mail
Telekom	Fernmeldeleitung	Jörg Nötzel	03514746822 015112414401	j.noetzel@tlelekom.de
Abwasserentsorgungsgesell- schaft Meissner Land mbH (AWE) Elbtalstraße 11 01665 Diera-Zehren	Abwasser druckleitung	Herr Tröger	03521760515	info@azv-meissen.de

Die Nennung der dem Auftraggeber bekannten, im Baubereich verlaufenden Leitungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, die Lage eventuell vorhandener Leitungen zu erkunden. Die Leitungs- und Kabeleigentümern sind rechtzeitig von der Baumaßnahme und dem Baubeginn zu unterrichten und es sind die erforderlichen Absprachen zu führen.

Den genannten Unternehmen ist ein Bauablaufplan des Auftragnehmers Bau zur Verfügung zu stellen

Werden die im Baubereich befindlichen Leitungen von der Baumaßnahme berührt, sind sie während der Bauarbeiten zu verwahren und zu sichern. Im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen sind die notwendigen Erdarbeiten ohne besondere Vergütung in Handschachtung auszuführen.

Die Leitungen dürfen auf keinen Fall unterbrochen werden. Ihre Funktionalität ist permanent zu gewährleisten.

Weitergehende Forderungen der Versorgungsunternehmen sind zu beachten.

Für Beschädigungen an deren Anlagen haftet der Auftragnehmer.

Falls es zu kurzfristigen Arbeiten an Leitungen kommen sollte, hat eine Koordination dieser Arbeiten mit den anderen üblichen Arbeiten zu erfolgen.

Behinderungsansprüche und Mehrkosten können aufgrund des Vorhandenseins unterirdischer Leitungen nicht geltend gemacht werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Lt. Leitungsbestandsplan befinden sich s.g. Telekommunikationslinien der Telekom im bergseitig, für den öffentlichen Verkehr freizuhaltenden Fahrstreifen, werden ggf. von dem Bauvorhaben berührt und sind bauzeitlich zu sichern. Die Art der Leitungssicherung ist mit der Telekom abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Ausführungsplanung einen Bauzeitenablaufplan zu erstellen, in dem sämtliche Angaben zu ggf. notwendigen Sicherungen, Veränderungen oder Verlegungen von Anlagen der Telekom Deutschland GmbH dargestellt sind und diesen mindestens sechs Monate vor Baubeginn der Deutschen Telekom Technik GmbH zuzuarbeiten. Bei der Kommunikation (Schriftwechsel) mit dem Vertreter der Telekom ist die Reg.-Nr. 103802058 anzugeben.

Prinzipiell dürfen vorhandene Telekommunikationslinien nicht überbaut werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen vermieden werden und dem Unternehmen aus betrieblichen Gründen (z. B. Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Telekommunikationsanlagen möglich ist.

Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (AWE)

Die Abwasserdruckleitung kommt aus Richtung Garsebach und geht bis zur Einmündung Dobritzer Berg.

Die Abwasserdruckleitung der AWE wird von dem Bauvorhaben tangiert, sollte jedoch nicht berührt werden. Auch hier gilt, der Auftragnehmer hat im Rahmen der Ausführungsplanung einen Bauzeitenablaufplan zu erstellen und ihn der Abwasserentsorgungsgesellschaft Meissner Land mbH mindestens sechs Monate vor Baubeginn der Deutschen Telekom Technik GmbH zuzuarbeiten.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

2.11.1 Straßenverkehr

Vollsperrungen sind nicht vorgesehen. Der talseitige Fahrstreifen der S 83 ist für den öffentlichen Verkehr permanent frei zu halten. Der erforderliche Lichtraum kann dem Regelquerschnitt A-A des Bauwerksplanes entnommen werden

2.11.2 Schienenverkehr

entfällt.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Allgemeine Forderungen

Der Auftragnehmer ist über die gesamte Bauzeit für die Verkehrssicherung in der Baustelle verantwortlich.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Verkehrsbehörde des Landkreises Meißen zu beantragen. Die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung sind vor der Beantragung bei der Verkehrsbehörde durch den zuständigen Bau-

leiter des Auftraggebers bestätigen zu lassen, d. h. die Anträge müssen den Sichtvermerk des Auftraggebers tragen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind ferner für alle vom Bauvertrag betroffenen Verkehrswege - unabhängig von deren Klassifikation - nur nach den Regelungen des Vertrages bzw. in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu beantragen.

Durch die vorhandene Bebauung bzw. auch gewerbliche Nutzung von Anlagen im Baubereich hat der Auftragnehmer-Bau im Zuge der Baudurchführung nachfolgende Erschließungsfunktionen zu gewährleisten:

- Sicherstellung der Rettungswege zu den Anliegern;
- Sicherstellung der Ver- und Entsorgung der Anlieger;
- Sicherstellung der Erreichbarkeit der Grundstücke für die Anlieger und Nutzer;
- Gewährleistung eines durchgängigen Fahrververkehr im Bereich der Baustelle mit einer Nutzbreite von 2,85 m zzgl. Sicherheitsabstände und Fußgängerverkehrs im Bereich der Baustelle mit einer Nutzbreite von 1,0 m und einer zulässigen Sicherung mittels Absperrschranken H = 1 m und/oder Betonleitwand mit schmaler Aufstandsfläche und H = 1 m;
- Gewährleistung der Anlieferung der Finkenmühle mit einem Spezialsattelzug (2x im Monat);
- Die Sicherstellung der Zufahrten, dem Anliegerverkehr und dem durchgängigen Fußgängerverkehr ist auch im Winter zu gewährleisten.
- Die Sicherstellung der o. g. Zuwegungen hat auch an den Wochenenden, Feiertagen sowie bei betriebsbedingten Baustellenruhezeiten zu erfolgen.

Der Auftragnehmer-Bau ist somit für die Ordnung und Sicherheit, für die Dauer der Bauzeit, für den ruhenden und nicht ruhenden Verkehr verantwortlich.

Die Planung der Verkehrssicherung ist im Leistungsverzeichnis enthalten und durch den Auftragnehmer Bau umfassend auszuführen. Die Ausführung erfolgt gemäß den entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis. Sämtliche diesbezügliche Leistungen, Aufwendungen und Erschwernisse sowie evtl. zusätzliche Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und damit abgegolten.

3.1.2 Verkehrsführung während der Bauzeit

Nicht zuletzt wegen Schulbusverkehr dürfen für die Baumaßnahme keine Vollsperrungen der S 83 erfolgen bzw. dürfen sie nur in Ausnahmefällen und nur an Wochenenden erfolgen. Geplant sind keine Vollsperrungen.

Die Herstellung und das Wiederverschließen des Graben für die unterirdische Querung der Bauwerksentwässerung unter der S 83 sowie die Verlegung der Bauwerksentwässerung muss ggf. in (2) Abschnitten mit Umsetzen des permanent öffentlich befahrbaren Verkehrsstreifens erfolgen oder der Baugraben temporär mit Stahlplatten befahrbar abgedeckt werden. Die Kosten für das Umsetzen und für das temporäre Abdecken des noch nicht geschlossenen Leitungsgrabens sind in die Kosten für die 'Versicherung' einzurechnen.

Sind im Zuge der Baudurchführung baubedingte Vollsperrungen im Baufeld nicht vermeidbar, hat sich der Auftragnehmer Bau um alle entsprechenden und erforderlichen Fomalitäten zu kümmen und den Anliegern, Rettungsstellen, Gewerbetreibenden, Vor- und Entsorgungsdienste etc. die Verkehrsführung rechtzeitig und unmissverständlich bekanntzugeben und die Verkehrsführung ggf. mit den Betroffenen, z.B. mit dem Busunternehmen, abzustimmen.

Im Zuge der Baudurchführung sind die Vollsperrungen im Baufeld so durchzuführen, dass entweder aus Richtung Garsebach oder aus Richtung Meißen, die o. g. Erschließungen erfolgen können. Im Zuge der Einschränkung der Baustellenzufahrt aus Richtung Garsebach mit der Beschränkung der lichten Durchfahrtshöhen, wird hier vor allem für größere Fahrzeuge, eine frühzeitige Abstimmung seitens des Auftraggebers dem Auftragnehmer-Bau empfohlen, um die Berücksichtigung in der Bauausführung sowie im Bauablauf mit aufzunehmen.

3.1.3 Verkehrsbeschränkungen

Verkehrsbeschränkungen ergeben sich aus der bauzeitlichen Sperrung des 2. Fahrstreifens sowie die Geschwindigkeitsbegrenzung des verbleibenden Fahrstreifens.

3.1.4 Verkehrsumleitungen

Für den Fall, dass eine Vollsperrung nicht vermeidbar ist, ist den Vergabeunterlagen ein Umleitungsplan beigefügt, dem das LRA Meißen und das Ordnungsamt der Stadt Meißen vom Prinzip her zugestimmt hat. Auf dem Umleitungsplan sind die zu beschildernden Knotenpunkte dargestellt, jedoch nicht die Art der Beschilderung.

Der Auftragnehmer Bau hat dann den Umleitungsplan rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor den Vollsperrzeiten nochmals mit den Verkehrsbehörden der Stadt Meißen und der betroffenen Landkreise und Gemeinden abzustimmen. Die Umleitung ist entsprechend zu beschildern.

Die Abstimmungen entbinden den Auftragnehmer nicht von der Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung.

3.1.5 Besondere Schwerpunkte

- Nicht vermeidbare Sperrungen von Zuwegungen von Grundstücken und Nutzflächen hat der Auftragnehmer rechtzeitig und nachweisbar mit den betroffenen Anliegern abzustimmen. Die Zeiten der Behinderung sind auf das Mindestmaß zu beschränken.
- Die ständige Zufahrt von Not- und Rettungsfahrzeugen ist zu gewährleisten und mit den Rettungsdiensten abzustimmen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Seitens des Auftraggebers ist eine Bauzeit vom Beginn 4. Quartal 2024 (Zuschlagserteilung) bis Mitte 2. Quartal 2024 (Verkehrsfreigabe) vorgesehen. Die verbindlichen Termine sind dem Vertrag zu entnehmen.

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten ergeben sich nach den Bauzeiten-/Bauphasen- und Technologieplänen des Auftragnehmers Bau. Diese Pläne sind dem Baufortschritt entsprechend und bei Änderungen anzupassen und fortzuschreiben.

Folgende Vorleistungen sind ohne Anspruch auf Vollzähligkeit vor den eigentlichen Bauarbeiten zu erbringen:

- Abstimmung der Verkehrskonzeption mit den Verkehrsbehörden, ÖPNV, Schulbusunternehmen sowie dem Auftraggeber
- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit der Gemeindeverwaltung
- Koordinierung und Abstimmung mit den Anliegern und Gewerbetreibenden bzw. landwirtschaftlichen Betrieben in Bezug auf die ständige Gewährleistung der Zu- und Ausfahrt zu den Grundstücken, Gewerbe- und land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Vom Auftragnehmer ist für die Baustelle vor Bauausführung eine Bestandsvermessung auszuführen
- Ausführung der Erstabsteckung des Bauwerkes
- Einholen von Schachtscheinen, Abstimmungen mit den Versorgungsträgern
- Durchführung der Beweissicherung
- Einreichung der vom Auftragnehmer Bau zu beschaffenden Planung beim Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Auftragnehmer eine Bauanlaufberatung mit dem Auftraggeber, dem Verkehrsamt, den zuständigen Gemeindeverwaltungen durchzuführen. Gleichzeitig ist der Bauablauf mit den Anliegern, Versorgungsunternehmen und Rettungsdiensten sowie den Gewerbetreibenden abzustimmen.

Die Ablaufplanung über die zeitliche Abfolge der Bauausführung hat durch den Auftragnehmer-Bau unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen sowie den Ausführungen zu den Zufahrten usw. zu erfolgen.

Die zur Einhaltung von Bauvertragsterminen ggf. erforderlichen Arbeiten im Zweischichtsystem (zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr) bzw. an allen 6 Werktagen, werden nicht gesondert vergütet. Dies ist in die ausgeschriebenen Positionen einzukalkulieren.

3.2.2 Zeitliche Beschränkungen

Die Bauleistungen sind im Arbeitszeitregime Betriebsform BF 2 - Arbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichtes (Arbeitszeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr) zu realisieren. In der Zeit von 20:00 Uhr und 7:00 Uhr dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Der Auftragnehmer koordiniert ohne besondere Vergütung die Arbeiten mit anderen Unternehmen wie z.B. Unternehmen für Arbeiten an den Medienleitungen mit seinen übrigen Leistungen.

3.2.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Der Auftraggeber überträgt die Aufgaben nach Baustellenverordnung auf den Auftragnehmer. Auf die Einhaltung der im Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 35 (vom 18. Juni 1998) veröffentlichten "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)" und die "Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Fassung vom 15.01.1999)" zum Rundschreiben vom 28. Juli 1998 – StB (BN) 23.63.21-04/ 50BM 98, sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vom 21. März 2002, S 12/23.63.31-00/8 Va 02 sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wird verwiesen. Die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 wird gem. § 4 dem Auftragnehmer übertragen.

- Sind die gem. § 2 (2) unter 1. bzw. 2 genannten Bedingungen zutreffend, so ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung der verantwortliche Mitarbeiter zu benennen. Verbunden damit sind dem Auftraggeber die geforderten Angaben gem. Anhang I zu übergeben.
- Trifft der § 3 (1) zu, so ist der verantwortliche Koordinator zu benennen. Sofern vom Auftraggeber keine anders lautenden Festlegungen getroffen werden, übernimmt die Koordinierung der Auftragnehmer.
- Der vorgenannte verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers hat alle Maßnahmen mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.
- Die "Vorankündigung einer Baustelle" ist dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung unverzüglich zu übergeben. Die Weitergabe an das Gewerbeaufsichtsamt erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Erstellung des SiGe-Planes unter Beachtung der Vorgaben aus den "Erläuterungen zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" und die Benennung (gem. Formblatt "Mitteilung über den Koordinator für den …") eines Koordinators werden dem Auftragnehmer gemäß LV übertragen.

3.3 Wasserhaltung

Für die Ableitung des Oberflächenwassers im Baubereich ist der Auftragnehmer verantwortlich. Das Leistungsvermögen einer Reserveanlage für die Wasserhaltung muss dem Leistungsvermögen der Erstanlage entsprechen, so dass Ersatzbetrieb erfolgen kann. Beachte DIN 18 305 Nr. 3.2.2.

Anlagen zur Wasserhaltung sind den Leistungen nach VOB/B § 7 Nr. 3 zuzuordnen.

Bei Deutlichwerden eines Hochwassers, das über dem angegebenen liegt, sind die Anlagen deshalb zu sichern.

Zur Begrenzung von Hochwasserschäden während der Bauzeit ist durch den ausführenden Baubetrieb ein Hochwassermaßnahmeplan aufzustellen sowie ein Hochwasservorwarnsystem einzurichten. Die Wasserhaltung während der Baumaßnahme ist so auszuführen, dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls und von Sach- und Rechtsgütern Dritter ausgeschlossen werden.

Nachfolgende Hinweise aus der Planfeststellung sind zu beachten.

Zuständige Flussmeisterei der Landestalsperrenverwaltung ist die Flussmeisterei Dresden, Ansprechpartner ist Herr Winter, Telefon: 0351/21046511.

Den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen unteren Wasserbehörde und der Landestalsperrenverwaltung ist gemäß § 101 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. § 107 Abs. 1 SächsWG Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen zu gewähren (baubegleitende Überwachung).

Notwendige bautechnische Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Objektsicherheit im Wirkungsbereich von Bauwasserhaltungen/Baumaßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen obliegen dem Genehmigungsinhaber. Unter anderem ist die Baustelle im direkten Arbeitsbereich an den Gewässern bzw. wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Die durch die Baumaßnahme beanspruchten Gewässer, insbesondere Gewässerböschungen und Uferbereiche, sowie die Gewässersohle sind nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht wiederherzustellen und ggf. zu sichern. Die Höhe des Gewässerbettes darf nicht verändert werden.

Die vorgesehenen Flächen für Baustelleneinrichtungen sind so herzustellen, dass eine Gewässerbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist. Im unmittelbaren Einzugsbereich der Gewässer und im Überschwemmungsgebiet sind baubedingte Flächennutzungen, wie Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen, nicht zulässig.

Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser in Oberflächengewässer eingeleitet bzw. in den Untergrund (Boden) versickert wird.

Während der Baumaßnahme dürfen die Gewässer nicht infolge der Einleitung von bei Bautätigkeiten anfallenden verschmutzten Wässern beeinträchtigt werden. Hierbei anfallendes Abwasser, wassergefährdende und –verunreinigende Stoffe wie zementhaltige Spülwässer, Kalkbrühen und Schlempen sowie mit Baustoffen verunreinigte Niederschlagswässer dürfen nicht in die Gewässer eingeleitet werden. Nicht vermeidbare Abwässer sind vollständig zu sammeln und einer Kläranlage zuzuführen.

Bestehende Uferbefestigungen sind baulich nicht zu verändern.

Bei notwendigen Abbruch- und Erdarbeiten sind alle Fundamente rückstandslos zurückzubauen und zu entsorgen.

Der Eintrag von Sedimenten in die Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Störungen im Bauablauf, von denen eine Beeinträchtigung der Grund- oder Oberflächenwasserqualität zu besorgen ist, sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Während der Baumaßnahme zeitweilig errichtete Baubehelfe sind so herzustellen, dass der schadlose



Abfluss im Gewässer und auf den Vorlandbereichen gewährleistet wird und keine nachteiligen Auswirkungen für das Gewässer und das Umfeld entstehen.

Nach Abschluss der Maßnahme sind die Baubehelfe unverzüglich fachgerecht zurückzubauen und eventuelle Schäden zu beheben.

Die Standsicherheit der erforderlichen Einbauten ist über die gesamte Bauzeit zu gewährleisten. Bei bevorstehendem Hochwasser sind die Einbauten aus dem Gewässer zu entfernen.

Schwemmgut, das sich an bauzeitlichen Einbauten anlagert, ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

Schäden, die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der baulichen Anlagen am Gewässer und an den Ufern auftreten, sind der Landestalsperrenverwaltung anzuzeigen und unverzüglich fachgerecht durch den Verursacher zu beseitigen.

Es ist auszuschließen, dass es durch die geplante Herstellungstechnologie beim Einbringen der Mikropfähle und den anschließenden Arbeiten zu Beschädigungen der Böschungsbereiche kommt.

Der Fußbereich der Böschungen/Stützmauerfuß ist so herzustellen, dass es zu keinen Erosionserscheingungen kommt.

Während des Bauvorhabens ins Gewässer stürzende Bäume sind schadlos für das Gewässerprofil aus dem Gewässer zu entfernen. Die zuständige Flussmeisterei ist zu informieren. Auf Grund umgestürzter Bäume notwendige Ersatzpflanzungen sind mit der Flussmeisterei abzustimmen.

Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt darf nicht im Gewässerbett gelagert werden. Er ist grundsätzlich außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu deponieren. Ist das nicht möglich, so ist bei Hochwassergefahr die rechtzeitige und vollständige Beräumung der beanspruchten Flächen zu gewährleisten. Dazu sind geeignete Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes vorzuhalten.

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 62 WHG und § 59 SächsWG sowie entsprechend der Bestimmungen der sächsischen Anlagenverordnung.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen und Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie das Betanken und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen im Überschwemmungsgebiet und im Bereich der Gewässer sind untersagt.

Für die Arbeiten im Bereich der Oberflächengewässer und der grundwasserführenden Bodenschichten soll möglichst Maschinentechnik mit biologisch abbaubaren Betriebsmitteln verwendet werden. Beim Einsatz der Baumaschinen ist eine regelmäßige Kontrolle der Fahrzeuge auf Betriebsmittelverluste durchzuführen. Fahrzeuge, welche Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle im Gewässerbereich zu entfernen.

Bei plötzlich auftretenden Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Gewässer sind sofort geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu sind Ölauffangwannen, Bindemittel, Ölsperren u. ä. an der Baustelle bereitzuhalten.

Für den Fall des Eintrags von Schadstoffen in Gewässer sind die zuständige unteren Wasserbehörde und die Landestalsperrenverwaltung zu informieren.

3.4 Baubehelfe

Das Aufstellen, Vorhalten, Unterhalten und Beseitigen von Baubehelfen sowie das Anlegen und Beseitigen erforderlicher Arbeitsebenen und Zuwegungen zu den Ebenen ist durch die vereinbarten Preise für die Bauteile und Baustelleneinrichtung abgegolten, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist.

Für die Baubehelfe sind sämtliche Ausführungsplanungen und Unterlagen vom Auftragnehmer zu beschaffen bzw. zu beauftragen. Die Preise dafür sind in die Einheitspreise der entsprechenden Position einzurechnen, wenn im LV keine gesonderte Position ausgeschrieben ist. Die Ausführungsunterlagen und die Ausführungsstatik für Baubehelfe sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an den Behelfen zu erarbeiten. Die Prüfung der Ausführungsunterlagen und der Ausführungsstatik von Baubehelfen und Bauzuständen sowie die Abnahme durch den Prüfingenieur ggf. durch die BÜ werden durch den Auftragnehmer veranlasst.

Der Auftragnehmer hat die dafür erforderlichen Schritte (Übergabe an Prüfingenieur usw.) selbst rechtzeitig einzuleiten. Die Prüfung und Abnahme der Baubehelfe und Bauzustände wird nicht gesondert vergütet. Die anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Dem Auftraggeber sind geprüfte Pläne für Baubehelfe und eventuell dafür erforderliche Bauzustände sowie die Abnahmeprotokolle des Prüfingenieurs 2 Wochen vor Beginn zu übergeben.

Folgende Baubehelfe sind erforderlich:

- Traggerüste zur Herstellung der Kappe
- Arbeitsgerüste und Schutzgerüste
- Verbauten, Wasserhaltungen
- Arbeitsebenen, Vorschüttungen, Rampen, Zuwegungen, Kranstandorte

3.5 Stoffe, Bauteile, Baugeräte

3.5.1 Allgemeines

Alle Stoffe und Bauteile sind auf der Baustelle entsprechend der Leistungsbeschreibung einzusetzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Sofern in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich auf die Bereitstellung von Material seitens des Auftraggebers hingewiesen wird, hat der Auftragnehmer alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Baustoffe und Bauteile zu liefern.

Es dürfen nur zugelassene Baustoffe und Bauteile, die einer ständigen Überwachung unterliegen und den Planungs- und Vergabeunterlagen entsprechen, verwendet werden. Auf Anforderung ist ein Nachweis der Güteüberwachung dem Auftraggeber vorzulegen. Für sämtliche zu verwendende Baustoffe sind nach Auftragserteilung rechtzeitig und unaufgefordert Eignungsprüfungen vorzulegen. Nach der Zustimmung des Auftraggebers werden diese zum Vertragsbestandteil. Als Nachweis genügt die Aufnahme in die Liste der geprüften Stoffe (BAST).

Auf die Anforderungen aus Eigen- und Fremdüberwachung wird ausdrücklich in den einschlägigen Vorschriften hingewiesen. Fremdüberwacher müssen beim BMVBS hierfür anerkannte Prüfinstitute sein. Das mit der Überwachung beauftragte Institut ist dem Auftraggeber zu benennen.

Wenn es für bestimmte Baustoffe eine "Liste der geprüften Stoffe" oder sinngemäß Anwendungslisten gibt, sind nur Stoffe zu verbauen, die in der jeweils gültigen Liste aufgeführt sind. Dies ist bei der Kalkulation zu beachten!

Die Beschaffenheit und Güte der zu verwendenden Baustoffe und Zuschlagsstoffe sind in den Technischen Lieferbedingungen zu den einschlägigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV), den Ergänzenden Technischen Vorschriften und DIN- bzw. EN- Normen beschrieben.

Bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfbescheide für verwendete Baustoffe, Bauteile und Verfahren sind dem Auftraggeber rechtzeitig zu übergeben. Werden in den einschlägigen Vorschriften Lieferbzw. Gütenachweise gefordert, sind sie vom Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzulegen, auch wenn dieser sie nicht ausdrücklich verlangt. Diese Vorlage muss vor dem Einbau der betreffenden Stoffe erfolgen. Die Beschaffung derartiger Unterlagen über die Eignung von Stoffen oder Bauteilen wird nicht gesondert vergütet.

Werden andere Materialien als im LV aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen nachzuweisen. Die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu deren Einsatz ist erforderlich.

Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, von Stoffen, die neu oder wenig üblich sind, vor deren möglicher Verwendung Muster oder Proben zu verlangen und erst danach über ihren Einsatz endgültig zu entscheiden. Über die Vergütung dafür muss vor der Beschaffung der Muster oder Proben zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Einigung erzielt werden. Stoffe, die unmittelbar im baulichen und funktionellen Zusammenhang mit anderen Stoffen stehen, dürfen nur von einem Hersteller bezogen werden (z. B. Anstriche, Dichtungssysteme, Fugenbänder).

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, Stoffe oder Bauteile rechtzeitig zu beschaffen. Behinderungen oder Verzögerungen wegen fehlender Materialien werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass es sich um außerordentlich seltene Stoffe handelt und er rechtzeitig die erforderlichen Schritte eingeleitet hat.

Es ist die alleinige Entscheidung des Auftraggebers, bestimmte vorgesehene Stoffe durch andere zu ersetzen, insbesondere wenn der Auftragnehmer bestimmte Stoffe nicht rechtzeitig beschafft hat oder er sie aus anderen Gründen ersetzen will.

Die Wiederverwendung ausgebauter oder anderweitig vorhandener Baustoffe ist, soweit möglich, anzustreben. Alle zu entsorgenden Abbruchmaterialien und -stoffe sind mit Nachweis einer Wiederverwertung bzw. einer ordnungsgemäßen Deponierung nach Wahl des Auftragnehmers zuzuführen. Alle diesbezüglichen Kosten sind dementsprechend in die EP einzukalkulieren (Laden / Transport / Deponiegebühren usw. entsprechend gewählter Entsorgung).

Für alle vom Auftragnehmer zu liefernden Schüttgüter (z.B. Bodenlieferungen, Asphaltmischgut, Verund Hinterfüllmaterial, Schotter und Frostschutzschichten) sind dem Auftraggeber die Original-Wiegescheine zu übergeben.

Grundsätzlich gilt für den Einsatz aller Stoffe und Bauteile, dass bei Zweifeln oder Unklarheiten Rücksprache mit dem Auftraggeber zu nehmen ist.

Die Ausführung sämtlicher Bauleistungen ist gemäß den einschlägig bekannten DIN-Normen und Richtlinien, sprich den anerkannten Regeln der Technik, auszuführen. Die Baustelle ist für die Betonarbeiten nach Überwachungsklasse 2 zu führen und unterliegt damit gemäß ZTV-ING der Fremdenüberwachung.

3.5.2 Erdbau

Zu liefernde Böden haben der Zuordnungsklasse Z 0 nach LAGA zu entsprechen.

Bei Verdacht auf Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Böden und Baustoffe zur Herstellung von Erdbauwerken zum Zeitpunkt ihrer Lieferung oder Einbaus (z.B. Veränderung des Aussehens, des Geruchs, der Bestandteile des Materials, unvollständige Lieferscheine) kann der Auftraggeber weitere Prüfungen der umweltrelevanten Parameter und der bautechnischen Eigenschaften anfordern, die der Auftragnehmer dann auf eigene Kosten durch eine anerkannte Prüfstelle zu veranlassen hat.

Sollten diese weiteren Prüfungen Unregelmäßigkeiten oder unzulässige Abweichungen von den vertraglich zugesicherten Eigenschaften des Bodens bestätigen, hat der Auftragnehmer alle sich daraus ergebenden Konsequenzen zu tragen.

Die Hinterfüllung der Widerlager und Arbeitsräume darf nur mit frostsicherem Material erfolgen.

Die für die Hinterfüllungen verwendeten Erdbaustoffe sind nach ZTVE-StB zu liefern, einzubauen und zu verdichten. (Ansonsten sind die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses zu beachten.)

Gewichtsnachweise sind durch Wiegebescheinigungen zu führen, in die das Gewicht durch geeichte Waagen festgestellt und maschinell eingetragen wird (Leer- und Gesamtgewicht).

3.5.3 Straßenbau

3.5.3.1 Allgemeines

Alle Materialien müssen den Technischen Lieferbedingungen und DIN entsprechen.

Die Mantelverordnung, welche die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bildet und deren Zusammenhang auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert werden und die am 1. August 2023 in Kraft tritt, ist zu berücksichtigen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfbescheide für verwendete Baustoffe und Bauteile sind dem Auftraggeber rechtzeitig zu übergeben.

3.5.3.2 Mineralstoffe

Die zur Verwendung vorgesehenen Gesteinsbaustoffe müssen eine Zulassung des SMWA für den jeweiligen Einsatzzweck besitzen.

3.5.3.3 Schichten ohne Bindemittel

Schichten ohne Bindemittel sind möglichst umgehend mit den nächsten Schichten zu überdecken und sollten nicht befahren werden. Wenn ausnahmsweise doch befahren werden muss, ist die Schicht zu befeuchten und es ist eine Geschwindigkeit ≤ 30 km/h einzuhalten. Entmischungen und Feinstoffanreicherungen an der Oberfläche sind zu vermeiden. Bei ordnungsgemäßer Herstellung muss eine homogene Struktur der Schicht vorliegen. Verunreinigungen durch feinkörnige Mineralstoffe oder bindige Bodenbestandteile sind abzukehren. Nötigenfalls ist der verunreinigte Teil der Schicht abzutragen und durch neues Material auf die erforderliche Höhe zu bringen, dabei sind für das neue Material die Mindesteinbaudicken nach ZTV SoB-StB einzuhalten.

3.5.3.4 Asphalt

Einbau von Asphalt

Bei mehreren Fertigungsbahnen ist das Mischgut nahtlos "heiß an heiß" einzubauen. Flanken sind mit Kantenandrückrollen herzustellen, loses Material ist zu entfernen. Nähte bei Tagesansätzen sind zu schneiden und zu vergießen. Sie werden nicht gesondert vergütet. Schichten mit Verdichtungsgraden unter 95 % sind auszubauen und zu erneuern.

Wenn aus der vorgegebenen Bauzeit ersichtlich wird, dass der Einbau der Asphalttragschichten ggf. bei niedrigen Temperaturen erfolgen muss, sind die Aufwendungen für den Einsatz erforderlicher Zusatzmittel in das Angebot einzurechnen.

Für den Einbau von Asphalt gilt das Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 16. Dezember 2015, welches im Amtlichen Teil des Verkehrsblattes, Heft 6 - 2016 abgedruckt ist.

Längsfugen in Asphaltdeckschichten

Die Nahtausbildung ist nach ZTV Asphalt-StB auszuführen. Bei Einbau "heiß an kalt" ist polymermodifiziertes Bitumen auf die Nahtflanke aufzubringen. Für die Fugenausbildung gelten die Festlegungen der ZTV Fug-StB.

3.6 Abfälle

Siehe auch Kapitel 3.1.5, 2. Anstrich.

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.), welche Eigentum des Auftragnehmers sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung "in Eigentum des Auftragnehmers zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen sind, sind einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Übernahmescheine u.ä. sind zu sammeln und dem Auftraggeber sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien ist der Antragsteller verantwortlich.

Sollten während der durchzuführenden Bau- und/oder Ausgleichsmaßnahmen Bodenkontaminationen bekannt oder schädliche Bodenveränderungen verursacht werden, sind diese gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG i. V. m. § 21 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG unverzüglich der zuständigen unteren Abfallbehörde anzuzeigen.

Das weitere Vorgehen ist mit dieser Behörde abzustimmen. insbesondere bei Berührung oder Anschnitt von Kontaminationsherden im Zuge von Erd- und sonstigen Bauarbeiten sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung und Kontaminationsverschleppung ausschließen.

Der anstehende Oberboden (Mutterboden) und Unterboden (getrennt nach Bodenarten) ist vor Beginn der Bauarbeiten von den in Anspruch zu nehmenden Bau- und Betriebsflächen sorgsam abzutragen und zwischenzulagern. Kann Bodenaushub nicht sofort verwendet werden, ist der Boden in trapezförmigen Mieten so bereitzustellen, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Der in Mieten gelagerte Oberboden ist vor An- oder Überschüttungen mit Bodenaushub oder anderen Fremdmaterialien zu schützen, um eine vollständige Wiederverwendung zu gewährleisten. Bodenaushub ist einer differenzierten, wirtschaftlichen und ökologisch sinnvollen Verwertung möglichst im Rahmen der Baumaßnahmen zuzuführen.

Die Flächeninanspruchnahme von Bau- und Montageplätzen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Soweit für die Errichtung zeitweiliger Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits-, Stellflächen usw. nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen werden kann, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und - falls erforderlich - eine Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichem Material vorzunehmen.

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtung, Vernässung, Erosion, Eintrag von Fremdstoffen im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen (gegebenenfalls mit Tiefenauflockerung).

Im Rahmen von Entsiegelungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist die Wiederherstellung von Bodenfunktionen, insbesondere die Wiederherstellung einer belebten, begrünungsfähigen, künftig pflanzentragenden (durchwurzelbaren) Bodenschicht anzustreben. Die Anforderungen hierzu richten sich nach § 12 BBodSchV. Die Qualität und Bodenart der neu hergestellten Bodenschicht sollte dem ursprünglich vorhandenen Bodenmaterial bzw. dem Bodenmaterial angrenzender Bereiche entsprechen (Verschlechterungsverbot).

Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial außerhalb des Bauvorhabens ist nur zulässig, wenn dieses Material auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig bewertet wurde. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- bei einer Verwertung außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist eine Einzelfallbetrachtung nach den Maßgaben des Bodenschutzrechts notwendig. Dabei sind die entsprechenden Anforderungen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 27. September 2006 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen
- Bodenmaterial) zur LAGA M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" zu beachten
- bei einer Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht i. S. ir. § 12 BBodSchV sind die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2, Nr. 4 der gleichen Verordnung einzuhalten.

Bituminöse Ausbaustoffe sind getrennt nach den ermittelten Verwertungsklassen A und C gemäß der RuVA-StB 01 auszubauen und getrennt einer jeweils zulässigen Verwertung zuzuführen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Massenbilanz für die zu erwartenden Ausbaumaterialien zu erstellen und der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Der Baubeginn ist der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

Werden Aushubmassen nicht vollständig wiederverwertet, sind die Restmassen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Entsorgungswege sind vor Baubeginn mit der zuständigen Abfallbehörde zu klären.

3.7 Winterbau

Siehe 3.2.2.

Witterungsbedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung des Baubereiches und der Umleitungsstrecken ist zeitnah vor Beginn der Arbeiten (vor Einrichtung der Baustelle) entsprechend LV durchzuführen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Allgemeines

Sicherungsmaßnahmen im Baubereich liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfange freizustellen.

Den Auftraggeber trifft im Verhältnis gegenüber dem Auftragnehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht, und zwar unbeschadet der ihm im Übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Bauarbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

Für die Bauausführung ist eine geotechnische Baubegleitung vorzusehen, die zum Umfang der notwendigen bodenverbessernden Maßnahmen berät, die Gründungssohlen der Bauwerke abnimmt.

Werden im Rahmen der weiteren Planung Untersuchungen mit geologischem Belang durchgeführt, sind deren Ergebnisse dem LfULG zur Verfügung zu stellen. Auf § 11 des Sächs-ABG (Geowissen-

schaftliche Landesaufnahme) sowie die Beachtung der Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem LfULG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Erosionsschutz

Zum Schutz der Bankette und Dammböschungen vor Erosion durch Niederschlagswasser von der fertig gestellten Fahrbahn sind geeignete Sicherungsmaßnahmen auszuführen, so dass keine Erosionsschäden auftreten können. Trotzdem auftretende Erosionsschäden sind vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung zu beseitigen. Es sind nur solche Maßnahmen vorzusehen, die außerhalb der Fahrbahn errichtet werden (z.B. im Bankett).

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz für das Umgebungsgelände bzw. für die Anlieger und die Baustelle ist in jeder Bauphase zu gewährleisten. Die jeweilige Baustelle ist so zu sichern, zu beräumen und zu kontrollieren, dass bei Starkniederschlägen Hochwasserereignisse gefahrlos ablaufen können. Die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen können, ist unzulässig.

Die Baustelle ist in den Hochwassernachrichtendienst durch eine aktenkundige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde einzubeziehen.

Ein Hochwasserschutz-Maßnahmeplan ist zu erstellen.

Alle Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind so zu planen, dass sie mit einer zügigen Baudurchführung im Einklang stehen.

Bei der Planung des Hochwasserschutzes sind auch Grundstücke und Anlagen außerhalb des unmittelbaren Baubereiches zu berücksichtigen.

Wird erkennbar, dass ein Hochwasser kommt, für das die Schutzmaßnahmen nicht ausgelegt sind, ist die Baustelle zu beräumen. Beachte VOB/B § 7 Nr. 3. Der Auftragnehmer hat in so einem Fall alles zu tun, um Schäden soweit wie möglich zu verhindern. Wenn es sich ausnahmsweise infolge der örtlichen Situation nicht umgehen lässt, dass auch benachbarte Grundstücke im Hochwasserfall mehr beeinträchtigt werden, als ohne die Baustelle / Bauarbeiten, dann hat der Auftragnehmer im Hochwasserfall auch dafür Sorge zu tragen, hier die Schäden zu minimieren.

Bei Unklarheiten über die zweckmäßigsten Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Ereignisse ist die BÜ, die örtliche Wasserwehr und der Auftraggeber unverzüglich einzuschalten. Festlegungen über die einzuleitenden Sofortmaßnahmen trifft alleinig der Auftraggeber.

Baugrubenböschungen sind so auszuführen, dass sie vom Hochwasser nicht angegriffen werden können (z. B. Auslegung von Betonplatten in gefährdeten Bereichen o. ä.). Dasselbe gilt für bereits fertiggestellte, endgültige Böschungen. Schäden, die kurzfristig nach Bauende infolge ungenügender Sicherungsmaßnahmen an Böschungen auftreten, sind vom Auftragnehmer kostenlos zu beheben. Bei Unklarheiten über die zweckmäßigsten Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Ereignisse ist die BÜ einzuschalten und die zuständigen Behörden.

Sicherungsmaßnahmen an Leitungen

Es gilt die DIN 18 299 / Punkt 3.1 und DIN 18 300 / Punkt 3.1.2 bis Punkt 3.1.5. Zu beachten sind auch die Bemerkungen unter Punkt 2.10 - "Anlagen im Baugelände" bezüglich der einzuholenden Schachtscheine und dgl. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzrichtlinien u. ä. sind Grundlage für Arbeiten in Bereichen, in denen mit Leitungen zu rechnen ist. Entsprechend Punkt 3.1/DIN 18 299 sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen uneingeschränkt zu beachten.

Freigelegte oder offenliegende Leitungen oder deren Bestandteile sind grundsätzlich ausreichend zu sichern. Dafür trägt der Auftragnehmer die Verantwortung. Ausreichende Sicherungsarbeiten werden nicht gesondert vergütet, solange der Aufwand den üblichen Umfang derartiger Maßnahmen nicht übersteigt. Die erforderlichen Änderungen und Verlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen durchzuführen.

Erschwernisse und Behinderungen, die durch gesicherte Anlagen im Baubereich entstehen und die als baustellenüblich anzusehen sind, werden nicht gesondert vergütet. Entstehen infolge der Arbeiten Schäden an Leitungen, dann haftet der Auftragnehmer bei möglichen Schadensersatzansprüchen jeglicher Art. Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten zum Umfang der notwendigen Sicherungsmaßnahmen ist Rücksprache mit der BÜ zu nehmen.

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz

Sämtliche nachfolgend genannten Auflagen sind - sofern hierfür keine Leistungspositionen vorhanden sind - in die Baustelleneinrichtung einzurechnen bzw. auf die Positionen des Leistungsverzeichnisses umzulegen. Eine separate Vergütung erfolgt nicht.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Vorhandener Baumbestand ist – soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten – zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die RAS-LP (insbesondere der Abschnitt 4) ist einzuhalten.

Bau- und Abbruchmaterialien dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert (Aufbewahren von Stoffen zur späteren unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung) oder abgelagert (endgültige Entledigung) und Baumaschinen und sonstige Geräte nur so abgestellt werden, dass auch bei einer sich ändernden Wasserführung, etwa infolge eines Starkregenereignisses, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Zudem sind zur Vermeidung dieser nachteiligen Veränderungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, falls Bau- oder Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen.

Sofern es nach Unfällen, Havarien oder vergleichbaren Ereignissen zu Einträgen von wassergefährdenden Stoffen in Boden, Gewässer oder Grundwasser kommt, sind die zuständige untere Wasserbehörde und die zuständige untere Abfallrechts und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu verständigen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten.

Während der Baumaßnahme dürfen die Gewässer nicht infolge der Einleitung von bei Bautätigkeiten anfallenden verschmutzten Wässern beeinträchtigt werden. Hierbei anfallendes Abwasser, wassergefährdende und -verunreinigende Stoffe wie zementhaltige Spülwässer, Kalkbrühen und Schlampen sowie mit Baustoffen verunreinigte Niederschlagswässer dürfen nicht in die Gewässer eingeleitet werden. Nicht vermeidbare Abwässer sind vollständig zu sammeln und einer Kläranlage zuzuführen.

Grundwasserentnahmen während der Bauzeit sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Ein unvorhergesehener Grundwasseranschnitt (auch schwebendes Grundwasser) ist gemäß § 49 Abs. 2 WHG i. V. m. § 41 Abs. 2 SächsWG unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. In diesen Fällen sind im Bedarfsfall umgehend geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Erosionsschäden und ggf. auch Standsicherheitsproblemen zu ergreifen.

Nach extremen Regenereignissen, länger anhaltenden Trockenzeiten und Einträgen von Schadstoffen sind die Abwasseranlagen auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und im Bedarfsfall in Stand zu setzen. Die Überprüfungen sind nachprüfbar entsprechend der Betriebsvorschrift zu dokumentieren.

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme Wasser gefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass auch bei einer sich ändernden Wasserführung etwa infolge eines Starkregenereignisses eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu besorgen ist.

Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel wie beispielsweise Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen Wasser gefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich zur Besei-

tigung der Beeinträchtigung geeignete Maßnahmen zu treffen.

Bei dieser Gelegenheit kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereit zu stellen.

Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde ist beim Eintritt eines Schadenfalls sowie beim Verdacht, dass ein Schadenfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, unverzüglich zu informieren. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde.

Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt, separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
- Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die flie-Bende Welle zurückgeführt werden, sondern ist zwischenzuspeichern.
- Kann eine Baugrube während der Anbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichendes Volumen vorzuhalten.
- Muss stark alkalisches Wasser aus der Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichen dem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist beispielsweise durch Gewährleistung ausreichender Anbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederaufschlagung mit dem Gewässer (etwa durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.) zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine ph-Werte größer 9,0 auftreten. Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Nach Fertigstellung sind das Gewässer sowie der Ufer- und Vorlandbereich ordnungsgemäß zu beräumen und die Gewässersohle in ihren ursprünglichen Zustand bzw. ihre ursprüngliche Befestigung zurückzuführen, sofern hydraulische Erfordernisse keine andere Bauweise bestimmen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Meißen ist bei der abschließenden Abnahme zu beteiligen und dazu mindestens 4 Wochen vorher einzuladen. Dazu sind eine Erklärung des Bauleiters, dass die Baumaßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde und Bestandspläne, bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen, vorzulegen.

Im Hochwassermaßnahmeplan sind die erforderlichen Nachrichtenverbindungen, die Dauer der Bauzeit und die für den Hochwasserschutz notwendigen Maßnahmen (insbesondere Schutz der Baustelle vor Erosionsschäden, Verhindern des Abschwemmens von beweglichen Gegenständen wie Fahrzeugen, sonstigen Gebrauchsmaterialien und Stoffen von der Baustelle) festzulegen. Der Hochwassermaßnahmeplan ist der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Für den Fall des Eintrages von Schadstoffen in das Gewässer ist ein Havarieplan aufzustellen. Der Havarieplan ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Der Eintrag von Sedimenten in die Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Die im Bereich der Gewässer verwendeten Materialien und Baustoffe einschließlich des für Schüttun-

gen und Verfüllungen verwendeten Materials sollen keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten. Die Eignung der zu verwendenden Materialen für den Einsatz im Wasserbau ist nachzuweisen.

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 62 WHG und § 59 SächsWG sowie den Bestimmungen der Sächsischen Anlagenverordnung. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen und Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie das Betanken und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen im Bereich der Gewässer sind untersagt.

Für die Arbeiten im Bereich der Oberflächengewässer und der grundwasserführenden Bodenschichten soll möglichst Maschinentechnik mit biologisch abbaubaren Betriebsmitteln verwendet werden. Beim Einsatz der Baumaschinen ist eine regelmäßige Kontrolle der Fahrzeuge auf Betriebsmittelverluste durchzuführen. Fahrzeuge, welche Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle im Gewässerbereich zu entfernen.

Die vorgesehenen Flächen für Baustelleneinrichtungen sind so herzustellen, dass eine Gewässerbeeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Im unmittelbaren Einzugsbereich der Gewässer sind baubedingte Flächennutzungen, wie Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen, nicht zulässig.

Die Bauausführung für die Anlagen und sonstigen notwendigen Maßnahmen zur Ausübung der erteilten Wasserrechte bzw. Befugnisse sind gemäß § 100 WHG i. V. m. § 106 SächsWG zu überwachen. Baubeginn und -ende aller Maßnahmen, die in die Gewässer eingreifen bzw. diese berühren, sind hierfür der zuständigen oberen bzw. unteren Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Bauunterbrechungen von mehr als drei Monaten. Den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen oberen und unteren Wasserbehörde ist gemäß 101 Abs. 1 und 2 WHG i. V. rn. § 107 Abs. i SächsWG Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen zu gewähren (baubegleitende Überwachung).

Notwendige bautechnische Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Objektsicherheit im Wirkungsbereich von Bauwasserhaltungen/ Baumaßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen obliegen dem Genehmigungsinhaber. U.A ist die Baustelle im direkten Arbeitsbereich an den Gewässern bzw. wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Werden im Zuge der Bauarbeiten Entwässerungsanlagen angeschnitten, ist die Funktionsfähigkeit der verbleibenden Anlagen über den gesamten Bauzeitraum zu gewährleisten. Nach Beendigung der Bauzeit ist sicherzustellen, dass vorhandene Entwässerungsanlagen weiterhin funktionsfähig sind.

Der Ausbau der Straße hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

Zu erhaltender Baumbestand ist während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Bei der Bauausführung sind die RAS-LP 4/1999 bzw. die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Der Ausführungsbeginn und der Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung ist zu beachten, dass nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSohG in der Zeit vom 1. März bis 30. September die Rodung und Zerstörung von Gebüschen, Hecken, Bäumen, Röhrichtbeständen und ähnlichem Bewuchs verboten ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG über eine Zulassung innerhalb des Zeitraumes entscheiden.

Ist absehbar, dass naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen nicht termingemäß umgesetzt werden können, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unter Benennung der Ursachen und

des voraussichtlichen neuen Realisierungstermins umgehend nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.

Zum Zweck der Überprüfung der Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist nach der Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Ortsbegehung durchzuführen. Vorher sind der unteren Naturschutzbehörde die Nachweise zur Umsetzung der Kornpensationsmaßnahmen zu übergeben. Es ist ein Begehungsprotokoll zu erstellen, in dem der Umsetzungsstand der Maßnahmen aufgenommen wird. Das Begehungsprotokoll ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich im Anschluss an die Ortsbegehung vorzulegen. im Ergebnis der Ortsbegehung erkannte Mängel sind umgehend zu beseitigen, die vollständige Umsetzung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Emissions-/Immissionsschutz

Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde und der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde beim Landkreis Meißen anzuzeigen.

Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

Bezüglich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BimSchV) vom 29.08.2002 (BGBI. I Nr. 63 vom 05.09.2002, Seite 3478) zu beachten.

Der Betrieb an der Baustelle ist möglichst geräuscharm abzuwickeln. Dazu sind ausschließlich Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen der 32. BlmSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen, und es sind Abschirmmaßnahmen zu treffen.

Zu den notwendigen Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Lärmschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen (sh. Merkblatt).

Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trocken Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung, wie etwa ein besprühen des Baumaterials und der zu befahrenden Flächen mit Wasser, zu ergreifen. Verunreinigungen der zu befahrenden Flächen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu entfernen. Kosten hierfür sind in der Position Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

Während der Baumaßnahme, insbesondere beim Betrieb von Baumaschinen, -fahrzeugen und - geräten, sind die Immissionsrichtwerte der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen" vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160), die Vorschriften der 32. BImSchV, insbesondere die unter § 7 aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten und Maschinen sowie die Vorschriften des SächsSFG, insbesondere § 4 Abs. 2, einzuhalten. Baustelle und Baustellenbetrieb müssen so eingerichtet werden, dass

- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen);
- Vorkehrungen getroffen werden, welche die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken; lärmintensive Arbeiten sind werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr auszuführen.

Staubbelästigungen der Nachbarschaft, insbesondere im Bereich der anliegenden Wohnbebauung, sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch

- Container- und Fahrzeugabdeckung,
- Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen,
- geringe Aufwurfhöhen,
- Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind,
- Reingung der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen der Baustelle ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen. Die Bestimmungen und Anhaltswerte der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen" sind zu beachten.

Denkmalschutz, Bodenfunde

Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.

Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig, soweit die festgestellten Planunterlagen und die dazu ergangenen Nebenbestimmungen dies nicht ausdrücklich zulassen.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzlich oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Der im Baugebiet vorhandene Höhenfestpunkt 4848 360/0 ist durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Baumaßnahmen, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit/ Verwendbarkeit eingeschränkt wird. Sollte eine Beeinträchtigung des Höhenfestpunktes unumgänglich sein, ist dessen Sicherung oder Versetzung vor Beginn der Maßnahme bei der oberen Vermessungsbehörde zu veranlassen.

3.10 Belastungsannahmen

Die Straßenverkehrsanlage ist in die Belastungsklasse 1,8 einzuordnen. Für alle im Straßenkörper verlaufenden Rohrleitungen, Durchlässe usw. ist die Straßenverkehrslast SLW 60 anzusetzen.

Für die Bemessung der Bauwerke werden folgende Verkehrslasten berücksichtigt:

- Verkehrsbelastung Straßenbereich: LM1 n. DIN EN 1991-2/NA

Die Erdruckansätze sind in den Baugrundgutachten angegeben. Für die Baubehelfe sind dabei in der Regel die Nachweise zur äußeren Standsicherheit unter Ansatz des aktiven oder erhöhten aktiven Erddruckes zu führen.

Für Baubehelfe insbesondere Verbauten gelten zusätzlich die EAB 5. Auflage sowie die EAU 2012.

3.11 Vermessungsleistungen, Abrechnung

3.11.1 Vermessungsleistungen

Die vom Auftragnehmer auszuführenden und für die Bauarbeiten notwendigen Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs ausführen zu lassen.

Alle Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der Auftragnehmer selbst so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Der Auftragnehmer trägt für die richtige und planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die Verantwortung.

Alle Vermessungs- und Absteckungspunkte sind vom Auftragnehmer durch Kontrollmaße und zusätzliche Ausgangspunkte durchgreifend zu überprüfen.

Die Messprotokolle übergibt der Auftragnehmer der Bauüberwachung laufend nach Baufortschritt und die letzten Ergebnisse spätestens zur Abnahme.

Nach Abschluss der Bauarbeiten muss eine Bestandsvermessung erfolgen. Diese dokumentiert die tatsächlichen Abmessungen und die Lage des Bauwerkes.

Als Koordinatensystem ist ETRS89_UTM33, als Höhensystem DHHN 92 zu verwenden. Die Bestandsvermessung beinhaltet sowohl die sichtbaren als auch die nicht sichtbaren Bauteile.

Für Vermessungsleistungen gelten die ZTV-Verm, VOB/B § 3 / Punkt 2, die DIN 18299 Punkt 4.1.3 sowie die DIN 18710 Teil 1 bis 4.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle Vermessungsarbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal und geeignete Vermessungsgeräte und -instrumente einzusetzen.

Die Verantwortung für eine fehlerhafte Bauausführung infolge von Berechnungs-, Vermessungs- und Absteckfehlern trägt der Auftragnehmer.

Für die vom Auftragnehmer durchzuführenden Vermessungs- und Absteckarbeiten gelten folgende Genauigkeitsanforderungen:

- Lagefehler eines abgesteckten Punktes mL = mY2 + mX2 ≤ 10 mm
- Höhenfehler eines abgesteckten Punktes mH = +/-2 mm.

Die Fehlertoleranzen gelten für identische Punkte, die von gleichen oder benachbarten Festpunkten abgesteckt bzw. kontrolliert werden.

Leistungen für das Abstecken der Hauptachsen und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen werden durch den Auftraggeber eingeleitet bzw. beauftragt. Die Sicherung dieser Punkte, Achsen sowie Vermessungsarbeiten sind Sache des Auftragnehmers. Nach der Gebrauchsabnahme sind alle vom Auftragnehmer erbrachten Absteckungen (Pfähle, Farbmarkierungen) wieder zu entfernen.

Nach Auftragserteilung werden die Absteckunterlagen (Hauptachse, Höhenpunkte, Baufeld) dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergeben.

Die Geländeaufnahme wird Grundlage für die Abrechnung der Erdarbeiten. Es ist Sache des Auftragnehmers, Abweichungen der exakten Geländehöhen von den Ausschreibungsunterlagen zugrunde liegenden Geländehöhen zu überprüfen bzw. erforderliche Maße neu einzumessen. Der dazu notwendige Vermessungsaufwand wird nicht gesondert vergütet.

Alle sonstigen Absteckungen und Vermessungen (insbesondere auch Setzungs- und Verformungsmessungen), die während der Ausführung erforderlich werden (hierzu siehe auch ZTV-ING und ZTV-Verm), hat der Auftragnehmer selbst und rechtzeitig durchzuführen, dass eine Nachprüfung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist. Er trägt für die richtige planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die alleinige Verantwortung.

Für derartige Messungen sind während der Bauzeit die erforderlichen Messgeräte vorzuhalten und die Messung im Beisein des Auftraggebers durchzuführen.

Dem Auftraggeber ist bis spätestens 10 Tage nach Baubeginn ein Messprogramm 3fach zu übergeben

Die zeitliche Einordnung der Absteckungs- und Vermessungsarbeiten hat so zu erfolgen, dass eine

Abnahme bzw. Überwachung durch die örtliche BÜ stets ohne Behinderung möglich ist. Sämtliche Berechnungs- und Messungsunterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Herstellung vollständig zu übergeben. Die Unterlagen sind mit Datum und Unterschriften versehen durchlaufend zu nummerieren.

3.11.1.1 Baustellenkilometrierung

Der Auftragnehmer richtet ohne besondere Vergütung eine Baustellenkilometrierung ein. Hierzu sind mindestens aller 50 m Stationstafeln mit der Baustellenkilometrierung aufzustellen.

3.11.2 Abrechnung

3.11.2.1 Allgemein

Sind Aufmaße zum Nachweis der Leistung erforderlich, werden sie positionsweise auf einem eigenen, nummerierten Blatt erstellt.

Bei den Positionen des Leistungsverzeichnisses, deren Abrechnung nach Auf- bzw. Abtragsprofilen erfolgt, sind zur Abrechnung die REB-Verfahrensbeschreibungen 20.073 und 21.013 anzuwenden.

Die hierzu notwendigen Nivellements sind vom Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen. Es erfolgt mindestens eine arbeitstägliche Übergabe der erhobenen Daten für die Abrechnung.

Für Positionen des LV, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe erforderlich sind, erfolgt die Abrechnung nach den Original Liefer-/Wiegescheinen.

Die Wiegescheine haben der ZVB/E-StB, Ziffer 108 zu entsprechen, andernfalls werden sie nicht anerkannt.

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor ihrer Ausführung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren, in welcher Form diese Leistungen abgerechnet werden.

Aufmaßverfahren

Es gilt die VOB/B § 14 Punkt 1 und 2 sowie die DIN 18 299 Punkt 5.

Das Leistungsverzeichnis ist in Abschnitt /Unterabschnitt/Titel unterteilt. Leistungen, die in einzelnen Abschnitten / Unterabschnitten/Titeln anfallen, aber als Position in einem anderen Abschnitt/Unterabschnitt/Titel aufgeführt sind, werden Abschnitt-/Unterabschnitt-/Titelübergreifend abgerechnet.

Das Aufmaßverfahren ist entsprechend den Festlegungen der ZVB/E-StB 2002 sowie der ZTV-ING durchzuführen.

Das für die Abrechnung notwendige Aufmaß ist mit dem Fortgang der Leistung entsprechend stets gemeinsam und rechtzeitig, in der Regel unmittelbar nach der Fertigstellung vorzunehmen (§14 Nr.2 VOB/B). Aufmaße sind mit Skizzen zu belegen. Die Aufmaßblätter müssen dem HVA B-StB entsprechen.

Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Uraufmaßblatt beizufügen. Für jede Position ist ein eigenes Aufmaßblatt zu verwenden.

Die Erstellung der Aufmaße ist gemeinsam mit der BÜ des Auftraggebers durchzuführen. Zur Abrechnung ist der Bauüberwachung die Datenart 11 zu übergeben.

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis eines gemeinsamen örtlichen Aufmaßes. Dieses ist drei Werktage zuvor anzumelden. Bauleistungen, die durch weitere Bauausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, sind dem Auftraggeber zur Abnahme ebenfalls mindestens drei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

Alle Leistungspositionen sind prüfbar abzurechnen. Die Belege sind für die Abrechnung nur gültig, wenn sie vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten gegengezeichnet sind.

Lieferscheine sind nur als Original der Rechnung beizufügen. Erbrachte Leistungen werden erst nach vorgelegten, gültigen Abrechnungsunterlagen vergütet.

Der Gewichtsnachweis ist durch Wiegebescheinigungen zu führen, in die das Gewicht, durch geeichte Waagen festgestellt, maschinell eingetragen ist, so dass das Wiegepersonal keinen Einfluss nehmen kann.

Hilfskräfte und Einrichtungen für die Abrechnung sind vom Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu stellen.

Rechnungen, die nicht durch Aufmaße belegt sind, oder wenn Aufmaße vorliegen, die nicht in obiger Weise abgefasst sind, gelten als nicht prüffähig. Die Aufmaße werden nicht anerkannt.

Für den Nachweis des Gewichtes und die Erfassung mit DV-Anlagen gelten die Punkte 105, 107 und 108 der ZVB/E-StB. Hinsichtlich der Baurechnungen sind folgende Hinweise an Inhalt und Aufbau der Rechnungen zu beachten:

- 1) Es sind für alle Positionen außer Pauschalposition (z.B. Baustelleneinrichtung) Aufmaßskizzen mit der Unterschrift des Auftragnehmers vorzulegen.
- 2) Die Aufmaßblätter sind unter Angabe Auftraggeber und Auftragnehmer sowie Bezeichnung der Bauleistung fortlaufend zu nummerieren.
- 3) In den Aufmaßskizzen sind alle maßlichen Bezüge, die zur Massenermittlung auf dem Aufmaßblatt erforderlich sind, anzugeben.
- 4) In den Aufmaßskizzen sind die Positionsnummern anzugeben. Sofern mehrere Positionen in einer Aufmaßskizze enthalten sind, sind diese deutlich (z.B. farbig) zu kennzeichnen.
- 5) Die Aufmaßskizzen sind ab der 1. Abschlagsrechnung im Original der Rechnung beizufügen und der Bezug zum Aufmaßblatt herzustellen.
- 6) Massenermittlungen auf den Aufmaßskizzen sind zu vermeiden.
- 7) Zur Ermittlung der in den Positionen errechneten Mengen sind Massenermittlungen auf separaten Blättern vorzulegen. Die Maßangaben der Massenermittlungen müssen sich eindeutig in den zugehörigen Aufmaßblättern wiederfinden.
- 8) Bei der Massenermittlung der einzelnen Positionen ist das zugehörige Aufmaßblatt anzugeben.
- 9) Aufmaßblätter und Aufmaßskizzen sind zwingend mit der Auftragsnummer und Positionsnummer zu kennzeichnen.
- 10) In den Ausschreibungen geforderte Nachweise, wie Baugrundabnahmen, Verdichtungsprotokolle, Betongütenachweise, Qualitätszertifikate z.B. Wasserbausteine, Frostschutzmaterial sind der Abschlagsrechnung in Kopie und der Schlussrechnung im Original beizufügen. Gleiches betrifft Lieferscheine für geforderte Lieferscheine und Entsorgungsnachweise.
- 11) Die der Rechnung beigefügten Unterlagen sollte in übersichtlicher Form vorzugsweise unter Zwischenheftung farbiger Trennblätter mit entsprechender Kennzeichnung der erfolgten Massenermittlungen und Aufmaßskizzen erfolgen.

3.11.2.2 Asphaltflächen

Die Abrechnung für die Trag- und Deckschicht erfolgt gemäß den Bestimmungen der zutreffenden ZTV und DIN.

3.11.3 Bestandsunterlagen, Abschlussnivellement

Nach der betreffenden Position des LV führt der Auftragnehmer die Schlussvermessung durch und erstellt die Bestandsunterlagen.

Als Lagebezug der Bestandsunterlagen gilt: ETRS89_UTM33 Als Höhenbezug der Bestandsunterlagen gilt: DHHN 2016

Der Lage und Höhenbezug der bestandsunterlagen ist <u>nicht</u> der Lage- und Höhenbezug der Planungsunterlagen.

Neben den im LV benannten Bauteilen und Anlagen sind alle mit der Baumaßnahme bearbeiteten ober- und unterirdischen Anlagen in den Bestandsunterlagen mit zu erfassen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch den Auftragnehmer zum Nachweis der vertragsgerechten Ausführung ein Nivellement an den Stationen und Punkten des Deckenbuches durchzuführen. Die Ergebnisse des Nivellements sind dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Sie sind Grundlage für die Abnahme. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Landkreis Meißen die Unterlagen zum Neubau der Stützwand 3.8 im Zuge der S 83 zu übergeben.

3.12 Prüfungen

3.12.1 Eignungsnachweise

Für das Asphaltmischgut sind die Eignungsnachweise dem Auftraggeber rechtzeitig, d.h. mindestens 8 Tage vor Einbau auf der Baustelle - vorzulegen.

Durch die Kenntnisnahme der Eignungsnachweise durch den Auftraggeber wird die Haftung des Auftragnehmers für die Güte der Stoffe nicht aufgehoben.

In den Eignungsnachweisen müssen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten sein.

Für die übrigen Baustoffe ist ebenfalls **rechtzeitig vor** Verwendung die Eignung nachzuweisen. Fehlen die Ergebnisse der Eignungsnachweise, erfolgt **kein** Baubeginn.

Der Auftragnehmer hat die Eignung der Stoffe und Bauteile nachzuweisen und die Ergebnisse rechtzeitig vor Baubeginn dem Auftraggeber vorzulegen. Falls die Prüfungsergebnisse nicht die erforderliche Aussagekraft besitzen, ist vom Auftragnehmer durch geeignete andere Prüfungen die erforderliche Güte zu belegen.

Für die Eignungsprüfungen sind u.a. die ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 1, Punkt 2.2.2 zu beachten. Eignungs- oder Erstprüfungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Erdbau

Werden Böden oder sonstige geeignete Baustoffe geliefert und als Dammbaustoff verwendet, ist die Eignung des Materials nachzuweisen. Der Auftraggeber (örtliche Bauüberwachung) ist rechtzeitig vorher zu unterrichten, wenn Probeverdichtungen durchgeführt werden.

Asphaltschichten

Es gilt die ZTV Asphalt. Zusätzlich zu dem nach ZTV Asphalt-StB 07 vorzulegenden Eignungsnachweis muss für das Asphaltmischgut, das nicht in der aktuellen Liste der überwachten Asphaltmischanlagen aufgeführt ist, mit der Erstprüfung und der Erklärung über die Eignung des Gemisches für den vorgesehenen Verwendungszweck ein gültiges Konformitätszertifikat einer Zertifizierungsstelle über die werkseigenen Produktionskontrolle vorgelegt werden.

Konsistenzprüfung

Bei Transportbeton ist beim Eintreffen eines jeden Fahrzeuges an der Baustelle und vor Beginn des Betonierens durch Versuch das Ausbreitmaß bzw. bei steifen Betonen das Verdichtungsmaß nach DIN EN 12350 (nicht nur durch Augenschein) zu bestimmen.

Korrosionsschutzprüfung für Stahl

Stoffe für Beschichtungssysteme nach DIN 55 828, Teil 5, Tab. 6 und ZTV-ING müssen den Technischen Lieferbedingungen DB TL 918 300 "Anstrichstoffe und ähnliche Beschichtungen" der DB entsprechen. Die nach DIN 55 928, Teil 6 durchzuführenden Prüfungen und Beschichtungsstoffe und der einzelnen Korrosionsschutzschichten sind Leistungen des Auftragnehmers, die nicht gesondert vergütet werden. Die Abnahmen auf der Baustelle werden von der Bauleitung des Auftraggebers durchgeführt. Die Anforderungen an die Qualifikation des Führungspersonals auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes gemäß ARS 30/2002 sind einzuhalten.

Beton und Stahlbeton

Die Durchführung der Eigen- und Fremdüberwachung ist in DIN 1084, Teil 1 - 3 geregelt. Die Baustelle ist zur Fremdüberwachung anzumelden und zu kennzeichnen. Dem Auftraggeber ist dazu rechtzeitig ein Nachweis zu übergeben. Auf Verlangen ist ein Überwachungsbericht gemäß DIN 1084 vorzulegen.

Alle Eignungs- und Güteprüfungen müssen bei einer zugelassenen Prüfanstalt erfolgen.

Der Umfang und die Art der erforderlichen Erst- und Konformitätsprüfungen richtet sich nach DIN 1048, 1045, 1084 und ZTV-ING.

Die dafür erforderliche Anzahl der Probewürfel gilt für jedes Bauteil und jede Betonsorte pro Bauteil. Ein Betonierabschnitt setzt ein ununterbrochenes Betonieren in einem Zug voraus.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Der Auftragnehmer hat seine Eigenüberwachung nach den ZTV auszuführen. Die Ergebnisse stellt er unverzüglich dem Auftraggeber zur Verfügung.

Die qualitätsgerechte Ausführung von Leistungen der Nachunternehmer wird vom Auftragnehmer gewährleistet und geprüft.

- Erdbau
 - Für die Eigenüberwachung nach ZTVE ist die Prüfmethode M 3 anzuwenden. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber rechtzeitig **vor** der Ausführung eine Prüfkonzeption für die Eigenüberwachungen vor.
- Bankette
 - Besonderer Wert ist auf die Überprüfung der vorgeschriebenen E_{VD}-Werte zu legen.

Eigenüberwachungsprüfungen sind vom Auftragnehmer in schriftlicher Form aufzustellen und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Es erfolgt keine besondere Vergütung der Kosten.

Für die Eigenüberwachungsprüfungen sind u.a. die ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 1, Punkt 2.3.2, die DIN 1045-3 und die ZTVE-StB zu beachten.

3.12.3 Kontrollprüfungen

3.12.3.1 Allgemeines

Der Auftraggeber behält sich eigene Kontrollprüfungen vor. Der Auftragnehmer unterstützt dabei den Auftraggeber gemäß den Festlegungen des LV.

Die Probenahmen zu Kontrollprüfungen und die versandfertige Verpackung der Proben werden vom Auftragnehmer unter Anwesenheit eines Beauftragten des Auftraggebers durchgeführt.

Der Versand der Proben und die Durchführung der Prüfungen dürfen nur vom Auftraggeber oder einer von ihm anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden.

3.12.3.2 Bohrkernentnahme

Die Entnahme von Bohrkernen für die Kontrollprüfungen des Auftraggebers wird durch den Auftragnehmer gemäß den entsprechenden Positionen des LV vorgenommen.

Bohrkernlöcher sind über die gesamte Dicke des Asphaltoberbaus fachgerecht zu verschließen. Dabei sind Verdichtungsgrad, Zusammensetzung und Schichtenaufbau so zu wählen, dass bezüglich Dauerhaftigkeit, Dichtigkeit und Tragfähigkeit die der Originalkonstruktion nahe kommenden Parameter erreicht werden. Dem Auftraggeber ist die Eignung nachzuweisen. Geschlossene Bohrkernlöcher unterliegen den für die Asphaltdeckschicht geltenden Gewährleistungsanforderungen.

3.12.3.3 Asphaltmischgutuntersuchungen

Die Mischgutuntersuchungen erfolgen an dem aus den Bohrkernen zurück gewonnenem Material der Asphaltschichten.

3.12.3.4 Hohlraumgehalt am Bohrkern (Asphalt)

Ergänzend zu den Anforderungen aus Tabelle 11 der ZTV Asphalt-StB darf der Hohlraumgehalt für Asphaltbinderschichten in der eingebauten Schicht den Grenzwert von 8,0 Vol.-% nicht überschreiten. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei Überschreitungen des Grenzwertes anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \frac{p^2}{100} \cdot 3 \cdot EP \cdot F$$

Darin bedeuten:

A: Abzug in €

o: Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehaltes in Vol.-%

EP: der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t F: der Probe zugehörige Einbaufläche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t

Wenn gleichzeitig ein Abzug wegen einer Unterschreitung des Verdichtungsgrades nach Teil A.2.4 der ZTV Asphalt-StB möglich ist, wird für die zugehörige Bezugsfläche nur der jeweils größere angewandt.

3.12.3.5 Schichtenverbund

Bei Unterschreitungen der Grenzwerte für den Schichtenverbund nach Abschnitt 4.2.3 der ZTV Asphalt-StB kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = AP \cdot F$$

Darin bedeuten:

A: Abzug in €

AP: Abzugspreis in €/m²

F: der Probe zugehörige Einbaufläche in m²

Der Abzugspreis beträgt bei Unterschreitung des Grenzwertes zwischen

- Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht 1,00 €/m²,
- allen übrigen Asphaltschichten und -lagen 0,75 €/m².

Tritt der Mangel an mehreren Schicht- bzw. Lagengrenzen der gleichen Fläche auf, werden die Abzüge addiert.

3.12.3.6 Abweichungen von Grenzwerten der Anteile an groben Gesteinskörnungen (Asphalt)

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei Unter- bzw. Überschreitungen der durch die zulässigen Toleranzen des Anteiles an groben Gesteinskörnungen nach Tabelle 21 der ZTV Asphalt-StB oder des Anteiles an groben Gesteinskörnungen > 5,6 mm nach Tabelle 22 der ZTV Asphalt-StB festgelegten Grenzwerte anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \frac{p^2}{100} \cdot 0.5 \cdot EP \cdot F$$

Darin bedeuten:

A: Abzug in €

p: Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Toleranz für den Anteil an groben Gesteinskör-

nungen oder für den Anteil an groben Gesteinskörnungen > 5,6 mm in M.-%

EP: der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t

F: der Probe zugehörige Einbaufläche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t

Bei mehrlagigem Einbau der Asphalttragschicht und einem auf die gesamte Schicht bezogenen Einheitspreis wird der errechnete Abzug A mit dem Faktor d/D multipliziert (d = Dicke der mangelhaften Lage in cm, D = Dicke der gesamten Schicht in cm).

3.12.3.7 Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteil im Asphalt

Für Asphaltdeck- und -binderschichten (Mischgutsorten S) sind Fremdfüller aus Kalkstein oder Dolomit zu verwenden. Als Fremdfüller ist Kalksteinfüller Kategorie CC_{90} einzusetzen. Der alternative Einsatz von Dolomitsteinfüller ist gleichwertig.

Der Kalkstein-/Dolomitgehalt des Fremdfüllers ist im Eignungsnachweis anzugeben.

Zum Nachweis werden erweiterte Kontrollprüfungen nach der Arbeitsanweisung zur Bestimmung des Fremdfülleranteiles aus Kalkstein oder Dolomit am Asphalt durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchung wird von der Prüfstelle als Prüfwert der Betrag der Unterschreitung p_r (M.-% relativ) gegenüber der Angabe des Fremdfülleranteils im Eignungsnachweis angegeben.

Weichen die Ergebnisse von p_r um mehr als 25 M.-% relativ von den im Bauvertrag vereinbarten Eignungsnachweisen ab, so ist die Leistung nach § 4, Nr. 7, VOB/B mangelhaft. Negative Werte für p_r bedeuten, dass in der zugehörigen Probe experimentell mehr Kalkstein-/Dolomit-Fremdfüller gefunden wurde als im Eignungsnachweis vorgesehen. Dieser Fall ist unkritisch.

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei festgestellten Mängeln anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \left(\frac{p_r - 25}{100}\right)^2 \cdot 0.5 \cdot EP \cdot F$$

Darin bedeuten:

A: Abzug in €

p_r: Betrag der Unterschreitung gegenüber der Angabe des Fremdfülleranteils im Eignungsnach-

weis in M.-% relativ (nur wenn pr > 25 M.-%)

EP: der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t
 F: der Probe zugehörige Einbaufläche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t

3.12.3.8 Ebenheitsmessungen

Die Ebenheitsmessungen werden im Zuge der Kontrollprüfungen des Auftraggebers durchgeführt. Messungen in Längsrichtung werden ohne Planographen ausgeführt. Messungen in Querrichtung können mit Richtlatte und Messkeil erfolgen.

3.12.3.9 Betonqualität Entwässerungsrinnen, Bordanlagen

Im Rahmen der Kontrollprüfungen werden vom Auftraggeber die Betonqualität des Unterbetons unter Entwässerungsrinnen sowie der Rückenstütze von Bordanlagen geprüft. Werden die Druckfestigkeiten nach VOB/C, DIN 18318 Ziff. 3.9 nicht erreicht, führt dies zu einer Rückweisung der mangelhaften Leistung.

3.12.3.10 Beton - Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes

Da Fahrbahndecken aus Beton und bestimmte Bauteile von Ingenieurbauwerken in ähnlicher Weise direkt oder indirekt (z. B. durch Sprühnebel) mit Tausalzen in Berührung kommen, wird festgelegt, dass Beton nach TL/ZTV Beton-StB und Betone der Expositionsklasse XF4 nach ZTV-ING und DIN EN 206-1/DIN 1045-2 hinsichtlich ihres Frost-Tausalz-Widerstandes nach gleichen Maßstäben beurteilt werden.

Werden für Betonwaren Frost-Tausalz-Prüfungen vorgesehen, sind diese nach den zugeordneten Produktnormen durchzuführen und nach den zugehörigen Anforderungen zu bewerten.

Ingenieurbauten

Die ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 1, Absatz 10.3, Spiegelstrich 3 sind (hinsichtlich der Vorgaben zur Verfahrensbeschreibung und den Abnahmekriterien) nicht anzuwenden. Soll der Nachweis des Frost-Tausalz-Widerstandes an Beton der Expositionsklasse XF4 geführt werden, sind nachfolgend genannte Prüfungen auszuführen.

Prüfverfahren

Als Prüfverfahren wird das CDF-Verfahren nach DIN CEN/TS 12390-9 empfohlen.

Da bisher keine abschließenden Langzeitergebnisse über die sich aus den Messergebnissen nach den einzelnen Verfahren ergebenden Schlussfolgerungen auf das Bauwerksverhalten vorliegen, sollen die Verfahren nach DIN CEN/TS 12390-9 (Plattenprüfverfahren, Würfelprüfverfahren, CF/CDF-Verfahren) und die Sächsische Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen, Ausgabe 12/2002 sowohl für Fahrbahndecken aus Beton als auch für Ingenieurbauten gleichberechtigt verwendet werden können.

Die Prüfkörperanzahl ergibt sich aus den Verfahrensbeschreibungen. Rückstellproben sind einzelvertraglich festzulegen.

Erfolgt im Bauvertrag keine Festlegung des Prüfverfahrens, so bleibt die Wahl dem Auftragnehmer überlassen.

Die Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen des SMWA, Ausgabe 12/2002 kann mit den hier festgelegten Änderungen vereinbart werden.

Es gelten folgende Regelungen:

- Die Prüfkörper müssen sich insgesamt auf eine Prüffläche von mindestens 500 cm² beziehen.
- Abweichend von Abschnitt 5.3 der Sächsischen Prüfrichtlinie ist statt des Volumenverlustes der

Masseverlust zu bestimmen. Dazu sind die abgewitterten Bestandteile aufzufangen, abzufiltern und zu trocknen.

- Gelockerte Bestandteile sind wie bisher mit einer Bürste mit harten Kunststoffborsten abzulösen.
- Der Abschnitt 5.4 Auswertung der Prüfung der Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen, Ausgabe 12/2002, ist nicht mehr anzuwenden.

Grenzwerte/Abnahmekriterien

Sowohl für Fahrbahndecken aus Beton als auch für Ingenieurbauten gelten die in Tabelle 5, Kategorie FT2 der DIN EN 13877-2 angegebenen Grenzwerte für den Massenverlust als Abnahmekriterium, die wie folgt präzisiert werden:

Massenverlust nach 28 Zyklen (m ₂₈)	Massenverlust nach 56 Zyklen (m ₅₆)	Massenverlustrate (m ₅₆ /m ₂₈)
im Mittelwert ≤ 0,5 kg/m²	im Mittelwert ≤ 1,0 kg/m² ohne Einzelergebnisse > 1,5 kg/m²	ist anzugeben

Abweichend zur DIN EN 13877-2, Tabelle 5, Kategorie FT2 wird an die Massenverlustrate keine Anforderung gestellt.

Zusätzliche Kontrollprüfungen, Schiedsuntersuchungen

Zusätzliche Kontrollprüfungen oder Schiedsuntersuchungen können an aus dem Bauwerk entnommenen oder an mit dem Bauteil hergestellten Probekörpern durchgeführt werden.

Neben den beschriebenen Prüfverfahren zur Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes ist alternativ die Ermittlung der Luftporenkennwerte am Festbeton, Bestimmung nach DIN EN 480-11 (TP Beton-StB) zulässig. Es gelten die Anforderungen gemäß ZTV Beton-StB, Tabelle 3.

Wird bei Schiedsuntersuchungen keine Einigung zum Prüfverfahren erzielt, so ist nach dem Referenzprüfverfahren nach DIN CEN/TS 12390-9 (Vornorm der DIN EN 12390-9) mit 3 %iger Natrium-chloridlösung zu prüfen. Der Antragsteller kann festlegen, welche Fläche geprüft wird.

3.12.3.11 Griffigkeitsmessungen

Als Messgeschwindigkeit für die SKM-Messung werden für die anbaufreien Strecken 60 km/h vorgegeben. Für Nebenstraßen gilt eine Messgeschwindigkeit von 40 km/h. Die erste Messung erfolgt erst nach Fertigstellung des kompletten Straßenbaus.

3.12.4 Abnahme

Die Endabnahme erfolgt gemäß VOB auf Antrag und erst, wenn alle Leistungen abgeschlossen sind und vorher beanstandete Mängel beseitigt wurden. Die vollständigen Bestandsunterlagen müssen dafür bestätigt vorliegen und die erste Hauptprüfung nach DIN 1076 muss erfolgt sein.

Die technische Abnahme gilt mit der Zuschlagserteilung als vereinbart. Der Auftragnehmer muss die technische Abnahme also auch ohne besondere Aufforderung durch den Auftraggeber rechtzeitig beantragen. Über die Abnahme ist gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen, die Feststellungen, Mängel, Einsprüche, gegensätzliche Standpunkte sowie angekündigte und evtl. Vorbehalte und dgl. enthält. Die Niederschrift ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.

Allgemein gilt:

Bauleistungen, die durch weitere Ausführungen und Arbeiten der Prüfung und Feststellung entzogen

werden, sind dem Auftraggeber zur technischen Abnahme mindestens 3 Arbeitstage vorher schriftlich anzuzeigen. Zur Abnahme müssen alle Bauteile zugänglich sein. Erforderliche Leitern oder Gerüste sind vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Für folgende Leistungen und Bauteile sind technische Abnahmen zu beantragen (VOB/B §12):

- Baustellensicherung
- Baugruben, Gründungssohlen; Planum
- Mikropfähle, mindestens Prüfpfähle vor der Prüfbelastung
- Absteckung
- Wasserhaltungen und Baubehelfe
- Arbeitsfugen und dgl.
- Schalungen, Traggerüste u. ä.
- Schutzgerüste und Sicherungsanlagen
- Bewehrung
- Ein- und Anbauteile (Mikropfahlköpfe, Entwässerungsleitung, Geländer etc.)
- Entwässerungsgegenstände vor Verfüllung bzw. Überbauung
- Leitungsverlegungen vor Verfüllung bzw. Überbauung
- Fugenbänder vor Betonage
- Vergussfugen vor dem Vergießen
- Dichtungen
- alle Beton- und Sichtbetonflächen
- Nachweis der Tragfähigkeit, Höhenlage, Ebenflächigkeit und Querneigung des Planums und der Frostschutzschicht
- Geländeprofilierung (Berme, Böschung, Bachlauf etc.)
- Entwässerungsmulden, Steinsätze
- Fertigstellung

3.13 Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans

Der Auftragnehmer erstellt den SiGe-Plan (sh. LV und Abschnitt 3.2.4).

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Den Vergabeunterlagen liegen bei:

Allgemeine Anlagen (vzw. Pläne):

- Planlaufliste
- Grundplan mit Leitungen
- Bestandslageplan Abwasserdruckleitung
- Bestandslängsschnitt Abwasserdruckleitung
- Lageplan Telekomlinie
- Umleitungsplan
- Verkehrswegekarte
- Baubeschreibung

Bauwerksspezifische Anlagen (vzw. Pläne):

- Übersichtskarte
- Lageplan
- Gutachten über Baugrunderkundung
- Bauwerkspläne Stützwand 6

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat zum Beispiel für die Baustelle zu erstellen bzw. zu beschaffen:

- EFB 221 bzw. 222 (Übergabe an Auftraggeber 12 WT nach Zuschlagserteilung)
- Bauzeiten- und Technologiepläne
- Baustelleneinrichtungsplan
- Vermessungsunterlagen
- Dokumentationsaufnahmen
- Beweissicherung
- Schachterlaubnisscheine
- Verkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrsführung
- Baustellenbeschilderungs- und -Markierungspläne
- Bautagesberichte
- Eignungsnachweise
- Zertifikate für verwendete Baustoffe
- Eigenüberwachung
- Entsorgungskonzept
- Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise
- Ausführungsunterlagen für die Stützwand BW 6 einschl. aller Werkstatt- und Detailpläne
- Ausführungsunterlagen für Baubehelfe/ Wasserhaltung
- Hochwassermaßnahmeplan
- Havarieplan
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ZTV
- Vorankündigungen (spätestens 3 Tage vor Baubeginn)
- SiGe-Plan (mindestens 3 Tage vor Baubeginn)
- Freistellungserklärung
- Bestandsunterlagen
- Bauwerksbuch

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau-Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.1 Anzuwendende ZTV

Anzuwendende ZTV, die Vertragsbestandteil werden, sind im Folgenden aufgeführt.

	Regelwerk Straßenbau	Bezugs- quelle
\boxtimes	ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen	FGSV 976

	Regelwerk Straßenbau	Bezugs- quelle
	in Verkehrsflächen Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)	
	ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)	FGSV 799
	ZTV Baum Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau, (ZTV Baum-StB 04) ARS BMVBW Nr. 26/2004 vom 15.11.2004 – S 13/14.87.20-09/40 Va 04	Forschungsge- sellschaft Landschafts- entwicklung
	ZTV Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 2006	Landschaftsbau e.V. Colmantstr. 32 D-53115 Bonn
	ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)	FGSV 798
	ZTV BEB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen, Ausgabe 2015 (ZTV BEBStB 15)	FGSV 898
	ZTV Beton-StB 07 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07)	FGSV 899
\boxtimes	ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2017	FGSV 599
\boxtimes	ZTV Ew Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)	FGSV 598
	ZTV - FLN Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Deutschen Bundespost (DBP) für Bauleistungen am Fernmeldeleitungsnetz (ZTV-FLN) Teil 11: Auslegen von Erdkabeln, Ausgabe 1985	FTZ
	ZTV FRS-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug- Rückhaltesysteme Ausgabe 2013/Fassung 2017	FGSV 367
	ZTV Fug-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)	FGSV 897/1
\boxtimes	ZTV-ING Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten Ausgabe Dezember 2022, einschließlich der jeweiligen Hinweise und DIN-Fachberichte entsprechend der auszuführenden Leistungen	www.bast.de
\boxtimes	ZTV La-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten	FGSV 224

	Regelwerk Straßenbau	Bezugs- quelle
	im Straßenbau Ausgabe 2018 (ZTVLa-StB 05)	
	ZTV - Lsw Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausg. 2006 (ZTV-Lsw 06)	FGSV 258
	ZTV LW Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau Ländlicher Wege Ausgabe 2016 (ZTV LW 16)	FGSV 675
\boxtimes	ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen Ausgabe 2013 (ZTV M 13)	FGSV 341
	ZTV Pflaster Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2020	FGSV 699
	ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 1997, Berichtigter Nachdruck Juni 2001 (ZTV-SA)	FGSV 369
\boxtimes	ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2020	FGSV 698
	ZTV Verm-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01)	FGSV 247
	ZTV VZ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen Ausgabe 2011	FGSV 395
	ZTV - W Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) Stand Juli 2015	http://vzb.baw.d e/stlk-w_ztv-w

5.2 Anzuwendende Normen

Alle in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der drei Monate vor dem Eröffnungstermin gültigen Fassung.

Dies gilt nicht für Leistungen nach ZTV E. Hierfür gelten die DIN 18299 und die DIN 18300 jeweils in der Fassung vom September 2012.

5.3 Sonstige Technische Vorschriften und Merkblätter

Die mit dem Bauvertrag vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen benannten Technischen Lieferbedingungen (TL), Technischen Prüfvorschriften (TP), Richtlinien (RL) und Merkblätter (MB) in ihrer aktuellen Fassung sind Vertragsbestandteil. Für die in diesen TL, TP, RL und MB benannten Regelwerke gilt dies ebenfalls. Dort nicht benannte Regelwerke bzw. nach dem Einführungsdatum der ZTV veröffentlichte Regelwerke sind nachstehend aufgeführt.

5.3.1 Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfbedingungen

	Regelwerk	Bezugsquelle
\boxtimes	TL BE-StB Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen Ausgabe 2015	FGSV 793

5.3.2 Merkblätter

	Merkblatt	Bezugsquelle
\boxtimes	Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen, Ausgabe 1994	FGSV 235

5.3.3 Technische Richtlinien

	Richtlinie	Bezugsquelle
\boxtimes		

5.3.4 Sonstiges

	Regelwerk	Bezugsquelle
\boxtimes	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Begriffsbestimmungen RAB 10 (Stand 07.12.2001) Bekanntgabe im BArbBl.	B 6767
	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) RAB 30 (Stand 24.02.2001) Bekanntgabe im BArbBI.	B 6747
\boxtimes	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Sicherheits- und Gesundheits- schutzplan - SiGe-Plan	B 6768
\boxtimes	Gütebestimmungen für organische Mulchstoffe und Komposte für den Landschaftsbau	FLL 15039402
	Regel - Saatgut - Mischungen Rasen 2011	FLL 17031101
\boxtimes	Saatgutverordnung	
	Düngemittelverordnung	
\boxtimes	Sammlung REB: Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung	FGSV
	Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung Teil: Straßenbautechnik Stand: 01.02.2016	http://www.list- sachsen.de/veroeff.htm
	DIN CEN/TS 12390-9: 2006-08 (Vornorm) Prüfung von Festbeton - Teil 9: Frost- und Frost-Tausalz-Widerstand - Abwitterung	Beuth Verlag www.beuth.de
	Sächsische Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen Ausgabe 12/2002	http://www.list- sachsen.de/veroeff.htm
\boxtimes	Arbeitsanweisung zur Ermittlung und Bewertung des Kalkstein-/Dolomit- Fülleranteils im Asphalt Ausgabe 01/2016	http://www.list- sachsen.de/veroeff.htm

Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr.) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
19.101	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	09/19
21.105	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN	06/21
24.106	ERDBAU	03/24
21.107	LANDSCHAFTSBAUARBEITEN	03/21
24.108	BAUGRUBEN, LEITUNGSGRÄBEN	03/24
21.109	WASSERHALTUNG	03/21
24.110	ENTWÄSSERUNG FÜR STRASSEN	03/24
21.111	ENTWÄSSERUNG FÜR INGENIEURBAUTEN	03/21
23.113	ASPHALTBAUWEISEN	07/23
23.115	PFLASTER, PLATTENBEL., EINFASSUNGEN	07/23
22.116	GERÜSTE, BEHELFSBRÜCKEN	10/22
21.117	VERBAU, GRÜNDUNG	06/21
22.118	ING.BAUTEN AUS BETON U. STAHLBETON	10/22
15.119	MAUERWERK FÜR INGENIEURBAUTEN	12/15
21.121	LAGER,ÜBERGÄNGE,GELÄNDER F. KUNSTB.	03/21
24.123	DICHTUNGSSCH. U.FUGEN F. INGENIEURB	03/24
23.812	SCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	07/23

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

Projekt:	M00002391	S 83 Ausbau südlich Meißen
VE:	32-L183-24	Instandsetzung Stützwand 6
1 \/.	24.04	Dw 6

IItei	Bezeichnung	Seite
01.	Stützwand Bw 6	
01.01.	TECHNISCHE BEARBEITUNG	
01.02.	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	10
01.03.	ENTSORGUNG	
01.04.	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN	2 ²
01.05.	ERDBAU	25
01.06.	LANDSCHAFTSBAU	27
01.07.	BAUGRUBEN, LEITUNGSGRÄBEN	27
01.08.	WASSERHALTUNG	
01.09.	ENTWÄSSERUNG	
01.10.	SCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	
01.11.	ASPHALTBAUWEISEN	
01.12.	PFLASTER, PLATTENBEL., EINFASSUNGEN	39
01.13.	GERÜSTE, BEHELFSBRÜCKEN	4(
01.14.	RÜCKVERANKERUNG	
01.15.	ING.BAUTEN AUS BETON U. STAHLBETON	
01.16.	MAUERWERK FÜR INGENIEURBAUTEN	
01.17.	LAGER, ÜBERGÄNGE, GELÄNDER F. KUNSTB	50
01.18.	DICHTUNGSSCH. U.FUGEN F. INGENIEURB	5′
01.19.	FERNMELDEKABEL	52
	Zusammenstellung	51

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01. Stützwand Bw 6

01.01. TECHNISCHE BEARBEITUNG

01.01.0001. -- -- -- -- -- -- 1,00 Psch xxxxxx,xx

Ausführungsunterlagen erstellen

Ausführungsunterlagen für das Bauwerk "Stützwand 6" einschl. Flügel (seitl. Wandabschluss) erstellen und prüffähig liefern.

Ausführungszeichnungen n. ZTV-ING Teil 1 Abschnitt 2.

- Nachweis patentierte BST-Systemvernagelung des Bestandes der Stützwand 6
- Nachweis Aufmauerung der Stützwand 6 als Schwergewichtswand
- Nachweis der rückverankerten Spritzbetonschale des Neubaus der Flügelwand

Evtl. erforderliche örtliche Aufnahmen durchführen. Der Auftraggeber stellt Unterlagen gemäß Baubeschreibung zur Verfügung.

Alle Pläne sind zur Freigabe beim AG einzureichen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch den Prüfingenieur des AN. Die Prüfgebühren trägt der AN.

Planungsgrundlage sind die Eurocodes und die ZTV-ING. Bemessung für Lasten nach Eurocode durchführen. Verkehrslasten n. DIN EN 1991-2 einschließlich DIN EN 1991-2/NA ansetzen.

Die kopierfähigen Originale gehen in Eigentum des AG über.

- Ausführungszeichnungen:
 - Schriftfeld nach Angabe des Auftraggebers in Format DIN A4.

Lieferung entsprechend Planlauf in Papierform, gefaltet, gelocht in Ordnern mit Inhaltsverzeichnis.

Zusätzlich Lieferung im PDF/A-, TIF- und DWG-Format.

- Standsicherheitsnachweise:

Es gelten die Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise (Ri-EDV-AP 2001). Außerdem ist die Form nach ZTV-ING Teil 1 Abschnitt 2 zu beachten.

Lieferung in 2-facher Ausfertigung in Papierform sowie im PDF/A-Format.

01.01.0002. -- -- -- -- -- -- Ausführungsunterlagen erstellen

Ausführungsunterlagen für alle Baubehelfe (Traggerüste, Schutzgerüste, Wasserhaltungen, Kranstandorte etc.) erstellen und mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Ausführung geprüft

...Forts. 01.01.0002.

Druckdatum: 14.11.2024 Seite: 3

Psch

XXXXXX,XX

1,00

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.01.0002. Forts....

liefern.

Standsicherheitsnachweise mit den erforderlichen Ausführungszeichnungen nach ZTV-ING. Erforderliche örtliche Aufnahmen durchführen.

Die Prüfung der Unterlagen und die Abnahme der Baubehelfe erfolgt durch den Prüfingenieur des AN im Auftrag des AN. Die Prüfgebühren trägt der AN.

Planungsgrundlage sind die Eurocodes und die ${\tt ZTV-ING.}$

Alle Pläne zur Freigabe beim AG einreichen.

- Standsicherheitsnachweise:
 Es gelten die Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter
 Standsicherheitsnachweise (Ri-EDV-AP 2001).
 Außerdem ist die Form nach ZTV-ING Teil 1
 Abschnitt 2 zu beachten.
 Lieferung in 2-facher Ausfertigung in Papierform sowie im PDF/A-Format.
- Ausführungszeichnungen:
 Schriftfeld nach Angabe des Auftraggebers in Format DIN A4.
 Lieferung zur Bauausführung 3-fach an den AG in Papierform, gefaltet, gelocht in Ordnern mit Inhaltsverzeichnis.
 Zusätzlich Lieferung im PDF/A-, TIF- und DWG-Format.

Die Gründung der Baubehelfe (einschl. der ggf. erforderlichen Kranstandorte) ist Sache des AN. Falls die unter Kap. 2.7 der Baubeschreibung genannte Unterlage keine ausreichenden Angaben zur Gründung der vom AN vorgesehenen Baubehelfe enthalten, hat der AN auf seine Kosten ergänzende Gutachten erstellen zu lassen.

01.01.0003. -- --

1,00 Psch xxxxxx,xx

Ausführung-/Werkstattplanung

Ausführung-/Werkstattplanung für Geländer erstellen und spätestens 1 Woche vor Ausführungsbeginn geprüft

Standsicherheitsnachweise und Ausführungszeichnungen nach ZTV-ING Teil 1 Abschnitt 2.

Nach Fertigstellung der Kappen örtliches Aufmaß durchführen und in die Werkstattplanung einarbeiten. Planungsgrundlage sind die Eurocodes und die ZTV-ING. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch einen in Sachsen zugelassenen Prüfingenieur, welcher vom Auftragnehmer zu beauftragen ist. Die Prüfgebühren trägt der AN.

...Forts. 01.01.0003.

................

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.01.0003. Forts....

Lieferung der Unterlagen entsprechend Planlauf. Alle Pläne zur Freigabe beim AG einreichen.

- Standsicherheitsnachweise:
 Es gelten die Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter
 Standsicherheitsnachweise (Ri-EDV-AP 2001).
 Außerdem ist die Form nach ZTV-ING Teil 1
 Abschnitt 2 zu beachten.
 Lieferung in Ordnern geheftet.
- Ausführungszeichnungen:
 Schriftfeld nach Angabe des Auftraggebers in
 Format DIN A4. Lieferung in Papierform,
 gefaltet, gelocht in Ordnern mit
 Inhaltsverzeichnis.
 Zusätzlich Lieferung im PDF/A-, TIF- und
 DWG-Format.

01.01.0004.

Bestandsvermessung

Vermessungsunterlagen nach ZTV Verm-StB 01 und DIN 18710 erstellen und liefern. Unterlagen für die Bestandschlußvermessung der Stützwand einschl. Flügel (seitl. Wandabschluss). Vermessung einschl. Abschlußnivellement.

Die Vermessungsarbeiten sind einem zugelassenen Vermessungsingenieur zu übertragen. Vermessungspläne mittels CAD-System analog ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2, Punkt 4.2 herstellen und dem AG wie folgt übergeben:

- 2x Papierform (gefaltet mit Heftstreifen) und auf CD:

- 1x digital als DXF- und DWG-Datei
- 1x digital als TIF-Datei (Auflösung 200 dpi, unkomprimiert)
- 1x digital als PDF/A-Datei

Übergabe der Unterlagen jeweils mit den Bezugssystemen:

- Lagebezug: RD 83
- Höhenbezug: DHHN 92

und

- Lagebezug: ETRS89_UTM33 - Höhenbezug: DHHN 2016

Die Vermessung hat auch die unterirdischen und verdeckten Bauteile, Bauwerke, Anlagen, Leitungen, Schächte etc. zu enthalten. Diese Sachverhalte sind während des Baus rechtzeitig aufzumessen. Die Schächte sind mit Deckel- und Sohlhöhe, in den Schächten die Einlauf- und Auslaufhöhen aufzunehmen. Höhen von Gewässersohlen und ggf. Gewässerpegel. Einmessung aller an Bauwerken vorhandenen

...Forts. 01.01.0004.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.01.0004. Forts. ...

Messpunkte/Messbolzen.

Das angrenzende Geländeaufmaß entsprechend den Baufeldgrenzen durchführen.

01.01.0005.

1,00 Psch xxxxxx,xx

-- -- -- -- -- -- Meßprogramm

Aufstellen und Ausführen eines Messprogrammes entsprechend ZTV-ING Teil 1 Abschnitt 2 Pkt. 2 und 3.3 zur Setzungs- und Verformungsmessung unter sinngemäßer Anwendung von DIN 4107 und DIN 1076. Messprogramm und -protokolle in 3-facher Ausfertigung rechtzeitig vor Baubeginn dem AG zur Genehmigung vorlegen.

Das Messprogramm hat mindestens folgende Arbeitsschritte zu beinhalten:

- Messung auf den Unterbauten der aufgehenden Bauteile nach deren Herstellung sowie Lastwechsel (Hinterfüllung)
- Messung auf den aufgehenden Bauteilen und Auskragung nach der Herstellung
- Messung auf Bauwerkskappen nach Fertigstellung
- Messung auf Bauwerkskappen vier Wochen nach Fertigstellung

Messergebnisse entsprechend Bauphase protokollieren und Auswertung dem AG übergeben.

01.01.0006.

1,00 Psch xxxxxx,xx

Bestandsunterlagen erstellen

Bestandsunterlagen gemäß ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2, jedoch ohne Bestandsübersichtszeichnung und Bauwerksbuch (gesonderte Leistungspositionen) herstellen und liefern.

Bezugssysteme der Verrmessung:

- Höhensystem = DHHN 2016
- Lagebezug = ETRS89 UTM33

Unterlagen dem AG wie folgt übergeben:

- 2x Papierform (gefaltet mit Heftstreifen in Ordnern) u. auf CD
- 1x digital als DXF- und DWG-Datei
- 1x digital als TIFF-Datei (Auflösung 200 dpi, unkomprimiert)
- 1x digital als PDF/A-Datei

Zusätzlich die Statische Berechnung als PDF/A-Datei auf Datenträger (CD) 1-fach liefern.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen an den AG hat spätestens mit der Vorlage des Antrages auf Abnahme der Leistung zu erfolgen.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

1,00

Psch

XXXXXX,XX

......

01.01.0007. -- -- -- -- -- Bestandsübersichtszeichnung

Bestandsübersichtszeichnung mittels CAD-System gemäß ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2, Punkt 4.2 herstellen. Bezugssysteme der Bestandsübersichtszeichnung:

- Höhensystem = DHHN 2016
- Lagebezug = ETRS89 UTM33

Unterlagen dem AG wie folgt übergeben:

- 1x Transparent (gerollt, mikroverfilmbar)
- 2x Papierform (gefaltet mit Heftstreifen) und auf CD
- 1x digital als DXF- und DWG-Datei (ACAD 2012)
- 1x digital als TIFF-Datei (Auflösung 200 dpi, unkomprimiert)
- 1x digital als PDF/A-Datei.

Zur Vorprüfung dem AG 1 Exemplar in Papierform (gefaltet) zusätzlich übergeben.

Die Übergabe der Unterlagen an den AG hat spätestens mit der Vorlage des Antrages auf Abnahme der Leistung zu erfolgen.

01.01.0008.

1,00 Psch xxxxxx,xx

Bauwerksbuch

Erfassung der Bauwerksdaten für die Stützwand nach der relationalen Datenstruktur der Anweisung Straßeninformationsbank (ASB-ING)
des BMVBS mit dem Programmsystem SIB-Bauwerke

des BMVBS mit dem Programmsystem SIB-Bauwerke (ab Version 1.9.1).

Es sind sämtliche in der ASB enthaltenen Bauwerksdaten zu erfassen.

Prüfbemerkungen der Vorprüfung einarbeiten.

Vorhandene Zeichnungen (Bestandsübersichtszeichnung) digitalisieren und als TIFF-Datei (mind. 300 dpi, 1 Bit Farbtiefe, CCITT Fax 4 - Komprimierung) einbinden.

Vorhandene Protokolle (z.B. Fahrbahnübergang) und Dokumente als PDF/A-Dateien einfügen.

Bilder mit einer Auflösung von

max. $1280px \times 960px$ bei 24 Bit per Pixel Farbtiefe im JPG-Format erfassen.

Bauwerksbuch wie folgt übergeben:

- 1x in Papierform zur Vorprüfung an den AG
- 2x in Papierform in der Endfassung, farbig
- 1x digital im SIB-Übergabeformat (CAB-Datei) auf CD
- 1x digital als PDF/A-Datei auf CD

Die Übergabe der Unterlagen an den AG hat spätestens mit der Vorlage des Antrages auf Abnahme der Leistung zu erfolgen.

Proiekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen

Projekt: VE: LV:	M00002391 32-L183-24 24-01	S 83 Ausbau s Instandsetzur Bw 6					
OZ	StL-Nr		Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR	
01.01.0009.			1,00	Psch	xxxxxx,xx		
	Anlagen und Stadurchführen. An Einbauten, Verwehrswegen, Die Beweissiche zertifizierten auszuführen. Beweissicherund Wegen und Verke Zufahrten zur Baumaßnahme gesonstigen baul Vegetation. Die Befestigund zu benennen. Insbesondere schen. Anfertigen und 3-facher Ausfeidigital als PD usw.). Der 1. Teil vor Baubegind übergeben. Der 2. Teil der Baumaßnahmen.	Beweissicherung für die von der Baumaßnahme betroffenen Anlagen und Straßen entsprechend Baubeschreibung durchführen. Anlagen und Straßen mit den dazugehörigen Einbauten, Ver- und Entsorgungsleitungen, Verkehrswegen, umliegenden Gelände, etc.) durchführen. Die Beweissicherung ist durch einen zugelassenen und zertifizierten Sachverständigen für Bauwesen auszuführen. Beweissicherung zur Feststellung des Ist-Zustandes von Wegen und Verkehrswegen im Baufeld, sowie von geplanten Zufahrten zur Baustelle und von im Einflussbereich der Baumaßnahme gelegenen Gebäuden, Sammlern, Schächten und sonstigen baulichen Anlagen sowie des Zustandes der Vegetation. Die Befestigungsart der Zufahrtswege und -straßen ist zu benennen. Insbesondere sind die DIN 4107 und DIN 4123 zu beachten. Anfertigen und Liefern von Niederschriften und Fotos in 3-facher Ausfertigung. Lieferung der Dokumentation digital als PDF und auf Datenträger (CD, DVD, Stick usw.). Der 1. Teil der Beweissicherung (Zustandsfestellung vor Baubeginn) ist 3 Tage vor Baubeginn dem AG zu					
01.01.0010.	Überwachung Bet		1,00	Psch	xxxxx,xx		
	Überwachungskla Überwachung al ZTV-ING mit He Qualitätsprüfu anfallenden Ko Nebenleistunge	s Einbaus von Beasse 2 durch ane ler Bauteile aus rstellung der er ngen und Protokosten für Fremdübn usw	rkannte l Stahlber forderlic elle, eins erwachung	ton gem chen Pr schließ g,	näß obewürfel,		
01.01.0011.			1,00	Psch	xxxxxx,xx		
		bauzeitlichen W gemäß Baubeschre					
01.01.0012.		stallan	1,00	Psch	xxxxxx,xx		
	erstellen und m	stellen ür den Havarie- mit den Behörden n der Behörden e	abstimme	en. Ggf			

...Forts. 01.01.0012.

Druckdatum: 14.11.2024 Seite: 8

Prüfbemerkungen der Behörden einarbeiten.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.01.0012. Forts. ...

Folgende Angaben müssen mind. im Plan enthalten sein:

- Darlegung der Bautechnologie
- Ausweisung der BE-Flächen für Baumaterial und Baugeräte
- konkrete Schutzmaßnahmen, die im Falle eines Havarie-/Hochwasserereignisses vom AN umgesetzt werden
- evtl. getroffene vorbeugende Schutzmaßnahmen
- Bauzeit
- Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der verantwortlichen Personen (Bauleiter, Polier etc.)
- Verfügbarkeit von Personal, Technik und Material im Falle eines Havarie-/Hochwasserereignisses
- Hochwasserschutzziel (HQ; Gefahrenübergang)
- Hochwassermarken
- Bezugsquelle der Hochwasserstände u. -info's

Havarie-/Hochwasserschutzmaßnahmeplan 2-fach der Unteren Wasserbehörde zur Bestätigung vorlegen. Abgestimmten und bestätigten

Havarie-/Hochwasserschutzmaßnahmeplan 2 Wochen vor Baubeginn wie folgt in Papierform übergeben:

- 1x ĀG
- 1x BÜ
- 1x auf Baustelle aushängen

Abfallentsorgungskonzept

Abfallentsorgungskonzept

Bauzeiten- und Technologieplan

Erstellung eines qualifizierten und detaillierten Bauzeiten- und Technologieplanes, der den Bauablauf auf der Grundlage der Terminvorgaben beinhaltet. Der Bauzeitenplan ist laufend zu aktualisieren und 14-tägig mit dem AG auf die aktuelle Situation abzustimmen.

Dabei ist eine Soll-Ist-Vergleich mit Darstellung der eventuellen Abweichungen zu führen.

Der Plan ist mit einem geeignetem Programm zu erstellen und im zugehörigen Datenformat zu übergeben. Lieferung jeweils 5-fach und 1x in digitaler Form. Für

die Prüf- und Genehmigungsvermerke des AG ist über dem Schriftfeld eine Fläche im Format DIN A 5 freizuhalten.

01.01.0015. -- -- -- -- -- 1,00 Psch xxxxxx,xx

Baustoffanalyse Natursteine

Baustoffanalyse zur Bestimmung des vorhandenen Natursteinmateriales der Stützwand 6. Natursteinmaterial soll zur Instandsetzung der Stützwand, sofern zur Eignung geeignet, genutzt werden.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EU	OZ	StL-Nr	Menge	ΑE	EP in EUR	GB in EUR
---------------------------------------	----	--------	-------	----	-----------	-----------

Zwischensumme 01.01.,...

01.02. BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN

01.02.0001. 19.101/107.11

1,00 Psch xxxxxx,xx

Baustelle einrichten

Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lagerschuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fernsprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen beschaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.

Zufahrt zur Baustelle vorhanden.

01.02.0002. 19.101/112.01

1,00 Psch xxxxxx,xx

Baustelle räumen

Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale

für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.

01.02.0003. 19.101/207.33

70.00 m

.....,.

Bauzaun aufstellen und entfernen

Bauzaun nach Unterlagen des AG einschl. der erforderlichen Tore und Pfosten standsicher aufstellen, während der Bauzeit vorhalten und unterhalten sowie nach Beendigung der Bauzeit entfernen. 70 v.H. des Preises werden nach Aufstellen, der Rest nach Entfernen des Bau-

...Forts. 01.02.0003.

.......

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

ΟZ StL-Nr ΑE **EP in EUR** Menge **GB in EUR**

01.02.0003. Forts. ...

zaunes vergütet. Zaunhöhe = 2,00 m.

Zaun aus Stahlgitter-Fertigteilen.

01.02.0004. 1.00

Psch XX,XXXXX Baubüro für AG auf- und abbauen

Baubüro für den AG, doppelwandig, mit einem Fenster je Arbeitsplatz, antransportieren und nach Unterlagen des AG aufbauen. Jeden Arbeitsplatz mit Schreibtisch, Stuhl, Aktenbock und Akten-/Kleiderschrank, jeden Raum zusätzlich mit Ablagetisch, 2 weiteren Stühlen (bzw. Sitzbank) und verschließbarem Aktenschrank ausstatten. Raum- und Arbeitsplatzbeleuchtung entsprechend den Vorschriften für die Beleuchtung von Arbeitsplätzen herstellen. Elektrische Beleuchtung, Waschgelegenheit mit fließend kaltem und warmen Wasser, Heizgelegenheit sowie Toilette einrichten. Für Abwasserbeseitigung sorgen. Baubüro mit allen Einrichtungen abbauen und abtransportieren. Benutzte Flächen entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten.

70 v.H. der Pauschale werden nach Übernahme des Baubüros durch den AG, der Rest nach Erfüllung der Leistung vergütet.

Bürofläche = ca. 25 m2 (ohne Flure und Toiletten) mit 1 Arbeitsplatz (z.B. 2 Container zu je 2,50 x 5,00 m) ohne Trennwand. Zusätzlichen Tisch (0,80 x 1,60 m) und 8 Stühle für Bauberatungen, Aktenschrank aus Stahlblech (0,80 x mind. 1,80 m) mit hitzedämmender Auskleidung, Feuerfestigkeitsklasse F30. Zusätzlich Kleinküche mit Kochgelegenheit, Spüle, Kühlschrank (b= 60 cm) und Hängeschrank (120 x 30 cm) einrichten.

Baubüro einschließlich Internetanschluss, Klimaanlage und Kopiergerät.

Aufstellfläche stellt AN zur Verfügung. Aufstellfläche herrichten.

Zufahrt und Platzbefestigung nach Wahl des AN ausführen.

- 2 PKW-Stellplätze zur Verfügung stellen.

01.02.0005. 19.101/327 7,00 Mt

Baubüro für AG vorhalten

Baubüro für den AG mit allen Einrichtungen vor- und unterhalten. Ver- und Entsorgung sicherstellen. Baubüro heizen. 2 mal wöchentlich reinigen. Zufahrt und befestigte Plätze unterhalten. Teilzeiten nach Tagen werden zu 1/30 des Einheitspreises vergütet.

01.02.0006. 19.101/407.01 1,00 St

Baustellenschild anfert. und aufst.

Baustelleninformationsschild einschließlich Aufstellvorrichtung nach Unterlagen des AG anfertigen und beschriften, zur Baustelle anfahren und standsicher auf-

...Forts. 01.02.0006.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

ΟZ StL-Nr ΑE **EP in EUR GB in EUR** Menge

01.02.0006. Forts....

stellen. Notwendige Erdarbeiten ausführen, Fundamente herstellen. Statischen Nachweis erbringen. Bauschild während der Bauzeit unterhalten und säubern. Verkehrszeichenfolie Typ 1, voll retroreflektierend.

01.02.0007. 19.101/417.11 1.00 St

Baustellenschild abbauen

Baustelleninformationsschild und Aufstellvorrichtung abbauen, Fundamente abbrechen. Abbruchgut nach Wahl des AN verwerten. Benutzte Fläche entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten.

Größe = 4,00/3,00 m.

Baustelleninformationsschild und Aufstellvorrichtung nach Wahl des AN verwerten.

01.02.0008.

1,00 Psch XX,XXXXX

Bereitstellungsflächen beschaffen,

Bereitstellungsflächen für Containeraufstellung und Zwischenlagerung von Bodenmaterial, Abbruchgut und kontaminierten Stoffen entsprechend der vom AN gewählten Technologie beschaffen, herrichten und über die Bauzeit vor- und unterhalten.

Zeichnerische Darstellung der Bereitstellungsflächen im Baustelleneinrichtungsplan.

Bereitstellungsflächen für wassergeschützte Lagerung vorbereiten. Bodenmaterial und Abbruchstoffe, sofern nicht kontaminiert, sind abzuplanen. Kontaminierte Stoffe sind in geeigneten abschließbaren Container zwischenzulagern.

Oberbodenmaterial ist fachgerecht in Mieten zu lagern. Sofern die Lagerkapazität 500 m3 überschreitet, ist eine entsprechende Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einzuholen. Aufwendungen und Gebühren hierfür sind einzurechnen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Urzustand wieder

herzustellen.

01.02.0009. 1.00 Psch XXXXXX.XX

Zugänge, Rampen, Arbeitsebenen

Errichtung, Vorhaltung, Unterhaltung und Beseitigung der erforderlichen Baustraße, Zugänge, Rampen und Arbeitsebenen entsprechend der vom AN gewählten Technologie.

Nach Rückbau den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Der Rückbau erfolgt in Abschnitten entsprechend Baufortschritt.

01.02.0010. Gewährleistung Zufahrten 1.00 Psch XXXXXXX

Gewährleistung der ständigen Zugangs - und Zufahrtsmöglichkeiten zu Gewerbe- und Anliegergrundstücken

(Abzweigen, Anbindungen, Zufahrten sowie Feld- und Waldzufahrten) im gesamten Baustellenbereich,

...Forts. 01.02.0010.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.02.0010. Forts....

zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen im gesamten Baustellenbereich sowie Gewerbegrundstücken durch entsprechende Provisorien bzw. provisorische Zufahrten sicherstellen.
Alle Maßnahmen und Einrichtungen für die Verkehrssicherung und -regelung nach StVO zur Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs einschl. Beschilderung, Absperreinrichtungen und provisorischer Befestigung der Zu- und Abfahrten nach Wahl des AN über die gesamte Bauzeit vorhalten, aufbauen, ständig unterhalten bzw. kontrollieren sowie betreiben, umsetzen und abbauen. Absprachen mit Gemeindevertretung, Anliegern und Entsorgungsfirmen führen.
60 v. H. der Pauschale werden nach betriebsfertigen

60 v. H. der Pauschale werden nach betriebsfertiger Aufbau, der Rest nach der Beseitigung berechnet.

01.02.0011. -- --

Gewährleistung Fußgängerverkehr

Gewährleistung und Absicherung des ständigen Fußgängerverkehrs durch die Baustelle während der gesamten Bauzeit. Position umfasst auch die Zeiten außerhalb der Arbeitszeit und Ruhezeiten. Schaffung von Provisorien und Behelfsübergängen. Beschilderung und Sicherung bzw. Absperrung der provisorischen Fußgängerbereiche durch die Baustelle. Nutzbreite des Fußgängerweges 1,0 m. Sicherung beidseitig mit Geländer einschließlich der notwendigen Unterbauten gemäß der gewählten Bautechnologie des AN-Bau.

01.02.0012.

Stillstand Geräte und Personal

Stillstand der Geräte und des eingesetzten Personals wegen Wasserständen über HQ 5 und durch das Auffinden bzw. Bergen von Kampfmitteln.

Vergütet wird ein Verrechnungssatz, der alle Aufwendungen für den Stillstand der Geräte, ggf. davon abhängige Geräte sowie die Kosten für das hierfür eingesetzte Personal einschließlich sämtlicher Zuschläge enthält.

Abrechenbar sind nur Werktage.

Es ist einzurechnen, dass sich aus den Stillstandszeiten Verzögerungen des Bauablaufes ergeben können.

Längere Vorhaltezeiten der BE sind somit ebenfalls einzurechnen, sowie alle Maßnahmen zur Anpassung des Bauablaufes.

01.02.0013.

------ 2,00 St,...

Höhen- und Lagefestpunkt einrichten

Höhen- und Lagefestpunkt aus einem Mauerbolzen, der in einem Betonfundament versetzt ist herstellen. Fundament l x b = mind. 0,50 x 0,50 m, Tiefe = 1,00 m aus Beton C30/37.

...Forts. 01.02.0013.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.02.0013. Forts. ...

Die Lage des Festpunktes wird gemeinsam mit dem AG festgelegt. Der Höhenfestpunkt wird kurz nach Auftragserteilung hergestellt und spätestens vor Durchführung der ersten Geländeaufnahme durch den AN auf die vom AG zur Verfügung gestellten Höhenfestpunkte eingemessen. Die erforderlichen Erdarbeiten sind mit einzurechnen.

Bei Abschluss der Baumaßnahme Höhenfestpunkt beseitigen. Anfallendes Material nach Wahl des AN verwerten.

01.02.0014. -- -- -- -- -- -- 2,00 St

Grenzabmarkung(en) sichern

Grenzpunkte oder sonstige Vermessungspunkte (Aufnahmepunkte (AP), Topografische Punkte (TP), Höhenfestpunkte (HP)) im Bereich des Baufeldes auf der Grundlage der in den Lageplänen eingezeichneten Flurstücksgrenzen während der Bauzeit vor jeglicher Beschädigung durch die vom AN ausgeführten Bauarbeiten sichern.

Die Punkte sind in der Örtlichkeit deutlich zu kennzeichnen und gegen unbeabsichtigte Beschädigungen zu sichern.

Im Zeitraum der Baumaßnahme zerstörte oder verfälschte Punkte sind gemäß Sächsisches Vermessungsgesetz (SächsVermG) zu melden und auf Kosten des Verusachers wieder herzustellen.

Die Ausführung der Vermessungsleistungen für das Entfernen und für die Wiederherstellung dürfen nur durch einen im Land Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieur (ÖbVI) durchgeführt werden.

Die Regelungen des Sächsisches Vermessungsgesetz (SächsVermG) sind zu beachten.

Schachtscheine /

Aufwendungen für das Einholen von Schachtscheinen/Aufgrabegenehmigungen von den Versorgungsunternehmen.

01.02.0016. 19.101/508 1,00 Psch xxxxxx,xx

Vorankündigung erstellen

Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung erstellen und spätestens zwei Wochen vor Einrichten der Baustelle der zuständigen Behörde übermitteln. Vorankündigung sichtbar und witterungsgeschützt auf der Baustelle aushängen. Bei erheblichen Änderungen während der Bauzeit anpassen.

01.02.0017. 19.101/513 1,00 Psch xxxxxx,xx

SiGe-Plan erstellen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach

...Forts. 01.02.0017.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.02.0017. Forts....

RAB 31 erstellen und mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator dieser und weiterer berührter Baustellen abstimmen. Bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anpassen. Den SiGe-Plan für jeden Beschäftigten einsehbar auf der Baustelle vorhalten.

01.02.0018. 19.101/528

1,00 Psch xxxxxx,xx

SiGe-Koordinator stellen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens nach RAB 30 und Unterlagen des AG stellen.

01.02.0019. -- -- -- -- -- --

1,00 Psch xxxxxx,xx

Koordinierungsleistungen

Aufwendungen für Koordinierungsleistungen mit den Versorgungsträgern und weiteren Beteiligten bzw. gleichzeitig ausgeführten Bauarbeiten.

Der AN hat dabei die Aufgabe, mit dem jeweiligen Versorgungsträger, Auftraggebern- und nehmern anderer Baumaßnahmen alle notwendigen Abstimmungen, die im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich sind, zu treffen. Weiterhin sind mit dieser Position Leistungen des AN für die Koordinierung des Bauablaufes in Bezug auf andere gleichzeitig laufende Bauarbeiten und die Gesamtbauzeit, der Zufahrtswege und der ungehinderten Durch-, Zu- bzw. Abfahrt von Anlieger-, Liefer-, Notund Rettungs- sowie von Entsorgungsfahrzeugen abgegolten.

01.02.0020.

1,00 Psch xxxxxx,xx

-- -- -- -- -- -- Fotodokumentation

Lieferung einer Fotodokumentation über den gesamten Bauablauf mit Darstellung aller Bauteile und Schichten die nach Fertigstellung nicht mehr sicht- und prüfbar sind.

Es sind mind. 150 Stück Bilder farbig in digitaler Form herzustellen (Auflösung min. 2544 x 1696 Pixel, 24 bit Farbtiefe) mit Angabe des Bauteils sowie des Aufnahmezeitpunktes zu versehen und dem AG mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Das Komprimierungsverhältnis bzw. die Bildqualität sind so zu wählen, dass durch die Komprimierung keine für den Sachverhalt wesentlichen Bildinformationen verloren gehen.

Notwendiges Datenträgermaterial (z.B. USB-Stick) ist einzukalkulieren.

01.02.0021. -- -- -- --

1,00 Psch xxxxxx,xx

Anwohnerinformation

Rechtzeitige schriftliche Information aller Anlieger und Gewerbetreibenden einschl. den Pächtern der Kleingartenanlage über Beginn und Ende der

...Forts. 01.02.0021.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.02.0021. Forts. ...

Baumaßnahme sowie der zu erwartenden
Beeinträchtigungen, insbesondere zu Einschränkungen
der Zufahrt und Zugänglichkeit der Grundstücke,
unter Angabe des Namens, der Telefonnnummer des
Bauleiters und anderer Ansprechpartner.
Ständige Informationen der Anlieger im Zuge der
Baudurchführung. Dabei ist von einer 14-tätigen
Information auszugehen.
Einzurechnen sind Aufwendungen, die durch Handzettel,

Einzurechnen sind Aufwendungen, die durch Handzettel, Bürgerversammlung o.ä. für die Information der Anwohner für die gesamte Baumaßnahme erforderlich werden.

01.02.0022.

1,00 Psch xxxxxx,xx

Freistellungserklärung

Für die Baumaßnahme ist nach Abschluss der Arbeiten durch den AN die schriftliche Zustimmung der von den Bauarbeiten betroffenen Grundstücks- und sonstigen Eigentümern über die ordnungsgemäße Angleichung der Grundstückszugänge sowie -zufahrten bzw. der Grundstückseingründungen in der Baustrecke sowie die Freistellung von Ansprüchen gegenüber dem AG einzuholen und dem AG zu übergeben.

01.02.0023.

1,00 Psch xxxxxx,xx

Sicherungsmaßnahmen,

Vorhandene Leitungen, Masten, Werbetafeln, Schilder, Verkehrszeichen und sonstige bauliche Anlagen im gesamten Baubereich vor Beschädigungen und Verschmutzungen sichern.

Sicherungsmaßnahmen nach Wahl des AN in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsbetreibern. Die Vorschriften der Leitungseigentümer bzw. Betreiber sind zu beachten. Leitungsbestand nach Unterlagen des AG (Bauwerksplan). Die permanente Funktionalität der Leitungen muss gewährleistet werden.

01.02.0024.

----- 1,00 Psch xxxxxx,xx,..

Schutzvorkehrungen

Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Verschmutzung und Beschädigung benachbarter Bauteile und Einbauten liefern, anbringen und beseitigen nach Beendigung der Sanierungsmaßnahme. Die Schutzvorkehrungen bestehend aus Planen und Folien.

01.02.0025.

-- -- -- -- -- 1,00 Psch xxxxxx,xx

Abnahme Gründungssohle

Abnahme der Gründungssohle durch einen Baugrundsachverständigen mit Nachweis. Aufwand entsprechend der Technologie des AN.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

oz	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.02.0026.		1,00	Psch	xxxxxx,xx	
	Quertransporte Zulage für Mehraufwendungen de Lagerplatz bei Hofladen.	er Andien	ung Bau	stelle und	
	Zwischensumme 01.02.				
01.03.	ENTSORGUNG				
01.03.0001.		2,00	St		

Deklarationsanalyse n. EBV

Deklarationsanalyse für Bodenmaterial und Baggergut. Durchführung einer Deklarationsanalyse zur Bewertung, Einstufung und Verwendung des Abfalls gemäß Parameterumfang nach Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbausoffV) Anhang 1, Tabelle 3 - Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut der Klassen 0 bis 3 (BM 0 bis BM F3 / BG 0 bis BG F3), 2:1-Schütteleluat. Entnahme von repräsentativen Mischproben im Beisein des AG bzw. der ÖBÜ.

Protokollierung der Probenahme (mit Angaben über die Anzahl der Proben, Art der Probenahme, Probemenge und Zustand der Probe). Teilen der Proben und Herstellen von Rückstellproben. Die Rückstellproben sind fachgerecht über 2 Jahre für den AG zu lagern. Für die Deklaration im Nachweisverfahren ist die Probe von einem unabhängigen, nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor zu untersuchen. Der Umfang der Analytik ist bei Bedarf mit dem

Entsorger abzustimmen und richtet sich nach den Regelungen der Genehmigung bzw. des

Zulassungsbescheides, insbesondere der Annahmeparameter der Entsorgungsanlage.

Erstellen einer Dokumentation mit den Ergebnissen der chemischen Analysen und Auswertungen, den Abfallklassifikationen und Angaben zu Verwertungs-/Beseitigungsverfahren.

Die Dokumentation ist unverzüglich in 2-facher Ausfertigung dem AG zu übergeben.

Ausfertigung dem AG zu übergeben. Alle erforderlichen Arbeiten, An- und Abfahrten, Transportleistungen, Transportbehälter etc. sind in den Einheitspreis einzurechnen.

01.03.0002. -- -- -- -- -- -- 2,00 St

Deklarationsanalyse n. LAGA

Deklarationsanalyse Bodenmaterial und Baggergut.
Entnahme einer representativen Mischprobe nach
LAGA PN 98 im Beisein des AG bzw. der ÖBÜ.
Protokollierung der Probenahme (mit Angaben über
die Anzahl der Proben, Art der Probenahme,
Probemenge und Zustand der Probe).
Teilen der Proben und Herstellen von Rückstellproben.
Die Rückstellproben sind fachgerecht über 2 Jahre für

...Forts. 01.03.0002.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.03.0002. Forts....

den AG zu lagern.

Für die Deklaration im Nachweisverfahren ist die Probe von einem unabhängigen, nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor zu untersuchen.

Der Umfang der Analytik ist mit dem Entsorger abzustimmen und richtet sich nach den Regelungen der Genehmigung bzw.des Zulassungsbescheides, insbesondere der Annahmeparameter der Entsorgungsanlage.

Bewertung nach Grenzwerten und sich hieraus ergebender Abfallklassifikation (Einbauklassen LAGA TR Boden, Deponieklassen DepV, Zuordnung Abfallart nach AVV).

Angaben zu Verwertungs-/Beseitigungsverfahren. Ergebnisse der chemischen Analysen und Auswertungen sind unverzüglich in 2-facher Ausfertigung dem AG zu übergeben.

Alle erforderlichen Arbeiten, An- und Abfahrten, Transportleistungen, Transportbehälter etc. sind in den Einheitspreis einzurechnen.

01.03.0003.

Deklarationsanalyse n. EBV

St

....,..

1.00

Deklarationsanalyse Abbruchstoffe/Bauschutt.
Durchführung einer Deklarationsanalyse zur Bewertung,
Einstufung und Verwendung des Abfalls gemäß
Parameterumfang nach Ersatzbaustoffverordnung
(ErsatzbausoffV)Anhang 1, Tabelle 1 - Mineralischer
Ersatzbaustoff: Recyclingbaustoff der Klassen 1 bis 3
(RC 1 bis RC 3), 2:1-Schütteleluat.
Entnahme von repräsentativen Mischproben im Beisein de

Entnahme von repräsentativen Mischproben im Beisein des AG bzw. der $\ddot{\text{OBU}}$.

Protokollierung der Probenahme (mit Angaben über die Anzahl der Proben, Art der Probenahme, Probemenge und Zustand der Probe). Teilen der Proben und Herstellen von Rückstellproben. Die Rückstellproben sind fachgerecht über 2 Jahre für den AG zu lagern.

Für die Deklaration im Nachweisverfahren ist die Probe von einem unabhängigen, nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor zu untersuchen.

Der Umfang der Analytik ist bei Bedarf mit dem Entsorger abzustimmen und richtet sich nach den

Regelungen der Genehmigung bzw. des

Zulassungsbescheides, insbesondere der Annahmeparameter der Entsorgungsanlage.

Erstellen einer Dokumentation mit den Ergebnissen der chemischen Analysen und Auswertungen, den Abfallklassifikationen und Angaben zu

Verwertungs-/Beseitigungsverfahren.

Die Dokumentation ist unverzüglich in 2-facher Ausfertigung dem AG zu übergeben.

...Forts. 01.03.0003.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

ΟZ StL-Nr ΑE EP in EUR **GB in EUR** Menge

01.03.0003. Forts. ...

Alle erforderlichen Arbeiten, An- und Abfahrten, Transportleistungen, Transportbehälter etc. sind in den Einheitspreis einzurechnen.

01.03.0004. -- -- -- -- -- -- --1,00 St,..

Deklarationsanalyse n. LAGA

Deklarationsanalyse Abbruchstoffe/Bauschutt. Entnahme einer representativen Mischprobe nach LAGA PN 98 im Beisein des AG bzw. der ÖBÜ. Protokollierung der Probenahme (mit Angaben über die Anzahl der Proben, Art der Probenahme, Probemenge und Zustand der Probe). Teilen der Proben und Herstellen von Rückstellproben.

Die Rückstellproben sind fachgerecht über 2 Jahre für den AG zu lagern. Für die Deklaration im Nachweisverfahren ist die

Probe von einem unabhängigen, nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor zu untersuchen.

Der Umfang der Analytik ist mit dem Entsorger abzustimmen und richtet sich nach den Regelungen der Genehmigung bzw.des Zulassungsbescheides, insbesondere der Annahmeparameter der Entsorgungsanlage.

Bewertung nach Grenzwerten und sich hieraus ergebender Abfallklassifikation (Einbauklassen LAGA TR Boden, Deponieklassen DepV, Zuordnung Abfallart nach AVV).

Angaben zu Verwertungs-/Beseitigungsverfahren. Ergebnisse der chemischen Analysen und Auswertungen sind unverzüglich in 2-facher Ausfertigung dem AG zu übergeben.

Alle erforderlichen Arbeiten, An- und Abfahrten, Transportleistungen, Transportbehälter etc. sind in den Einheitspreis einzurechnen.

01.03.0005. 00.88 m3

N.gefährl. Abfall entsorg.

Nicht gefährlichen Abfall von Bereitstellungsfläche laden und zur Verwertung/Entsorgung nach Wahl des AN transportieren.

Schadstoffbelastung nach Deklarationsanalyse.

Abfall = Boden und Steine.

Abfallschlüsselnummer AVV 17 05 04.

Bodenmaterial nach Esatzbaustoffverordnung

Klassen BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0* Entsorgung und Nachweis nach Unterlagen des AG. Gebühren der Abfallentsorgung sind einzurechnen.

01.03.0006. 88,00 m3

N.gefährl. Abfall entsorg. (Zul.)

Nicht gefährlichen Abfall von Bereitstellungsfläche laden und zur Verwertung/Entsorgung nach Wahl des AN transportieren.

...Forts. 01.03.0006.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6 LV: 24-01 Bw 6

LV:	24-01	Bw 6	g			
OZ	StL-Nr		Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.03.0006.	Forts					
		. 01.03.0005 für nach Esatzbaust BG-F1		nung		
01.03.0007.	N.gefährl. Abfall		88,00	m3		
	laden und zur transportiere Zulage zu Pos	. 01.03.0005 für nach Esatzbaust	sorgung nad	ch Wah		
01.03.0008.			88,00	m3		
	laden und zur transportiere Zulage zu Pos	ichen Abfall von Verwertung/Ents n. 01.03.0005 für nach Esatzbaus	sorgung nad	ch Wah		
01.03.0009.			62,00	m3		,
	laden und zur transportiere Schadstoffbel Abfall = gemi Stahlbeton mi Mörtel. Abfallschlüss Recyclingmate Klasse RC-1 Entsorgung un Gebühren der	ichen Abfall von Verwertung/Ents	sorgung nach larationsan Abbruchabfa /= 1,0 m, 1 01 07 paustoffver Unterlager g sind ein:	ch Wah nalyse alle, Naturs rordnu	l des AN . Beton und teine mit ng	
01.03.0010.		antagra (Zul)	62,00	m3		
	laden und zur transportiere Zulage zu Pos	ichen Abfall von Verwertung/Ents	sorgung nad	ch Wah	l des AN	
01.03.0011.			62,00	m3		
		entsorg.(Zul.) ichen Abfall von Verwertung/Ents				

Druckdatum: 14.11.2024 Seite: 20

...Forts. 01.03.0011.

transportieren.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6 LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.03.0011. Forts....

Zulage zu Pos. 01.03.0009 für

Recyclingmaterial nach Esatzbaustoffverordnung

Klasse RC-3

01.03.0012. -- -- -- -- -- -- 40,00 t

Entfernen von Schutt

Aufnehmen, Beseitigen und Transportieren aller eigenen Schuttmassen auf Kippe durch Container o.ä.

Abrechnung über Lieferscheinnachweis.

Zwischensumme 01.03.

01.04. VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN

Verkehrssich. läng. Dauer aufbauen

Verkehrssicherung längerer Dauer einschließlich Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Absperrgeräte, Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen) betriebsfertig aufbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung, Betreiben und Abbauen werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen.

Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalan-

lage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung

werden gesondert vergütet.

Verkehrssicherung an Arbeitsstelle.

Nach RSA, Regelplan 'in Anlehnung an B I/6

mitGeschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Inklusive

Countdownzähler bei Umlaufzeit >120 s'

Vorhandene Verkehrsschilder nach Unterlagen des AG au-

ßer Kraft setzen.

Länge des Arbeitsbereiches 'ca. 75 m'

Verkehrsrechtliche Anordnung nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung durchführen.

Anfallende Gebühren 'sind einzurechnen'

01.04.0002. 21.105/110.10 210.00 d

Verkehrssich. läng. Dauer vorhalten

Verkehrssicherung längerer Dauer vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung wird gesondert vergütet.

Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben.

Verkehrssich, läng, Dauer abbauen

Verkehrssicherung an Arbeitsstellen längerer Dauer ab-

...Forts. 01.04.0003.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

ΟZ StL-Nr ΑE **EP in EUR** Menge **GB in EUR**

01.04.0003. Forts....

bauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung entfernen, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung abbauen werden gesondert veraütet.

Vorhandene Verkehrsschilder nach Unterlagen des AG wieder in Kraft setzen.

Länge des Arbeitsbereiches 'ca. 75 m'

01.04.0004. 21.105/405.99.26.01 TA 25.00 St

Absp.g., Warneinr. aufb. u. abb.

Absperrgerät oder Warneinrichtung betriebsfertig aufbauen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Betreiben werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v. H. des Preises werden nach betriebsfertigem Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet. Absperrgerät oder Warneinrichtung 'TL-Absperrschrankengitter rot/weiß, 2000 x 1000 mm' Mit retroreflektierender Folie Klasse RA2.

Mit Rundstrahler, WL8.

Energieversorgung nach Wahl des AN.

01.04.0005. 21.105/410.01 5.250,00 Std

Absp.g., Warneinr. vorhalten

Absperrgerät oder Warneinrichtung vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet.

Absperrgerät oder Warneinrichtung wie in Vorposition beschrieben.

01.04.0006. 21.105/605.23.20.01 42.00 m

Transp.Schutzeinrichtung aufbauen

Transportable Schutzeinrichtung einschl. systembedingter Formstücke (Dilatationsstöße, Passstücke, Kipplängenbegrenzungselemente) aufbauen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung und Instandsetzung werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Anfangs- und Endkonstruktionen und Adapter werden gesondert vergütet. 70 v. H. des Preises werden nach Aufbau, der Rest nach Abbau

Einsatzbereich B, zwischen Arbeitsstelle und parallel fließendem Verkehr.

Aufhaltestufe mind. T 3.

Wirkungsbereich max. W 2 (W max. 0,80 m).

Aufstellung unverankert.

01.04.0007. 21.105/610.01 8.820,00 md

Transport. Schutzeinr. vorhalten

Transportable Schutzeinrichtung vorhalten, warten und

...Forts. 01.04.0007.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.04.0007. Forts. ...

instand setzen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet.

Transportable Schutzeinrichtung wie in Vorposition beschrieben.

01.04.0008. 21.105/505.21.21.11

1,00 St

Transp. LSA f. Engst. aufb. u. abb.

Transportable Lichtsignalanlage (LSA) für Engstelle einschließlich Energieversorgung aufbauen, in Betrieb nehmen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Betreiben werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v. H. des Preises werden nach betriebsfertigem Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet.

LSA Typ C, verkehrsabhängige Steuerung.

Verbindung nach Wahl des AN.

Entfernung der Signalgeberstandorte über 50,00 m bis 100,00 m.

Energieversorgung nach Wahl des AN.

Mit Steuerung für 2 Signalzeitenpläne.

Verkehrstechnische Unterlage bestehend aus Signallageplan, Berechnungen, Zwischenzeitenmatrix, Signalzeitenplan erstellen.

01.04.0009. -- -- -- -- --

210,00 d

Transport. Lichtsignalanlage vorh.

Transportable Lichtsignalanlage (LSA) vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet.

Transportable LSA wie in Vorposition beschrieben.

01.04.0010.

21.105/105.19.20.01.99 TA

1,00 Psch xxxxxx,xx

Verkehrssich. läng. Dauer aufbauen

Verkehrssicherung längerer Dauer einschließlich Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Absperrgeräte, Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen) betriebsfertig aufbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung, Betreiben und Abbauen werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalan-

lage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage,

LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung

werden gesondert vergütet.

Verkehrssicherung an Arbeitsstelle.

Nach RSA, Regelplan 'für Vollsperrung der S 83'

Vorhandene Verkehrsschilder nach Unterlagen des AG außer Kraft setzen.

Verkehrsrechtliche Anordnung nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforder-

...Forts. 01.04.0010.

..................

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.04.0010. Forts. ...

liche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung durchführen. Anfallende Gebühren 'sind einzurechnen'

01.04.0011. 21.105/110.10

5,00 d,..

Verkehrssich. läng. Dauer vorhalten

Verkehrssicherung längerer Dauer vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung wird gesondert vergütet.

Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben.

01.04.0012. 21.105/120.02.00

1,00 Psch xxxxxx,xx

Verkehrssich. läng. Dauer abbauen

Verkehrssicherung an Arbeitsstellen längerer Dauer abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung entfernen, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung abbauen werden gesondert vergütet.

Vorhandene Verkehrsschilder nach Unterlagen des AG wieder in Kraft setzen.

01.04.0013.

1,00 St,........

Verkehrsrechtliche Anordnung einh.

Verkehrsrechtliche Anordnung für Einrichtung und Betrieb einer Verkehrssicherung der Umleitungsstrecke für die Zeit der Vollsperrung der S 83 einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen durchführen.

Anfallende Gebühren sind einzurechnen.

01.04.0014.

210,00 d

Kontrolle d. Verkehrssicherung

Kontrolle der Verkehrssicherung an Arbeitsstellen und Umleitungsstrecken einschließlich temporärer Verkehrsschilder, vorübergehender Markierungen, transportabler Lichtsignalanlagen, baulicher Leitelemente und transportabler Schutzeinrichtungen gemäß ZTV-SA durchführen.

Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren Durchführung zu erfassen und zu dokumentieren. Arbeits- und Hilfsmittel sind vom AN zu stellen und dem AG jederzeit zugänglich zu machen.

Kontrolle zweimal täglich, an arbeitsfreien Tagen einmal täglich.

Schriftliche Dokumentation der Kontrolle nach Unterlagen des AG.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

LV: 2	24-01 Bw 6				
OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme 01.04.				
01.05.	ERDBAU				
01.05.0001.	24.106/003.11.11.00.03 Fläche abräumen Fläche nach Unterlagen des AG abr Strauch- und Baumbestand sowie se zu 0,10 m Stammdurchmesser, 1,00 gemessen, einschließlich Wurzelwei Wurzelstöcke anderweitig gefällter E Durchmesser an der Schnittstelle ro Astwerk gefällter Bäume, Holzreste. Steine, Betonreste, Mauerreste und Gesamtes Räumgut nach Wahl des	onstiger Aufwuc) m über dem Er rk. Bäume bis zu 0,´ den. abgängige Zäur	dboden 10 m	xxxxx,xx	
01.05.0002.		1,00	Psch	xxxxxx,xx	
	Bewuchs entfernen Entfernen von Pflanzen im M Wurzeln, inkl. entsorgen de Stammdurchmesser bis max. 1	er Grünabfäl:		Ließlich	
01.05.0003.	24.106/020.20.01	2,00	St		
	Wurzelstöcke roden. Gemesse Schnittstelle des Wurzelsto Durchmesser über 0,30 bis 0 Wurzelstöcke nach Wahl des	ocks vor dem 0,50 m.	Roden.		
01.05.0004.	24.106/033.20.41.11	8,00	St		
	Bäume fällen mit Roden Bäume fällen, höchstens 0,2 absägen. Wurzelstöcke roder messer 1,00 m über dem Erdk Durchmesser über 0,30 bis 0 Wurzellöcher unterhalb des verfüllen und verdichten. E Gesamtes Holz nach Wahl des Schlagabraum nach Wahl des	n. Gemessen vooden. 0,50 m. Planums mit Boden liefer S AN verwerte AN verwerte	wird de geeigr n. en. n.	er Durch-	
01.05.0005.	24.106/033.30.41.11 Bäume fällen mit Roden Bäume fällen, höchstens 0,2 absägen. Wurzelstöcke roder messer 1,00 m über dem Erdk Durchmesser über 0,50 bis 0 Wurzellöcher unterhalb des verfüllen und verdichten. E Gesamtes Holz nach Wahl des Wurzelstöcke nach Wahl des	n. Gemessen mooden. 0,75 m. Planums mit Boden liefer s AN verwerte	wird de geeigr n. en.	er Durch-	

Druckdatum: 14.11.2024 Seite: 25

Schlagabraum nach Wahl des AN verwerten.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

LV:	24-01 B	w 6			
OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.05.0006.	21.107/006.31 Schutz f. Baumwurzelbere Schutz für Baumwurzelbere tung, nach Unterlagen des A Bauzeit unterhalten. Pflanze organische Stoffe von der O vorher entfernen und nach Schutzschicht aufbringen umatratze oder dgl. Verrutschiesen Baumwurzelbe und belasten. Schutzschicht = 30 cm Ges auf Trennvlies mind. 300 g/s Schutz nach Beendigung de berfläche von Hand lockern	eich, zum Schutz vor Verd AG herstellen und währe endecken, Laub und son Derfläche des Wurzelbe Wahl des AN verwerten. Ind mit Stahlplatten, Bagg in sicher abdecken. Un- ereich nicht befahren teinskörnungsgemisch 0 m2. er Bauarbeiten entfernen	nd der stige reichs ger- /45 mm		
01.05.0007.	21.107/732.90.11 TA Lichtraumprofilschnitt du Lichtraumprofilschnitchenfalls auf Zugast absägen. Abgerechnet Höhe 'des lichten Rat Hanggelände im Bereie Profilschnitt zur Bat zur Verbauherstellund Die Lichtraumhöhe ist Bohrtechnik anzupasse Schnittflächen über mit Wundbehandlungsst über 10 cm Durchmesse Wundrand und das anget tragen. Schnittgut nach Wahl	tt durchführen. Äst einkürzen oder aus wird nach Stück Baumes = mind. 4,50 mch der Tabuzone. ufeldfreimachung füg. t entsprechend der en.' 3 bis 10 cm Durchmetoff versehen. Bei er Wundbehandlungsstrenzende Splintholz	f Astraum. m über ür Boh: vom Al esser Schnistoff	ing OK rtechnik N gewählten vollflächig ttflächen nur auf den	
01.05.0008.	24.106/120.00.21.01 Oberboden abtragen Oberboden ggf. einschließli gen. Homogenbereiche nach Dicke des Abtrages über 10 Oberboden nach Wahl des Abrechnung nach Abtragsp	ch Unterlagen des AG. Dis 30 cm. AN verwerten.	m3 tra-		
01.05.0009.	24.106/160.90.31 TA Oberboden liefern und an Oberboden liefern und Andeckung 'auf Fläche Dicke der Andeckung 'a Abrechnung nach Auft:	d profilgerecht and en nach Unterlagen über 15 bis 25 cm.			
	Zwischensumme 01.08	5.			

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

LV:	24-01	Bw 6				
OZ	StL-Nr		Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.06.	LANDSCHAFTS	BAU				
01.06.0001.		t RSM Regio herst.		m2		
	mischung ausb	nit RSM Regio he pringen, einarbe inkrümelig lock = 7 g/m2.	eiten und a			
	Sächsisches I	nischung (RSM Re Jöß- und Hügella Inte Grundmisch	and.	rungsge	ebiet 20,	
01.06.0002.	21.107/602.12.00 Vegetationsfläc		108,00	m2		
	Vegetationsfläche Exposition und Fl net wird die Wäss Anzahl der Wäss	e wässern, Wasser li äche nach Unterlag serung der Vegetatio erungsgänge pro Ja enge je m2 pro Wäs	en des AG. Ab onsfläche pro J hr = 2.	gerech- ahr.	٦.	
01.06.0003.	Gräben nach Unt spanntem Zustan deckte Fläche. Neigung der Böse Matte aus Kokos Zweilagig, gestep den. Gewicht über 600 Oberen Rand 15 Überlappung der	matte verlegen atte auf Böschunger erlagen des AG verl d auslegen. Abgere chung über 1:1,5 bis opt, mit einseitigem N 0 bis 800 g/m2. cm tief eingraben. Bahnen ca. 20 cm. e mit Holzpflöcken 3	egen. Matte in chnet wird die s 1:1. Netz aus Naturi	unge- abge-		
01.06.0004.	des AG einbau und Planum he Zweck = Gelär oberhalb Flüg	ng für Geländere en. Erforderlich erstellen. deregulierung krel esserbausteinen	che Erdarbe ozw. Böschu	iten a	usführen	
	Zwischensumm	e 01.06.				
		_				

01.07.

BAUGRUBEN, LEITUNGSGRÄBEN

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.07.0001.	24.108/912.91.20.00.01 TA Suchgraben herstellen Suchgraben nach Unterlagen des AG schachtung herstellen. Aushub zur W seitlich lagern. Beschreibung der Hon Unterlagen des AG. Homogenbereiche 'B' Grabentiefe bis 1,25 m. Handschachtung mit Maschinenunter Abrechnung nach Abtragsprofilen.	liederverwendu nogenbereiche	ung		,
01.07.0002.	24.108/912.92.20.01.01 TA Suchgraben herstellen Suchgraben nach Unterlagen des AG schachtung herstellen. Aushub zur W seitlich lagern. Beschreibung der Hon Unterlagen des AG. Homogenbereiche 'Cl' Grabentiefe über 1,25 bis 1,75 m. Handschachtung mit Maschinenunter Seitlich gelagerten Boden einbauen un Abrechnung nach Abtragsprofilen.	liederverwendu nogenbereiche rstützung.	ung nach	,	,
01.07.0003.	24.108/107.99.90.90 TA Baugrube herstellen Baugrube nach Unterlagen des AG he Beschreibung der Homogenbereiche AG. Verbau wird gesondert vergütet. Homogenbereiche 'B' Baugrube 'für Stützwand und Flügel' Baugrubentiefe 'bis 1,00 m' Aushub 'auf Bereitstellungsflächen de zwischenlagern. Entsorgung wird ges	nach Unterlag es AN fördern ເ	und		
01.07.0004.	Baugrube herstellen (Zul.) Baugrube nach Unterlagen des Zulage zu Position 01.07.000 Homogenbereich 'C-D' Baugrube für Stützwand und E)3 für Ausf		, in	
01.07.0005.	Baugrube herstellen (Zul.) Baugrube nach Unterlagen des Zulage zu Position 01.07.000 Ausführung als Handschachtur im Gründungsbereich Stützwar der Entwässerungsmulde oberh Stützwand wegen Telekommunik	03 und 01.0 ng nd und Flüg nalb/hinter	7.0004 el und Aufma	im Bereich	

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR		
01.07.0006.		10,00	m3				
	Steine über 0,1 m3 Rauminhalt Bei der Baugrubenherstellung aufgefundene Steine und Blöcke über 0,1 m3 Rauminhalt aufbrechen, laden, auf Bereitstellungsflächen des AN fördern und zwischenlagern. Entsorgung wird gesondert vergütet.						
01.07.0007.	24.108/122.99.01 TA Baustoff lief.,in Baugrube einbauen Baustoff nach Unterlagen des AG liefern nach Unterlagen des AG einbauen und v dokumentation nach Unterlagen des AG Baustoff 'Boden nach ZTV E-StB, Absch - übriger Hinterfüllbereich' Baugrube für 'für Stützwand und Flügel' Abrechnung nach Auftragsprofilen.	erdichten. I übergeben	Einbau-	,	,		
01.07.0008.		33,00	m				

Leitungsgr. m. Schachtbaugr. herst.

Leitungsgraben einschließlich Schachtbaugruben herstellen. Straßenaufbruch wird gesondert vergütet. Abgerechnet wird nach der Länge des Leitungsgrabens, gemessen in der Achse der Leitung. Die Schachtbaugruben werden in der Achse der Leitung durchgemessen. Schachtdurchmesser und -abstände nach Unterlagen des AG. In gewachsenem Boden. Homogenbereich 'B' Grabentiefe bis 1,00 m. Breite der Grabensohle 'für Rohr DN 150' Notwendigen Verbau entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen herstellen, vorhalten und

entfernen. Offene Wasserhaltung bis zu einer Pumpenleistung von 10 m3 Fördermenge und 5,00 m Förderhöhe je Stunde und Haltung ausführen Aushub wird zum Verfüllen nicht verwendet. Verfüllen des Grabens nach Verlegen der Leitung wird gesondert vergütet.

Zum Verfüllen nicht verwendeten Aushub auf Bereitstellungsflächen des AN fördern und zwischenlagern. Entsorgung wird gesondert vergütet.

01.07.0009. -- -- -- -- -- -- 33,00 m

Leitungsgr. m. Schachtbaugr. herst.

Leitungsgraben einschließlich Schachtbaugruben herstellen. Straßenaufbruch wird gesondert vergütet. Abgerechnet wird nach der Länge des Leitungsgrabens, gemessen in der Achse der Leitung. Die Schachtbaugruben werden in der Achse der Leitung durchgemessen. Schachtdurchmesser und -abstände nach Unterlagen des AG. In gewachsenem Boden. Homogenbereich 'CI' Grabentiefe 'über 1,00 bis 1,50 m' Breite der Grabensohle 'für Rohr DN 150' Notwendigen Verbau entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen herstellen, vorhalten und entfernen. Offene Wasserhaltung bis zu einer

...Forts. 01.07.0009.

Projekt: VE: LV:	M00002391 32-L183-24 24-01	S 83 Ausbau Instandsetzu Bw 6				
OZ	StL-Nr		Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.07.0009.	. Forts					
	Förderhöhe je Aushub wird z des Grabens n vergütet. Zum Verfüllen Bereitstellun	g von 10 m3 Förd Stunde und Halt um Verfüllen nic ach Verlegen der nicht verwendet gsflächen des AN	cung ausfürcht verwend cht verwend cheitung v ten Aushub V fördern	hren det. V wird g auf und	erfüllen esondert	
01.07.0010.			33,00	m		
	Baustoff nach graben einsch verdichten. E übergeben. Baustoff = gr Grabentiefe ü Breite der Gr Baustoff nach	Leitungsgr. einb. Unterlagen des ließlich Schacht Linbaudokumentati Obkörniger Boder ber 1,25 bis 1,7 Tabensohle für Ro Verlegen der Le one und in Baugr	cbaugruben ion nach U n. 75 m. ohr DN 150 eitung in G	einba nterla Graben	uen und gen des AG oberhalb	
01.07.0011.			33,00	m		
	dichten.	ungszone über Beand-Gemisch 0/4	_	bauen '	und ver-	
01.07.0012.			100,00	m2		
	Tagwasser mit Einschließlic	cken, Folie hung zur Sicheru Polyethylenfoli h windsicherer E erhalt und späte	ie, 0,5 mm Befestigun	stark 9,	, abdecken.	
01.07.0013.			43,00	m		
	Mauer (Spaten und späteren sauberen Abso	er vorhandenen Er breite und Tiefe Wiederandeckung. hluß am Mauerfuß s Material verbl	e) mit sei: . Dies die: 3 zu gewäh:	tliche nt um rleist	r Lagerung einen en.	
	Zwischensumm	e 01.07.				
01.08.	WASSERHALTU	NG				
01.08.0001.	Einfache Pumpe	.92.01 TA nanlage einrichten nanlage für offene Wa	1,00	St		
	Limaone i dilipei	iainage iai olielle wa	Josephaltung 2	-aiii 110 -		ts. 01.08.0001.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

24-01 Bw 6 LV:

ΟZ StL-Nr ΑE **EP in EUR** Menge **GB in EUR**

01.08.0001. Forts....

ckenlegen und Freihalten der Baugrube von Wasser sowie zum Ableiten des geförderten Wassers einrichten. Pumpensumpf nach Wahl des AN herstellen. Der Einsatz umfasst das betriebsbereite Aufbauen innerhalb einer Baugrube, das Abbauen sowie das Herstellen und Beseitigen der Ableitung zum Vorfluter nach Unterlagen des AG. Vorhalten und Betreiben werden gesondert vergütet.

Baugrube 'für Stützwand und Flügel'

Förderdurchfluss bis 10 m3/h.

Förderhöhe bis 5,00 m.

Ableitung 'nach Wahl des AN'

Entfernung zum Vorfluter 20 bis 50,00 m.

Pumpensumpf verfüllen.

01.08.0002. 180.00 21.109/105.90.00 TA d,..

Einfache Pumpenanlage vorhalten

Einfache Pumpenanlage für offene Wasserhaltung einschließlich Pumpensumpf und Ableitung zum Vorfluter

betriebsbereit vorhalten.

Abgerechnet wird nach Kalendertagen. Baugrube 'für Stützwand und Flügel'

01.08.0003. 21.109/109.90.00 TA 180,00

Einfache Pumpenanlage betreiben

Einfache Pumpenanlage für offene Wasserhaltung betrei-

Abgerechnet wird nach Kalendertagen. Baugrube 'für Stützwand und Flügel'

Zwischensumme 01.08.

ENTWÄSSERUNG 01.09.

01.09.0001. 21.111/109.11 7.00 m

Grundrohr für Dränschicht verlegen

Grundrohr für Dränschicht mit Anschluss an Entwässerungsleitung nach Unterlagen des AG verlegen.

Grundrohr aus teilporösem Beton außen quadratisch, In-

nendurchmesser 100 mm.

Sockel mit Gefälle aus Beton, Druckfestigkeitsklasse C

12/15, herstellen.

01.09.0002. 24.110/369.04.99.00 TA 1.00 St

Formstück einbauen (Zul.)

Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchge-

messenen Rohrleitung.

...Forts. 01.09.0002.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6 LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.09.0002. Forts....

Formstück = Verschlussteller DN/ID 100. Rohr aus 'teilporösem Beton außen quadratisch (Grundrohr)'

01.09.0003. 24.110/369.99.04.03 TA

Formstück einbauen (Zul.)
Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der
Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber

der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung.

Formstück '= Abzweig, Anschlussrohr = Grundrohr DN 100'

Rohr aus Kunststoff.
Durchgangsrohr DN/ID 150.

01.09.0004. 24.110/364.29.40 TA

1,00

St

......

Rohranschluss herstellen (Zul.)

Rohranschluss an Sammelrohrleitung herstellen, Anschluss abdichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Pass- und Sattelstücke gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung.

Rohr DN/ID der Anschlussleitung 150.

Anschlussleitung 'teilporösem Beton außen quadratisch

(Grundrohr) '

Sammelleitung aus Kunststoff.

01.09.0005. 24.110/334.91.11.22.03 TA 45,00 m

Kunststoffrohrleitung herstellen

Entwässerungsleitung aus Kunststoffrohren nach statischen und konstruktiven Erfordernissen herstellen. Anschluss an Schacht sowie Formstücke werden gesondert

vergütet.

Rohr DN/ID '150'

Rohr aus PE-HD.

Rohrverbindung nach Wahl des AN.

Bettung nach DIN EN 1610, Typ 1 herstellen. Boden für

Leitungszone liefern und einbauen.

Fließsohlentiefe über 1,25 bis 1,75 m.

Überdeckungshöhe über 1,00 bis 2,00 m.

Straßenverkehrslast = LM 1 nach DIN EN 1991-2. Stati-

sche Berechnung aufstellen und liefern.

01.09.0006. -- -- -- -- -- -- 5,00 m

Entwässerungsrohrleitung herst.

Entwässerungsrohrleitung für Oberflächenentwässerung aus muffenlosen Rohren und Formstücken entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen nach Unterlagen des AG herstellen. Anschluss an Schacht sowie Formstücke werden gesondert vergütet.

Einbauort = als Fallrohr vertikal am Stützwandende

...Forts. 01.09.0006.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

ΟZ StL-Nr ΑE EP in EUR **GB in EUR** Menge

01.09.0006. Forts....

Rohr DN/ID 150.

Material = Edelstahl, Werkstoff-Nr. 1.4571 Verankerung mit Rohrschellen in Fels.

24.110/369.99.99.00 TA 01.09.0007.

1,00

St

Formstück einbauen (Zul.)

Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung.

Formstück 'Übergangsstück von PE-HD DN 150 auf

Edelstahl DN 150'

Rohr aus 'Edelstahl (vertikale Entwässerung)'

01.09.0008. 24.110/369.08.99.00 TA 5,00 St

Formstück einbauen (Zul.)

Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung.

Formstück = Bogen DN/ID 150. Rohr aus 'Edelstahl (im Bereich der Felsnische)'

01.09.0009. 24.110/369.08.04.00 10.00 St

Formstück einbauen (Zul.)

Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung.

Formstück = Bogen DN/ID 150.

Rohr aus Kunststoff.

01.09.0010. 24.110/369.02.04.03 1,00 St

Formstück einbauen (Zul.)

Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung.

Formstück = Abzweig, Anschlussrohr DN/ID 150.

Rohr aus Kunststoff. Durchgangsrohr DN/ID 150.

01.09.0011. 24.110/362.03.41.02 3,00 St

Schachtanschluss herstellen (Zul.)

Rohrleitung an Schacht anschließen, Anschluss abdichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Passstücke gegenüber der bis zur Innenfläche des Schachtes durchgemessenen Rohrleitung.

Rohrleitung DN/ID 150.

Rohr aus Kunststoff. ...Forts. 01.09.0011.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.09.0011. Forts....

Schacht aus Betonfertigteilen.

Anschluss mit werksseitig eingebauter Muffe und Ge-

lenkstück.

01.09.0012. 24.110/362.06.41.02

Schachtanschluss herstellen (Zul.)

Rohrleitung an Schacht anschließen, Anschluss abdichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Passstücke gegenüber der bis zur Innenfläche des Schachtes durchgemessenen Rohrleitung.

Rohrleitung DN/ID 300. Rohr aus Kunststoff.

Schacht aus Betonfertigteilen.

Anschluss mit werksseitig eingebauter Muffe und Ge-

lenkstück.

01.09.0013. -- -- -- -- -- -- -- 1,00 St

Rohranschluss herstellen (Zul.)

Rohrleitung an gemauerten Durchlass anschließen, Anschluss abdichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Passstücke gegenüber der bis zur Innenfläche des Schachtes durchgemessenen Rohrleitung. Rohrleitung 'DN/ID 150'

Rohrleitung 'DN/ID 150' Rohr aus Kunststoff.

Öffnung für Rohranschluss durch Bohren herstellen. Anschluss mit Sattelstück, Mauerkragen oder

gleichwertig und Gelenkstück.

01.09.0014. 24.110/364.23.40 1,00 St

Rohranschluss herstellen (Zul.)

Rohranschluss an Sammelrohrleitung herstellen, Anschluss abdichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Pass- und Sattelstücke gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung.

Rohr DN/ID der Anschlussleitung 150.

Anschlussleitung aus Kunststoff. Sammelleitung aus Kunststoff.

01.09.0015. 24.110/515.42.01.01 2,00 St

Straßenablauf einbauen

Straßenablauf aus Betonfertigteilen einbauen. Fugen mit Mörtel M20 dichten und glattstreichen. Aufsatz und Erd-

arbeiten werden gesondert vergütet.

Boden Form 1a mit Abfluss im Boden und eingebautem

Steckmuffendichtelement.

Schaft Form 5c (195 mm hoch).

Auflagering Form 10a (für quadratische Aufsätze). Auflager aus Beton C 8/10, 10 cm dick, herstellen.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

LV: 2	4-01	Bw 6				
oz	StL-Nr		Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.09.0016.	24.110/362.03.41.02 Schachtanschluss Mentleitung an Sten. Vergütet wides Anschlusses bis zur Innenfläteitung. Rohrleitung DN/IRohr aus Kunststschacht aus Beto Anschluss mit welenkstück.	Schacht anschl ard der Mehrau einschließlic ache des Schac D 150. coff. enfertigteilen	fwand für h Passstü htes durc	das H cke ge hgemes	erstellen genüber der senen Rohr-	,
01.09.0017.	24.110/523.02.00.13. Aufsatz f. Straßenak Aufsatz für Stra Klasse D 400, Au Rahmen aus Gusse Dämpfende Einlag Verzinkter Eimer Aufsatz auf plan Fuge zwischen Feherstellen, Fuge	blauf aufsetzen Aßenablauf auf Asführung nach eisen. ge. ge, Form B 1. mäßige Höhe s ertigteilen mi	DIN 19 5 setzen. t Mörtel		·	,
01.09.0018.	24.110/417.11.23.29.5 Fertigteil-Schacht he Fertigteil-Schacht he Fertigteil-Schacht derlichen Verbau einer Pumpenleis Förderhöhe je St deckung und Ansodert vergütet. Schacht aus Betonach DIN 1212, 4 Schacht DU = 100 Lichte Schachtti Auflager aus Bet Fugendichtung mit Elastomeren und Schachtsohle 'mit Durchlaufrinne, üzementglattstrict gekrümmt.' Aushub 'auf Berezwischenlagern.	erst.,m.Erdarb. The mit Schach The Rohranschlü The Roh	sse herst Erdarbeit Effene Was IS Förderm Tung ausfürleitunge I. Steigei In. Ibis 2,00 Cm dick, Im Dichtuningsring. Ichale als Tus Beton Durchlau Tächen des	ellen. en sow serhal enge u hren. n werd sen zw m. herst gssyst C 16/2 frinne AN fö	Erforder- ie erfor- tung bis zu nd 5,00 m Schachtab- en geson- eiläufig ellen. em aus 0 mit DN 150 rdern und	,
01.09.0019.	24.110/454.50.31.01 Schachtabdeckung Schachtabdeckung und rundem Rahme Klasse B 125, Au Deckel mit dämpf Schachtabdeckung	aufsetzen g, mit lichter en, aufsetzen. sführung nach ender Einlage	1,00 Weite mi	St ndeste iegelu	ns 610 mm	

...Forts. 01.09.0019.

 Druckdatum:
 14.11.2024

 Seite:
 35

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.09.0019. Forts. ...

Fuge zwischen Fertigteilen mit Mörtel M20 vollflächig unter Verwendung von mindestens drei Distanzstücken entsprechender Festigkeit herstellen, Fugen glattstreichen.

01.09.0020. -- -- -- -- -- -- -- 1,00 St

Fertigteil-Schacht herst.,m.Erdarb.

Fertigteil-Schacht mit Schachtboden, Steigrohr und Auflagering einschließlich der Öffnungen für die Rohranschlüsse herstellen. Auflagering aus Beton für Schachtabdeckung D 400. Erdarbeiten sowie erforderlichen Verbau ausführen. Offene Wasserhaltung bis zu einer Pumpenleistung von 10 m3 Fördermenge und 5,00 m

Förderhöhe je Stunde und Haltung ausführen.

Schachtabdeckung und Anschluss der Rohrleitungen werden gesondert vergütet.

Schacht aus Kunststoff-Fertigteil aus PE-HD.

Schacht = DN 600

Lichte Schachttiefe über 1,00 bis 1,50 m.

Auflager aus Beton C 8/10, 10 cm dick, herstellen. Schachtsohle aus Kunststoff mit Muffen für 1x Zulauf DN 150 und 1x Ablauf DN 500. Durchlaufrinne gekrümmt. Aushub auf Bereitstellungsflächen des AN fördern und zwischenlagern. Entsorgung wird gesondert vergütet.

01.09.0021. 24.110/454.12.31.01 1,00 St

Schachtabdeckung aufsetzen

Schachtabdeckung, mit lichter Weite mindestens 610 mm und rundem Rahmen, aufsetzen.

Klasse D 400, Ausführung nach DIN 19584, mit Rahmen aus Gusseisen mit Beton.

Ausführung = tagwasserdicht und rückstausicher. Deckel mit dämpfender Einlage und Verriegelung. Schachtabdeckung auf planmäßige Höhe setzen.

Fuge zwischen Fertigteilen mit Mörtel M20 vollflächig unter Verwendung von mindestens drei Distanzstücken entsprechender Festigkeit herstellen, Fugen glattstreichen.

01.09.0022. -- -- -- -- -- -- 1,00 St

Edelstahlrohr DN 150

Rohr mit Edelstahlmanschette (Mauerkragen) und Tropfnase nach Unterlagen des AG einbauen.

Einbau = in Stützwand

Rohrmaterial = Nichtrostender Stahl,

Werkstoff-Nr. 1.4571.

Rohr = DN 150.

Material = Edelstahl, Werkstoff-Nr. 1.4571

Länge = ca. 100 cm

Übergangsstücke.

Einschließlich dichtem Anschluss an vorhandenes Rohr mit zugfester Rohrkupplung und evtl. Pass- und

Bohrung herstellen wird gesondert vergütet.

Projekt: S 83 Ausbau südlich Meißen M00002391 VE: Instandsetzung Stützwand 6 32-L183-24 LV:

Bw 6 24-01

	24-U1 BW 6				
OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme 01.09.				
01.10.	SCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL				
01.10.0001.	23.812/210.21.06.99.91 TA Frostschutzschicht herstellen Frostschutzschicht herstelle. In Verkehrsflächen der Belas Bk1,0, ohne Fertiger bei sch staltung oder bei zahlreiche. Feinanteil Kategorie UF 3. Baustoffgemisch 0/45. Umweltrelevante Anforderunge natürlichen Gesteinskörnunge Verdichtungsgrad/Verformungs auf der Oberfläche mindesten Einbaudicke 'i.M. 52 cm' Abgerechnet wird nach Auftra	tungsklasse wieriger Pr n Einbauter n 'Baustof: n.' modul 'Ver: s 120 MPa'	rofilgon. fgemis	e- ch aus	,
	Zwischensumme 01.10.				
01.11.	ASPHALTBAUWEISEN				
01.11.0001.	23.113/038.21.02 Asphaltbefestigung trennen Asphaltbefestigung geradlini im Anbaubereich quer zur Fah Trennen durch Schneiden. Dicke der Asphaltbefestigung	rbahnachse			
01.11.0002.	23.113/028.92.22.21.03 TA Asphaltbefestigung aufnehmen Asphaltbefestigung aufbreche Fläche 'Streifen in Fahrbahn Einschließlich Unterlage = P Dicke der Asphaltbefestigung Dicke der gebundenen Befesti Gesamtaufbruchtiefe über 10 Aufbruchstücke zerkleinern, 25 cm. Aufbruchgut nach Wahl des AN	quer zur l flaster. über 3 cm gung über 1 bis 20 cm. Kantenlänge	Fahrba bis 6 10 bis en höc	cm. 20 cm.	
01.11.0003.	23.113/153.19.10.00 TA Asphalttragsch. aus AC 22 T N hers Asphalttragschicht aus Aspha AC 22 T N herstellen. Anlief in thermoisolierten Transpor In Verkehrsflächen der Belas Bk0,3.	lttragschic erung des <i>l</i> tbehältern	Asphal •	tmischguts	

...Forts. 01.11.0003.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

OZ 01.11.0003. F 01.11.0004.	Einbau 'in Streif Einbaudicke = 14 Bindemittel = 70/ 23.113/068.21.02.23 Bitumenemulsion auf Bitumenemulsion z aufsprühen. Auf Verkehrsfläch Bk0,3. Unterlage = Aspha Bindemittel = C40 Bindemittelmenge	cm' (100. (sprühen cur Herstell nen der Bela	0,002 lung des Scl	t	EP in EUR	GB in EUR				
	Einbau 'in Streif Einbaudicke = 14 Bindemittel = 70/ 23.113/068.21.02.23 Bitumenemulsion auf Bitumenemulsion z aufsprühen. Auf Verkehrsfläch Bk0,3. Unterlage = Aspha Bindemittel = C40 Bindemittelmenge	cm' (100. (sprühen cur Herstell nen der Bela	0,002 lung des Scl	t						
01.11.0004.	Einbaudicke = 14 Bindemittel = 70/ 23.113/068.21.02.23 Bitumenemulsion auf Bitumenemulsion z aufsprühen. Auf Verkehrsfläch Bk0,3. Unterlage = Aspha Bindemittel = C40 Bindemittelmenge	cm' (100. (sprühen cur Herstell nen der Bela	0,002 lung des Scl	t		,				
01.11.0004.	Bitumenemulsion auf Bitumenemulsion z aufsprühen. Auf Verkehrsfläch Bk0,3. Unterlage = Aspha Bindemittel = C40 Bindemittelmenge	zur Herstell nen der Bela altbefestigu	lung des Scl			,				
	aufsprühen. Auf Verkehrsfläch Bk0,3. Unterlage = Aspha Bindemittel = C40 Bindemittelmenge	nen der Bela altbefestigu	_	itcirce						
	Bindemittel = C40 Bindemittelmenge		Auf Verkehrsflächen der Belastungsklassen Bk1,8 bis Bk0,3.							
	Vor Einbau Asphal	= 250 g/m2.		•						
01.11.0005.	23.113/433.99.10.00.00 Asphaltdecksch. aus Asphaltdeckschich	SMA 8 N hers	ttmastixaspl		, MA 8 N her-					
	stellen. Anliefer thermoisolierten In Verkehrsfläche Bk0,3.' Einbau 'in Streif Einbaudicke = 4 c	Transportbe en 'der Bela en quer zur em'	ehältern. astungsklas:	sen Bki	1,8 bis					
01.11.0006.	Bindemittel = 50/70. 23.113/952.41.20 6,00 m2									
01.11.0007.	23.113/912.21.06.30.07 Anschluss a. Fuge m. Anschluss als Fug Querfuge. In der Asphaltdec Fugenspalttiefe = Fugenspaltbreite Mit heiß verarbei ßlich zugehörigem mittel.	.Fugenm.her ge mit Fuger ckschicht au = 40 mm. = 15 mm. tbarer Fuge	nmasse hers usbilden. enmasse Typ	N2, e	inschlie-					
01.11.0008.	23.113/977.21 Verkehrsfläche kehre Verkehrsfläche mi ne nach Verkehrsf	t einer sel				,				
	durch den AG kehr				ach Wahl	ts. 01.11.0008.				

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.11.0008. Forts....

des AN verwerten.

Verkehrsfläche = Fahrbahndeckschicht aus Walzasphalt. Erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen.

......

Zwischensumme 01.11.

01.12. PFLASTER, PLATTENBEL., EINFASSUNGEN

01.12.0001. 23.115/426.46.15.21.01 52,00 m

Rinne mit Pflast. aus Nst. herst.

Rinne mit Pflastersteinen aus Naturstein herstellen. Mehrzeilige Rinne ist mit beidseitigen Schnurkanten herzustellen.

Muldenrinne nach Unterlagen des AG.

Format für Rastermaß des Pflastersteins = 90/90/90 mm.

Pflasterstein aus Granit.

Breite 5-zeilig.

Beton für Fundament und Rückenstütze mit einer Druckfestigkeit (Einzelwert) am Bohrkern von mind. 12 MPa,

Expositionsklasse XF 2.

Rückenstütze nach Unterlagen des AG.

Fuge aus Fugenmörtel Typ A mit Zementmörtel 0/2. Druckfestigkeit zwischen 40 MPa und 70 MPa im Mittel.

Biegezugfestigkeit mind. 6 MPa im Mittel und mind. 5

MPa im Einzelwert. Widerstand gegen Frost-Taumittel-

Beanspruchung max. 500 g/m2 Masseverlust im Einzelwert mit dem CDF-Test. Haftzugfestigkeit mind. 1,5 MPa im

Mittel und mind. 1,2 MPa im Einzelwert. Statischer

E-Modul mind. 17000 MPa, max. 22000 MPa im Einzelwert.

Rinnenquerschnitt nach Unterlagen des AG.

01.12.0002. 23.115/506.29 TA 6.00 St

Bewegungsfuge im Fundament herst.

Bewegungsfuge im Fundament von Streifen, Rinnen und Borden mit einer Dicke von 8 mm bis $15\ \mathrm{mm}$ herstellen.

Fuge unter Rinne.

Bewegungsfuge 'mit 10 mm dicker Hartschaumplatte'

01.12.0003. 23.115/511.24.01 6,00 St

Bewegungsf. in Str. u. Ri. herst.

Bewegungsfuge in Streifen und Rinnen herstellen. Fugenbreite 8 mm bis 15 mm.

Fuge in Rinne.

Streifen-/Rinnenbreite über 40 bis 50 cm.

Verfüllen mit Pflasterfugenmasse. Unterfüllung mit Band aus PU-Kautschuk mit Shore A-Härte (ShA) 50 + /-10, nach DIN ISO 7619-1:2012-02.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.12.0004.	23.115/906.99.15.21.02 TA Umpflasterung von Einbauten her	1,00 rst.	St		
	Umpflasterung von Einbauter herstellen. Abgerechnet wir Einbauteil 'Auslauföffnung Lage 'im Bereich Raubettkas Umpflasterung 3-zeilig. Naturstein, Format für Rast 100/100/100 mm. Beton für Fundament und Rücfestigkeit (Einzelwert) am Expositionsklasse XF 2. Fundament 20 cm dick. Rückeberkante Streifen. Fuge aus Fugenmörtel Typ B Druckfestigkeit zwischen 30 Biegezugfestigkeit mind. 6 MPa im Einzelwert. Widerstaßeanspruchung max. 500 g/m2 mit dem CDF-Test. Haftzugfe Mittel und mind. 1,2 MPa im Modul mind. 14000 MPa, max.				
01.12.0005.	Raubettmulde kaskadenförmig he Raubettmulde kaskadenförmig Anlehnung an RiZ Was 8 ohne vorbereitetem Planum herste Erforderliche Erdarbeiten a Zweck = zur Entwässerung Ok Grundleitung Material = Wasserbaustein Rohdichte mind. 2,6 kg/dm3 Gewichtsklasse LMB 40/200. Bettung in vorhandenen anst Die Fugen sind mit Steinmat verzwickeln. Sicherung durch Holzpfähle	g nach Unter e Bordeinfas ellen und abausführen. Derflächenwa. (TLW) tehenden Bodeerial CP 16	sung a gleich sser u en.	uf en. nd	

Zwischensumme 01.12.

Länge 0,80-1,20 m (1 St/m2). Böschungsneigung = 1:1,5 bis 1:1

01.13. GERÜSTE, BEHELFSBRÜCKEN

01.13.0001. 22.116/106.09.09.00 TA 1,00 Psch xxxxxx,xx

Traggerüst herstellen

Traggerüst der Bemessungsklasse B für gesamtes Bauwerk nach statischen, konstruktiven und sicherheitstechnischen Erfordernissen herstellen, vorhalten, unterhalten und beseitigen.

...Forts. 01.13.0001.

....,..

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6 24-01 Bw 6 LV:

ΟZ StL-Nr **EP in EUR** Menge ΑE **GB in EUR**

01.13.0001. Forts....

Gerüst 'für Herstellung Kappe bzw. Abdeckung' Gründung 'bzw. Verankerung nach wahl des AN herstellen und beseitigen.'

01.13.0002. -- -- -- -- -- -- -- 1,00 Psch XXXXXX,XX

Arbeits-/Fußgerüst herstellen

Arbeits- und Fußgerüst, einschließlich ggf. erforderlicher Gründung sowie ggf. erforderlicher Treppentürme und weiterer Leitergänge, nach statischen, konstruktiven und sicherheitstechnischen Erfordernissen herstellen und beseitigen, für den Zeitraum der eigenen Leistung vorhalten und unterhalten.

Tägliche Grobreinigung des Gerüstes ist einzurechnen.

Einsatzort = Stützwand.

01.13.0003. 1,00 -- -- -- -- -- -- --Psch XXXXXX,XX

Lastenaufzug aufstellen u. abbauen

Lastenaufzug einschließlich 1 Ladestelle betriebsbereit aufstellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abbauen. Einschließlich An- u. Abtransport. Vorhalten und Betreiben wird gesondert vergütet. Nutzhöhe bis 6,50 m

Nutzlast = 500 kg

Bühnenfläche l x b = 1,40 x 1,60 m

01.13.0004. 70,00

Lastenaufzug vorhalten, betreiben

Lastenaufzug vorhalten und betreiben. Nutzlast = 500 kg.Abgerechnet wird nach Kalendertagen.

Zwischensumme 01.13.

01.14. RÜCKVERANKERUNG

Hinweis zur OZ 01.14.0001.

Hinweis zum Leistungsbereich

Die Vernagelung der Stützwand erfolgt mit dem patentierten BST Vernagelungssystem EP 2141287 oder einem gleichwertigen System. Der Nachweis der Gleichwertigkeit der Systeme muss mit

Angebotsabgabe eingereicht werden.

01.14.0001. -- -- -- -- -- -- --1,00 St

Geräteeinsatz für Pfähle

Geräte für das Herstellen von Pfählen nach Unterlagen des AG einsetzen. Der Einsatz umfasst das einmalige Aufstellen und Abbauen sowie das Umsetzen im Bereich des Bauteils.

...Forts. 01.14.0001.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.14.0001. Forts....

Bauteil = Stützwand mit patentiertem BST-Vernagelungssystem mit der Patent-Nr. EP 2141287 Arbeitsebene herstellen und beseitigen.

01.14.0002.

Geräteeinsatz für Pfähle

Geräte für das Herstellen von Pfählen nach Unterlagen des AG einsetzen. Der Einsatz umfasst das einmalige Aufstellen und Abbauen sowie das Umsetzen im Bereich des Bauteils.

Bauteil = Spritzbetonschale (seitl. Stützwandabschluss) System nach Wahl des AN.

Arbeitsebene herstellen und beseitigen.

01.14.0003. -- -- -- -- -- -- 417,00 m

Bohrungen herstellen

Ausrüstung innerhalb des Bauteil umsetzen. Bohrdurchmesser = 90 mm Bohrung durch das Mauerwerk und die Spritzbetonschale in das anstehende Erdreich bzw. den anstehenden Fels entsprechend vorliegender Statik. Bohrtechnologie nach Wahl des AN.

Bohrungen für Vernagelung herstellen. Geräte und

01.14.0004. -- -- -- -- -- -- 60,00 St

Lastverteilungs-/Ankerelemente

Lastverteilungselemente im hinter der Stützwand anstehenden Erdreich bzw. Fels nach statischen Erfordernissen nach Wahl des AN z.B. durch Höchstdruck-Wasserstrahlen herstellen einschließlich Verpressen des Bohrloches und des Lastverteilungselementes mit Injektionsmörtel mit einer Druckfestigkeit = fck, cube = 30 N/mm2 Einbau und verpressen von rostfreien Ankerstäben in die Spül- und Entlüftungsbohrungen sowie in zusätzlich radial um das Ankerloch hergestellten Bohrungen zur

Aufnahme von Kräften aus Exzentrizität der verformten Altwand.

01.14.0005. -- -- -- -- -- -- 366.00 m

Erdvernagelung herst., geneigt

Liefern und Einbauen von doppelt korrosionsgeschützten Ankernägeln entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen nach DIN EN 14199 und DIN SPEC 18539 herstellen. Die vorhandenen Bodenverhältnisse sind den Baugrundunterlagen zu entnehmen.

Bohrdurchmesser = mind. 90 mm,
Pfahllänge = mind. 6,0 m
Anker-Durchmesser = 20 mm

Einbaulage = 10° zur Horizontalen.

Ausführung als Dauerkonstruktion System DYWIDAG mit bauaufsichtlicher Zulassung

Z-20.1-106 oder System B+B mit bauaufsichtlicher

...Forts. 01.14.0005.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.14.0005. Forts. ...

Zulassung Z-20.1-108

Anker mit werkseitig hergestelltem Betonschutz von ca. 55 mm Durchmesser mit darüberliegender PVC-Beschichtung mit Großgewinde.

Verpressen des Ringraum-Querschnittes mit einem hochalkalischen schwindarmen Zementmörtel und Nachverpressen bis zur Sättigung der Verpresszone mit bis zu 35 kg Zement/m.

Verschließen der verbleibenden sichtbaren Bohrlöcher mit Trasskalkmörtel.

Abrechnung je m Bohrlänge.

01.14.0006.

Mikropfähle herst., geneigt

Mikropfahl entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen nach DIN EN 14199 und Unterlagen des AG herstellen. Das Herstellen der Endausbildung (Pfahlkopf) sowie die Durchführung von Probebelastungen werden gesondert vergütet.
Bodenverhältnisse, Einbinden und Verankerung in Boden

und Fels nach Baugrundgutachten.

Bauteil = Spritzbetonschale seitl. Stützwandabschluss

Mikropfahl = als Zugpfahl
Neigung = 40° zur Horizontalen
Pfahllänge = 4,00 - 6,00 m
Bohrdurchmesser = 90 mm,
Verpresskörperdurchmesser >/= 90 mm
Pfahlsystem nach Wahl des AN mit bauaufsichtlicher Zulassung.

Einsatz als Dauerkonstruktion.

gemäß DIN EN 14199.

Korrosionsschutz mittels Zementsteinüberdeckung des Stahltraggliedes mind. 38 mm nach DIN EN 14199 oder durch geeignetes Beschichtungssystem z.B. Duplex-Beschichtung.

Einpressen eines Zementes nach DIN EN 14199 mit hohen Widerstand gegen chemische Angriffe (HS-Zement).

Herstellung drehschlagend gebohrt, mit/ohne Verrohrung, Spülmedium und Bohrlochstabilisierung gemäß Bodenverhältnissen.

Technologisch bedingte Leerbohrungen, Muffenstöße der Tragglieder sowie abschnittsweise Herstellung und Verpressung sind einzurechnen. Einzurechnen sind 40 kg Zement. Bohrkronen, Adapter für Bohrkronen und Kopplungsmuffen sind einzurechnen. Einschl. Absaugen des Verpressmaterials beim Einbau. Führung eines Herstellungsprotokolls für jeden Pfahl

...Forts. 01.14.0006.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.14.0006. Forts....

Bohrgut nach Wahl des AN entsorgen. Entsorgungsgebühren sind einzurechnen. Nachweis der Entsorgung nach Unterlagen des AG. Bodenmaterial mit Zuordnungswert >/= Z2 nach LAGA TR Boden.

Abgerechnet wird nach Pfahllänge von UK Pfahl (Endteufe) bis OK Spritzbetonschale.

01.14.0007. -- -- -- -- -- -- Pfahlkopf herrichtenl

Pfahlkopf mit Kopfplatte und Kugelbundmutter für Bauwerkspfahl des gewählten Systems in den Abschnitten nach DIN EN 14199 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend statischen, konstruktiven und geotechnischen Erfordernissen für die Verankerung in der Spritzbetonschale herstellen. Einschließlich Liefern aller erforderlichen Einzelteile.

17,00

St

Korrosionsschutz:

- alle Einzelteile verzinkt

Die Bestimmungen der bauaufsichtlichen Zulassung sind einzuhalten.

01.14.0008. -- -- -- -- -- --

1.000,00 kg,..

......

Mehrmengen Verpressgut

Mehrmengen Verpressgut über einen Zementverbrauch von 35 kg Zement/m.

Ein Mehrverbrauch ist unverzüglich der BÜ anzuzeigen. Der angebotene Einheitspreis gilt unabhängig der tatsächlich abgerechneten Menge und ist entsprechend zu kalkulieren. Vergütet wird die nachgewiesene Trockenmenge.

01.14.0009. -- -- -- -- -- --

Druckentlastung herstellen

Druckentlastungs-/Drainagebohrungen nach Abschluss der Sanierungsarbeiten zur Vermeidung eines unkontrollierten Druckaufbaues im Mauerrücken z.B. durch Stauwasser herstellen.

Einbau von PVC-Vollsickerrohren mit unverrottbarer

Vliesummantelung. Bohrlochdurchmesser = ca. 90 mm

Bohrlochtiefe = Mauerstärke zzgl. ca. 50 cm

01.14.0010. -- -- -- -- -- --

10,00 St

Druckentlastung herstellen

Druckentlastungs-/Drainagebohrungen nach Abschluss der Sanierungsarbeiten zur Vermeidung eines unkontrollierten Druckaufbaues im Mauerrücken z.B. durch Stauwasser herstellen.
Einbau von PVC-Vollsickerrohren mit unverrottbarer

...Forts. 01.14.0010.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.14.0010. Forts. ...

Vliesummantelung.

Bohrlochdurchmesser = ca. 90 mm

Bohrlochtiefe = Mauerstärke zzgl. ca. 50 cm

01.14.0011. 21.117/925.99 TA 8.00 h

Kolonneneinsatz f. Hindernisbeseit.

Kolonne zur Beseitigung von Hindernissen einsetzen. Vergütet wird ein Verrechnungssatz, der sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalteund Betriebsstoffkosten sowie die Kosten für das Bedienungspersonal einschließlich sämtlicher Zuschläge umfasst. Abgerechnet werden die tatsächlichen geleisteten

Einsatzstunden, ohne Stillstand. Einsatz 'bei Herstellung Erdvernagelung'

01.14.0012. 21.117/705.99.02 TA 1,00 St

Geräteeinsatz für Pfähle

Geräte für das Herstellen von Pfählen nach Unterlagen des AG einsetzen. Der Einsatz umfasst das einmalige Aufstellen und Abbauen sowie das Umsetzen im Bereich des Bauteils.

Bauteil 'Stützwand und Spritzbetonschale' Einsatz 'für Probebelastung Verankerungen' Arbeitsebene herstellen und beseitigen.

Probebelastung durchführen

Ausführen von Ausziehversuchen zur Feststellung der tatsächlich erzielten Ankerkräfte und zum Nachweis der erfahrungsgemäß vorliegenden Berechnungsannahmen durch Probebelastung von zusätzlich eingebauten Blindnägeln. Die Untersuchung wird vom Institut für Geotechnik der Hochschule Karlsruhe, wahlweise von jeder anderen amtlich zugelassenen Prüfstelle mit geeigneter Ausrüstung durchgeführt

Ausrüstung durchgeführt. Anzahl der Untersuchungen:

- mind. 3 St. bzw. nach Zulassung für Stützwand

Probebelastung durchführen

Probebelastung am Schrägpfahl zur Ermittlung der Tragfähigkeit nach DIN 1054: 2005-1 und DIN EN 1997-1: 2004 Abschn. 7.5.2.1 durchführen.

Probelast nach Unterlage des AN.

Bauteil = Spritzbetonschale

Pfahl = Zugpfahl (Zugprüfung am Bauwerkspfahl)

Verankerungslänge = 4,0 - 6,0 m,

Prüfkraft = < 100 kN bei Pfahlabständen
1,00 m (horizontal) x 1,00 m (vertikal)</pre>

Zwischensumme 01.14.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

oz	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.15.	ING.BAUTEN AUS BETON U. STAHL	BETON			
01.15.0001.	22.118/328.21.09 TA Beton f. Sauberkeitsschicht herst. Beton für Sauberkeitsschicht einschlie derlicher Schalung nach Unterlagen de Ggf. erforderliche Schalung vorhalten Druckfestigkeitsklasse C12/15. Expositionsklasse X0. Dicke '15 cm'	es AG herstell	en.	,	,
01.15.0002.	22.118/338.99.90.20 TA Unbewehrten Beton herstellen Unbewehrten Beton nach Unterlagen of Beton 'für Entwässerungs-/Pflasterrinn Druckfestigkeitsklasse 'C25/30' Expositionsklasse 'XF1' Beton einschließlich Schalung herstell halten und beseitigen.	ne'		,	,
01.15.0003.	22.118/338.99.90.20 TA Unbewehrten Beton herstellen Unbewehrten Beton nach Unterlagen of Beton 'Fundament für Stirnaufmauerun Flügelvormauerung' Druckfestigkeitsklasse 'C30/37' Expositionsklasse 'XF4, XA1' Beton einschließlich Schalung herstell halten und beseitigen.	ng Stützwand	und		
01.15.0004.	22.118/313.51.94.97.01 TA Bew. Beton einschl. Schalung herst Bewehrten Beton einschließlich Schalung vorhalten Bewehrung und Traggerüst der Bemes gesondert vergütet. Bauteil = Kappe. Art der Verwendung = Stahlbeton. Druckfestigkeitsklasse 'C30/37 LP' Expositionsklasse XF4, XC4 und XD3. Zusätzliche Anforderungen 'Betonhers Verwendung von Zement mit niedriger Sichtflächenschalung nach Gestaltung Oberfläche mit Besenstrich (Rosshaar	ung nach Unte n und beseitige ssungsklasse tellung unter r Hydratations gsvorgabe des	en. B werde wärme'		
01.15.0005.	22.118/213.59 TA Betonstahl einbauen Betonstahl entsprechend stat Erfordernissen einbauen. Bauteil = Kappe. Stahlsorte 'B500B'	2,00	t konst	n	

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

4-01	BW 6				
StL-Nr		Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
Spritzbeton herstel Spritzbeton nach Un herstellen, vorhalten Untergrundes wird ge nehmen und nach W Bauteil 'landseitiger's Druckfestigkeitsklass Expositionsklasse X0 Untergrund aus 'Fels Schichtdicke '20 cm, Oberfläche ebenfläch	len terlagen des AG und beseitigen. esondert vergüte ahl des AN verw Stützwandflügel' se C25/30. C2 und XA1. bruch' lokal stärker für nig abziehen.	Vorbereiten de: et. Rückprallgut verten. Profilausgleich	s auf-		
Betonstahl ents Erfordernissen e Bauteil 'landse	prechend sta einbauen. itiger Stütz		t konst:	nu	
Jahreszahl-Matr Einbau höhenzen	ize nach RIZ trisch in da				
MAUERWERK FÜR	INGENIEURBA	UTEN			
Vormauerung aus und konstruktive einschließlich ibesondere Bearbe Vormauerung für Dränbeton. Fuger vergütet. Art = Bruchstein Bruchsteinen. Gesteinsart gemann Sichtflächen brusteinhöhe = 20 Martin Steinhöhe = 20 Martin	Natursteine en Erfordern Form- und Eceitung herst seitlichen nauskratzen mauerwerk mäß Bestandswuchrauh. Dis 50 cm. Der 20 bis 6	issen nach Tksteinen sowellen. Wandabschlus. Ausfugen Tit witterungand. 0 cm	Unterla wie de: ss (Fli wird ge	agen des AG ren ügel) in esondert	
15.119/419.99.11.02 Naturstein- Mauerw Naturstein- Mauerwe	TA r erk ausfugen rk nach Unterla	21,00 gen des AG aus	sfugen.	,	
	StL-Nr 22.118/618.92.20.99 Spritzbeton herstell Spritzbeton nach Untergrundes wird genehmen und nach W Bauteil 'landseitiger S Druckfestigkeitsklass Expositionsklasse XG Untergrund aus 'Fels Schichtdicke '20 cm, Oberfläche ebenfläch Spritzbeton bewehrt. 22.118/213.99 TA Betonstahl einbaue Betonstahl einbaue Betonstahl einbaue Betonstahl entsperfordernissen er Bauteil 'landses Stahlsorte 'Q25' Jahreszahl-Matrize Jahreszahl-Ma	StL-Nr 22.118/618.92.20.99.12 TA Spritzbeton herstellen Spritzbeton nach Unterlagen des AG herstellen, vorhalten und beseitigen. Untergrundes wird gesondert vergütenehmen und nach Wahl des AN verw Bauteil 'landseitiger Stützwandflügel' Druckfestigkeitsklasse C25/30. Expositionsklasse XC2 und XA1. Untergrund aus 'Felsbruch' Schichtdicke '20 cm, lokal stärker für Oberfläche ebenflächig abziehen. Spritzbeton bewehrt. Bewehrung wird 22.118/213.99 TA Betonstahl einbauen Betonstahl einbauen Betonstahl entsprechend staterfordernissen einbauen. Bauteil 'landseitiger Stütz Stahlsorte 'Q257B'	StL-Nr Menge 22.118/618.92.20.99.12 TA 4,00 Spritzbeton herstellen Spritzbeton nach Unterlagen des AG herstellen. Scherstellen, vorhalten und beseitigen. Vorbereiten der Untergrundes wird gesondert vergütet. Rückprallgut nehmen und nach Wahl des AN verwerten. Bauteil 'landseitiger Stützwandflügel' Druckfestigkeitsklasse C25/30. Expositionsklasse XC2 und XA1. Untergrund aus 'Felsbruch' Schichtdicke '20 cm, lokal stärker für Profilausgleich Oberfläche ebenflächig abziehen. Spritzbeton bewehrt. Bewehrung wird gesondert ver 22.118/213.99 TA 0,50 Betonstahl einbauen Betonstahl entsprechend statischen und Erfordernissen einbauen. Bauteil 'landseitiger Stützwandflügel' Stahlsorte 'Q257B' 1,00 Jahreszahl-Matrize einbauen Jahreszahl-Matrize nach RIZ "Jahr 1" e: Einbau höhenzentrisch in das Gesimsband Höhe Gesimsband = 380 mm. Zwischensumme 01.15. MAUERWERK FÜR INGENIEURBAUTEN	StL-Nr Menge AE 22.118/618.92.20.99.12 TA 4,00 m3 Spritzbeton herstellen Spritzbeton nach Unterlagen des AG herstellen. Schalung herstellen, vorhalten und beseitigen. Vorbereiten des Untergrundes wird gesondert vergütet. Rückprallgut aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten. Bauteil 'landseitiger Stützwandflügel' Druckfestigkeitsklasse C25/30. Expositionsklasse XC2 und XA1. Untergrund aus 'Felsbruch' Schichtdicke '20 cm, lokal stärker für Profilausgleich' Oberfläche ebenflächig abziehen. Spritzbeton bewehrt. Bewehrung wird gesondert vergütet. 22.118/213.99 TA 0,50 t Betonstahl einbauen Betonstahl entsprechend statischen und konst: Erfordernissen einbauen. Bauteil 'landseitiger Stützwandflügel' Stahlsorte 'Q257B'	StL-Nr Menge AE EP in EUR 22.118/618.92.20.99.12 TA 4,00 m3

Menge

ΑE

EP in EUR

GB in EUR

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6 24-01 LV: Bw 6

01.16.0002. Forts....

ΟZ

Mauerwerk '= Vormauerung seitl. Wandabschluss (Flügel)' Mauerwerk aus 'Bruchsteinen, Länge bis 60 cm, Höhe bis 50 cm, Breite/Tiefe 35 cm'

Mörtel MG III.

StL-Nr

Farbton der Fugen = Grau. Art = Bruchsteinmauerwerk.

01.16.0003. 7.00 m

Naturstein-Abdeckung herstellen

Naturstein- Abdeckung nach Unterlagen des AG herstellen. Fugen auskratzen und bündig ausfugen. Abdeckung auf Trockenmauerwerk und Spritzbetonschale Material nach Unterlagen des AG Steinlänge = 63 cm Steinhöhe = 35 cm Steinbreite bzw. -tiefe = 60 cm

Hinweis zur OZ 01.16.0004.

Sanierung Mauerquerschnitt

Die Sanierung des Mauerquerschnittes erfolgt gemäß des patentierten BST Vernagelungssystem EP 2141287 oder einem gleichwertigen System.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit der Systeme muss mit Angebotsabgabe eingereicht werden.

01.16.0004. 85.00 St

Injektionsbohrungen

Herstellen der für die Verpressung erforderlichen Injektionsbohrungen einschließlich reinigen und ausspülen der Bohrlöcher mit Druckluft und Druckwasser zur Aufnahme von Injektionslanzen.

Bohrloch DU = ca. 55 mm

Bohrlochtiefe = nach statisch konstruktiver Erfordernis und unter Beachtung der Flurstücksgrenze(n) sowie der Bauwerkspläne.

01.16.0005. 85,00 -----St

Injektionslanzen

Einsetzen, befestigen, abdichten und vorhalten von Injektionslanzen/-packern für die Verpressung des Mauerwerkes sowie ausbauen nach Beendigung der Arbeiten.

21.300,00 01.16.0006. kg

Verpressung mit Trasskalkmörtel

Verpressen eines hochfließfähigen, hydrophobierten Trasskalkmörtels zur Verpressung der Rissbereiche und Hohlräume sowie zur Verfestigung, Stabilisierung und Verklebung des Gefüges unter Nieder-/ggf. Mitteldruck bis zur Sättigung der Verpresszonen. Es wird reiner

...Forts. 01.16.0006.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.16.0006. Forts....

Trasskalkmörtel mit Quellmittelzugabe zugelassener Zusatzmittel verpresst. Das Quellmittel verhindert weitgehend den Schwindprozess beim Erhärten des Mörtels im Bauwerk und gewährleistet die einwandfreie Übertragung von Druckkräften. Es muss ggf. je Bohrloch mehrmals nachgepresst werden. Abrechnung zum Nachweis nach Lieferscheinen.

Die Verpressung erfolgt unter ständiger Kontrolle des angewendeten Druckes durch Manometer und wird bei Druckaufbau sofort unterbrochen. Undichtigkeiten im Mauerwerk werden i.Z.d. Verpressung sofort abgedichtet.

Hinweis zur OZ 01.16.0007.

Anschluss Kappe

01.16.0007. -- -- -- -- -- -- 43,00 m

Bohrung in Mauerwerk herst.

Bohrung für den Einbau von Mauerwerksanker in

Naturstein-Mauerwerk herstellen.

Bohrdurchmesser = 35 mm

Einzellänge der Bohrung = 50 cm

Abstand der Bohrungen = 40 cm

Bohrung für den Einbau von Mauerwerksanker.

01.16.0008. -- -- -- -- -- -- -- 64,50 m

Mauerwerksanker einbauen

Mauerwerksanker aus Edelstahl V2A in Mauerkrone einbauen. Einbau in Bohrungen mit Abstandshalter für mittige Führung.

Anker = Gewindestäbe M12 für Anschluss Kappe Einzellänge der Anker = 70 cm Ankerabstand = 40 cm

Hinweis zur OZ 01.16.0009.

Sanierung Ansichtsfläche

01.16.0009. -- -- -- -- -- -- 270,00 m2

Flächen Untersuchen.

Einmalige Untersuchung der zu sanierenden Flächen durch Abklopfen auf schadhafte Stellen mittels Hammer/Fäustel sowie aus Druckfestigkeit.

Entfernen des anhaftenden Bewuchses (Moos, etc.) auf der Maueroberfläche sowie Beräumen der Fugenflächen von jedlichem Fugenmörtel bis auf erreichbare Tiefe. Gründliche Reinigung der zu verfugenden Bereiche durch dosierte Hochdruck-Wasser-Strahlmaßnahme nach DIN 8200/8201 ohne Einsatz von Strahlsand zur Erzielung einer sauberen und porenoffenen Kontaktfläche im Bereich der vorgesehenen Neuverfugung einschließlich

...Forts. 01.16.0009.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6 LV: 24-01 Bw 6 ΟZ StL-Nr ΑE EP in EUR Menge **GB in EUR** 01.16.0009. Forts. ... Abwaschen der Flächen mit Druckwasser und Druckluft als Vorbereitung für die maschinelle Spritzmörtel-Verfugung. 01.16.0010. -- -- -- -- -- -- --25,00 m3 Rückbau Naturstein-Mauerwerk Bestandsschonender Rückbau von Mauerwerk aller Art. Steine reinigen und für Wiedereinbau auf Flächen des AN zwischenlagern. Abbruch = Bereich alte Mauerkrone, Stirnseite und Mauerfläche Nicht verwendbare Steine und übriges Abbruchmaterial auf Bereitstellungsflächen des AN transportieren und zwischenlagern. Entsorgung wird gesondert vergütet. 01.16.0011. -- -- -- -- -- -- --60,00 m3 Naturstein-Mauerwerk herst. Mauerwerk aus Natursteinen nach Unterlagen des AG einschließlich Form- und Ecksteinen sowie deren besondere Bearbeitung mit Trasskalkmörtel herstellen. Material von Lagerflächen des AN laden und fördern. Bauteil = Stirnseite Stützwand, Aufmauerung Mauerkrone, Stützwandfläche Stirnseitiges Mauerwerk am Bestand verankern. Fugen auskratzen. Ausfugen wird gesondert vergütet. Art = analog Bestand Gesteinsart = Material Bestandsmauerwerk Sichtflächen bruchrauh. Verankerung in Stützwand mit Maueranschlussanker. 01.16.0012. 60.00 t Natursteinmaterial liefern Liefern von Natursteinmaterial wie vorhandenes. 01.16.0013. -- -- -- -- -- -- --270,00 m2 Steinsichtige Verfugung Steinsichtige maschinelle Trasskalkmörtel-Verfugung im Spritzmörtel-Verfahren nach DIN 18551 mit Zuschlägen nach DIN 1045 0 - 4 mm. Farbton der Fugen = Grau. Die Steinköpfe werden direkt nach Mörtelauftrag nur mit Wasser vorsichtig abgewaschen und gereinigt. Die Verfugung ist i.Z.d. Sanierungsmaßnahme gleichzeitig Abdichtung gegen austretendes Injektionsgut. Zwischensumme 01.16. LAGER, ÜBERGÄNGE, GELÄNDER F. KUNSTB. 01.17.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: LV: Instandsetzung Stützwand 6 Bw 6 32-L183-24

24-01

LV:	24-01	Bw 6				
OZ	StL-Nr		Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.17.0001.	21.121/971.92.99.2 Messbolzen einba Messbolzen ein Einbauort 'Sta nach RiZ Mess Material = Mes Schaftdurchmes Schaftlänge '2	bauen. hlbetonkappe. 1' sing. ser '20 mm'	14,00 . Ausführung	St als S	tehbolzen	
	Einbau vertika Bolzen 'in Boh Messbolzen für	rung mit Epox		er ein	setzen'	
01.17.0002.	Stahlgeländer ein Geschweißtes S Ausführungs-/W Abgerechnet wi Achsen der End Geländer für S Material = Sta Höhe des Gelän Ausbildung als Einzelfundamen Verankerung mi Gel 14 herstel Korrosionsschu - Geländer feu - zu beschicht - 2x ZB auf Ep Sollschichtd - 1x DB auf Po Sollschichtd Farbton der De Die Bemusterun dem Farbton de Bauwerkes abzu	tahlgeländer erkstattplanurd nach Länge pfosten bzw. tützwand. hl ders 1000 mm. Rohrgeländer te. t Fußplatte ulen. tz: erverzinken ende Flächen oxidharz-Gruricke 80 mym ckbeschichturg ist mit dens Geländers og gel	ang Geländer e des Handla Endstäbe. r nach RiZ G and Verbunda sweep-strah adlage nach andlage nach andlage nach and AG durchzu	el 7 o nkern len Blatt Blatt 2 (Per führen	ischen den hne nach RiZ 87, 87, lrubinrot). und mit	
24.40	Zwischensumme	01.17.				
01.18.	DICHTUNGSSCH.	U.FUGEN F. INC	GENIEURB			
01.18.0001.	24.123/230.91.02 Fugeneinlage einl Fugeneinlage nach Bauteil '= Naturstei Einlage aus Hartsc Dicke = 2 cm.	pauen i Unterlagen des <i>i</i> nabdeckung'	2,00 AG einbauen.	m2		
01.18.0002.	24.123/225.71.99 Fugenband einba Fugenband nach U kern. Stöße und Ve	<mark>uen</mark> Interlagen des A0		m veran-		,
		-			For	ts. 01.18.0002.

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

01.18.0002. Forts. ...

Bauteil = Kappe.

Band in Raumfuge einbauen.

Band 'FAE 50'

Zwischensumme 01.18.

01.19. FERNMELDEKABEL

01.19.0001. -- -- -- -- -- -- 10,00 m3

Suchgraben herstellen

Suchgraben nach Unterlagen des AG einschließlich Handschachtung herstellen. Aushub zur Wiederverwendung seitlich lagern. Beschreibung der Homogenbereiche nach Unterlagen des AG. Abgerechnet wird nach

Abtragsprofilen.

Such schachtung im Bereich oberhalb der Stützwand 6 und im Bereich Straße.

Homogenbereiche '???' Grabentiefe bis 1,25 m.

Handschachtung mit Maschinenunterstützung.

Seitlich gelagerten Boden einbauen und verdichten.

Kabel sichern

Kabel nach Wahl des AN vor Beschädigung schützen.

Kabel = Fernmeldekabel Telekom

Die Sicherung umfasst 50 m, wenn das Kabel sich im Bereich oberhalb der Stützwand befindet und 5 m, wenn es im Bereich der Straße liegt.

Die Sicherungsmaßnahmen und Behandlung des Kabels erfolgen in Absimmung mit dem AG und der Telekom bzw. dessen Vertreter.

Zwischensumme 01.19.

Zwischensumme 01.

Langtext-/Preis-Verzeichnis Zusammenstellung

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw 6

OZ		GB in EUR
LV	24-01	
01.	Stützwand Bw 6	
01.01.	TECHNISCHE BEARBEITUNG	
01.02.	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	
01.03.	ENTSORGUNG	
01.04.	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN	
01.05.	ERDBAU	
01.06.	LANDSCHAFTSBAU	
01.07.	BAUGRUBEN, LEITUNGSGRÄBEN	
01.08.	WASSERHALTUNG	
01.09.	ENTWÄSSERUNG	
01.10.	SCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	
01.11.	ASPHALTBAUWEISEN	
01.12.	PFLASTER, PLATTENBEL., EINFASSUNGEN	
01.13.	GERÜSTE, BEHELFSBRÜCKEN	
01.14.	RÜCKVERANKERUNG	
01.15.	ING.BAUTEN AUS BETON U. STAHLBETON	
01.16.	MAUERWERK FÜR INGENIEURBAUTEN	
01.17.	LAGER,ÜBERGÄNGE,GELÄNDER F. KUNSTB.	
01.18.	DICHTUNGSSCH. U.FUGEN F. INGENIEURB	
01.19.	FERNMELDEKABEL	
	Summe 01.	

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Langtext-/Preis-Verzeichnis Zusammenstellung

Projekt: M00002391 S 83 Ausbau südlich Meißen VE: 32-L183-24 Instandsetzung Stützwand 6

LV: 24-01 Bw

OZ GB in EUR

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Langtext-/Preis-Verzeichnis Zusammenstellung

Projekt: VE: LV:	M00002391 32-L183-24 24-01	S 83 Ausbau südlich Meißen Instandsetzung Stützwand 6 Bw 6	
OZ			GB in EUR
LV	24-01		
01.	Stützwand Bw 6		,
	Summe der Absc	nnitte (netto)	,
	Angebotssumme	(netto)	
	+ 19,00 v.H. Ums	atzsteuer (MwSt)	
	Angebotssumme	e (brutto)	

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 55

Bezeichnung der Bauleistung:

1

M00002391	S 83 Ausbau südlich Meißen
32-L183-24	Instandsetzung Stützwand 6

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

Ve	rtragsfristen (§ 5 VOB/B)	
1.1	Beginn der Ausführung	
	 ☐ Spätestens ☐ Frühestens ☐ Frühestens am ☐ Spätestens 12 V ☐ Frühestens am ☐ Spätestens Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird formung wird wird wird wird wird wird wird wird	am (Datum)
		age zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass ler Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle ge- neinrichtung.
1.2	Vollendung der Ausführung in Werktagen n	ach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:
	☐ Einzelfristen für	
	1.2.1	= spätestens Werktage nach
	1.2.2	
	1.2.3	
	1.2.4	
	1.2.5	= spätestens Werktage nach
1.3	Vollendung der Ausführung nach Datum ☑ Spätestens am 30.09.2025 (Datum)	
	Einzelfristen für	
	_	= spätestens (Datum)
	1.3.2	= spätestens (Datum)
	1.3.3	= spätestens (Datum)
	1.3.4	,
	1.3.5	= spätestens (Datum)

	1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
	1.4.1
	1.4.2 = Kalendertage
	1.4.3 = Kalendertage
	1.4.4vonbis(Datum)
	1.4.5 von bis (Datum)
2	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)
	☐ Vertragsstrafen werden vereinbart.
	Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß
	§ 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Ver-
	tragsstrafe(n) zu zahlen:
	2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung
	0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)
	☐ 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)
	2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:
	☐ % nach 1.2.1 ☐ % nach 1.2.2 ☐ % nach 1.2.3
	☐ % nach 1.2.4 ☐ % nach 1.2.5
	Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung
	(netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:
	☐ % nach 1.3.1 ☐ % nach 1.3.2 ☐ % nach 1.3.3
	☐ % nach 1.3.4 ☐ % nach 1.3.5
	2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
	☐ % nach 1.4.1 ☐ % nach 1.4.2 ☐ % nach 1.4.3
	☐ % nach 1.4.4 ☐ % nach 1.4.5
	2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

	Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
\boxtimes	Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatz-
	steuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

	Auf Sicherheit fü	r Mängelansprüche	e wird verzichtet
--	-------------------	-------------------	-------------------

☑ Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

• die Vertragserfüllung das Formblatt

"HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft"

• die Mängelansprüche das Formblatt

"HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft"

 vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt "HVA B-StB Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft"

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei

9	Beschleunigungsvergütung
	☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß "HVA B-StB Beschleunigungsvergütung" wird
	vereinbart (siehe Anlage)
	9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für
	Verkehrsbeschränkungen
	nach 1.4.1EUR (netto)/Kalendertag
	nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag
	nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag
	nach 1.4.4EUR (netto)/Kalendertag
	nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag
	9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenz
10	Preisgleitklauseln
	Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:
	☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß "HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel" (siehe Anlage)
11	Weitere Besondere Vertragsbedingungen
	☐ Keine
	⊠ Siehe beigefügte Unterlage
12	Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert
	☐ Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium
	Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß "HVA B-StB Sanktionierung Nichterfül-
	lung Technischer Wert" wird vereinbart (siehe Anlage)
13	Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells
	☐ Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß "HVA B-
	StB "Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell" wird vereinbart (siehe An-
	lage)
Anla	agen: 🖂 HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
	☐ HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
	☐ HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
	☐ HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert
	☐ HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell☐

9

Bezeichnung der Bauleistung:

M00002391	S 83 Ausbau südlich Meißen
32-L183-24	Instandsetzung Stützwand 6

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen "Baustelle" und "Baubereich" werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und

zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der

Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt wer-

den kann.

Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben. Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: "Aufgestellt".

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. □¹) Getrennte Rechnungserstellung
Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:
4. □¹¹ Nachweis der Massen
(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.
Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk.
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),

- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ⊠¹) Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der "Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)" enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrens-beschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungsbzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ⊠¹) Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes <u>Freistaat Sachsen</u> oder <u>eines Landkreises des FS Sachsen</u> an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. \(\sigma^1\) Bauablaufplan siehe 2.10 Baubeschreibung

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detailierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Haupt-gewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

7. Nutzung der Möglichkeit eRechnung

Ab sofort besteht die Möglichkeit der elektronischen Rechnungslegung unter Verwendung der Rechnungseingangsplattform OZG-RE: https://xrechnung-bdr.de/ Die Leitweg-ID der Niederlassung Meißen des LASuV lautet: 14-0706093LASUV04-63

Hinweis: Bei den mit " ¹⁾ " gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

Anlagenverzeichnis

	Seiten:
Planlaufliste	1
Grundplan mit Leitungen	1
Bestandslageplan Abwasserdruckleitung	1
Bestandslängsschnitt Abwasserdruckleitung	1
05-1 Lageplan (VU)	1
Gutachten Baugrunderkundung	68
Bauwerksplan Blatt 1	1
Bauwerksplan Blatt 2	1
Index a_EP (Baumbestand)	1
Lageplan Telekomlinie	1
Umleitungsplan	1
Verkehrswegekarte	1